



# SKRIPT

## Staatsrecht II Grundrechte

# Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich.


Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2026 paragraph31

# Staatsrecht II Grundrechte - Einführung

Hallo und herzlich Willkommen zur Grundrechtsvideoreihe. Wie sich schon aus der systematischen Stellung am Anfang des Grundgesetzes (**Art. 1 – 19 GG**) ergibt, kommt Grundrechten eine besondere Wichtigkeit innerhalb der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zu. Aber was genau versteht man eigentlich unter dem Begriff der Grundrechte?

 Als **Grundrechte** werden alle grundgesetzlich garantierten und gerichtlich durchsetzbaren subjektiven Rechte bezeichnet, die den Einzelnen berechtigen und die Hoheitsträger verpflichten.

Neben den Grundrechten, die im Abschnitt I. des GG in den **Art. 1 – 19 GG** unter der Überschrift „Die Grundrechte“ gefasst sind, gibt es auch außerhalb dieser Art. weitere **grundrechtsgleiche Rechte** im Grundgesetz. Solche sind in ihrer Struktur mit Grundrechten vergleichbar und entfalten ebenfalls eine Schutzwirkung für den subjektiven Einzelnen. Sie können nach **Art. 93 I Nr. 4a) GG** und **§ 90 I BVerfGG** – wo sie im Einzelnen aufgeführt sind – auch mit einer Verfassungsbeschwerde verteidigt werden. Dazu zählen:

**Art. 20 IV GG** - Widerstandsrecht; **Art. 33 GG** - staatsbürgerliche Gleichheitsrechte; **Art. 38 GG** - Wahlrecht;

**Art. 101** – Garantie des gesetzlichen Richters und Verbot von Ausnahmegerichten; **Art. 103** - Anspruch auf rechtliches Gehör,

Rückwirkungsverbot und Verbot der Doppelbestrafung; **Art. 104 GG** – Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung und absolutes Folterverbot

## Exkurs: Wann ist das Grundgesetz eigentlich in Kraft getreten?

Diese in mündlichen Prüfungen beliebte Frage kann unter Zuhilfenahme des GG beantwortet werden.

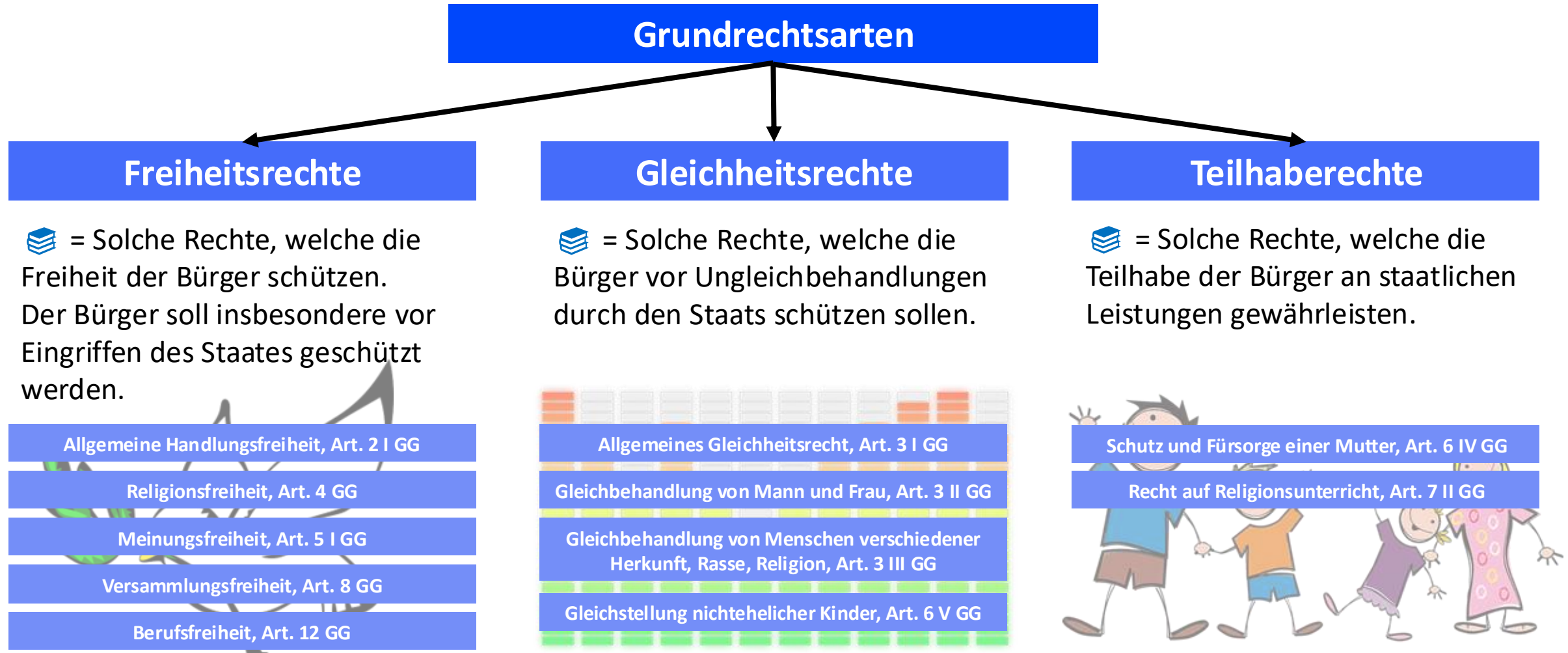
Nach **Art. 145 II GG** tritt das GG mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft. Laut Verkündungsformel wurde es am 23. Mai 1949 als „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ erlassen.

Damit ist das GG am 24. Mai 1949 um 0.00 Uhr in Kraft getreten.




# Die Grundrechtsarten

Nachdem wir uns in der letzten Folge eine kurze Einführung über das **Staatsrecht II (Grundrechte)** angeschaut haben, schauen wir uns in dieser Folge die einzelnen Grundrechtsarten übersichtsartig zusammen an. Die Systematisierung der Grundrechte nach unterschiedlichen Arten spielt bei deren Prüfung eine besondere Rolle.



## Materielle Grundrechte

 = sollen für Freiheits- und Gleichheitsrecht ein gewisses Schutzniveau gewährleisten.

## Prozessuale Grundrechte

 = dienen der Durchsetzung von Grundrechten.

Unter den prozessualen Grundrechten ist das Grundrecht auf **effektiven Rechtsschutz** aus **Art. 19 IV GG** das wichtigste, was auch für das Rechtsstaatsprinzip von besonderer Bedeutung ist. Die auch sog. Rechtsschutzgarantie gewährleistet, dass jedem der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg (Rechtsweggarantie) offen steht und zugleich die institutionelle Garantie, dass dieser Rechtsschutz durch Gerichte effektiv erreicht wird.

Daneben verstärken die **Justizgrundrechte** aus **Artt. 101, 103 und 104 GG** das Recht aus **Art. 19 IV GG**.

## Freiheitsrechte

Freiheitsrechte sind in erster Linie als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat konzipiert. Sie gewährleisten bestimmte Handlungsfreiheiten, die an diverse Lebensbereiche angepasst sind, und schützen zugleich vor staatlichen Eingriffen in die Betätigung der freiheitlichen Garantien. Zu den Freiheitsrechten gehören z.B. **Artt. 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 GG**.

Die Besonderheit bei der Prüfung von Freiheitsrechten besteht darin, dass nur diese einen „Schutzbereich“ haben, in welchem eingegriffen wird und folglich eine Grundrechtsverletzung besteht, sofern der Eingriff nicht gerechtfertigt war.

### ➤ Prüfungspunkte:

1. Eingriff in Schutzbereich

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

### ➤ Prüfungsfolge:

1. Freiheitsrechte

stets vor

2. Gleichheitsrechte

# Gleichheitsrechte

Gleichheitsrechte bezwecken, dass durch gesetzliche Regelungen keine Diskriminierungen oder Privilegierungen einzelner Individuen oder Gruppen im Vergleich zu anderen entstehen. Dies soll durch die Gewährleistung eines Mindestmaßes an Gleichbehandlung erreicht werden. Ungleichbehandlungen müssen dementsprechend einer Rechtfertigung.

Spezielle Gleichbehandlungsgebote bzw. Diskriminierungsverbote bestehen in den **Artt. 3 II, III, 6 V, 33** und **Art. 38 I 1 GG**. Subsidiär gilt der allgemeine Gleichheitssatz aus **Art. 3 I GG**.

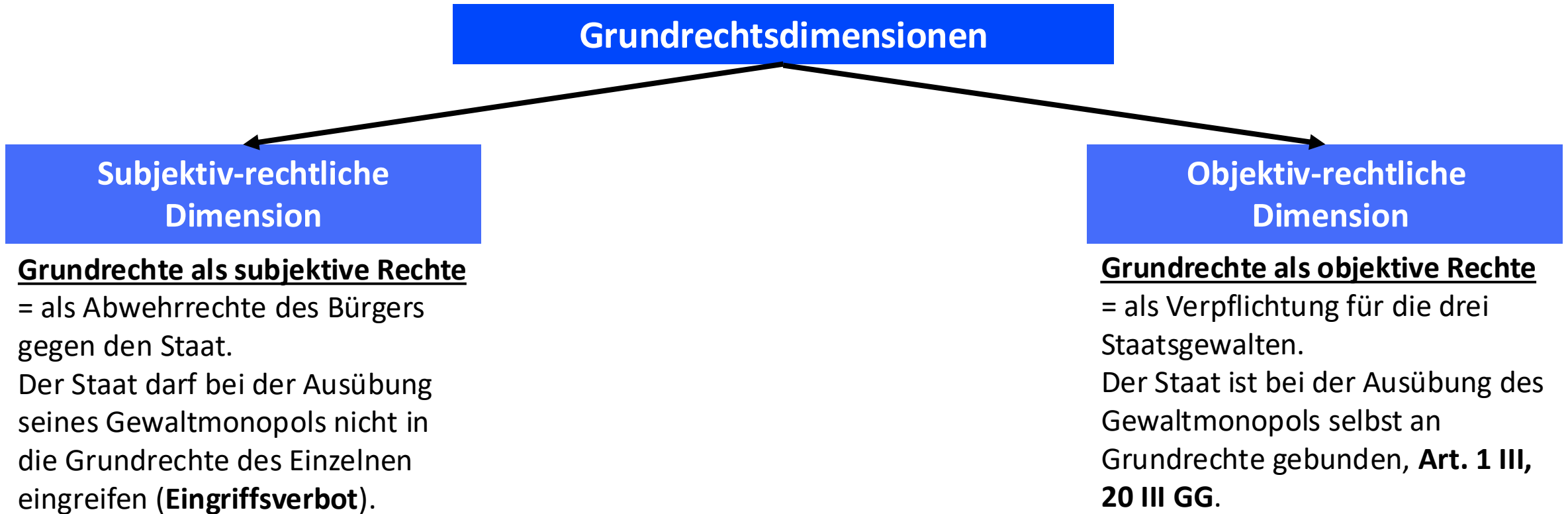
➤ **Prüfungsfolge:**

1. Ungleichbehandlung

2. Fehlen eines sachlichen Grundes

# Funktionen der Grundrechte

Wie wir letzte Folge gelernt haben, können Grundrechte nach verschiedenen Gesichtspunkten systematisiert und in Arten aufgeteilt werden. Wie viele andere Vorschriften auch, haben Grundrechte zwei verschiedene Dimensionen bzw. Funktionen.



## Subjektiv-rechtliche Dimension

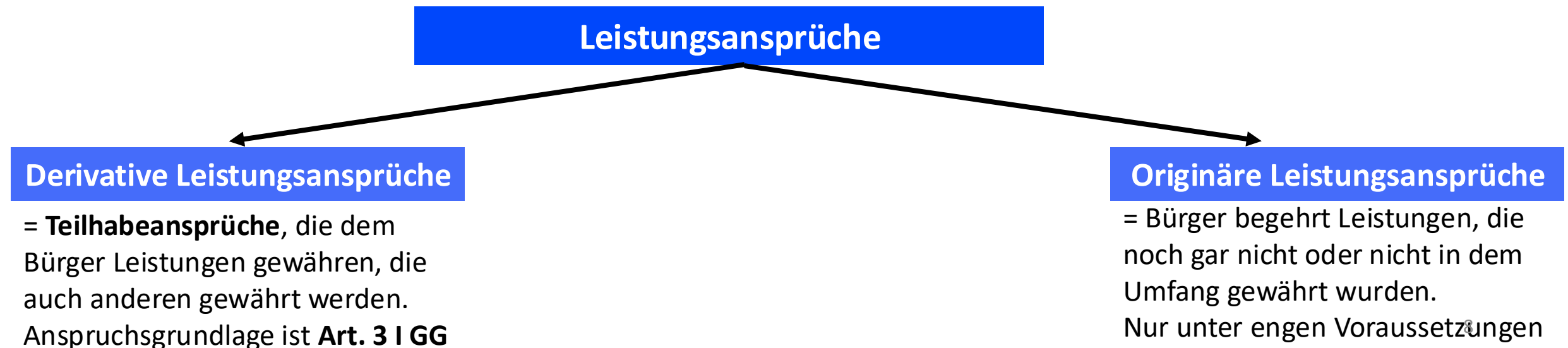
In erster Linie sind Freiheitsrechte **Abwehrrechte** (sog. *status activus*). Das durch die Freiheitsrechte begründete Eingriffsverbot in die freiheitliche Grundrechtsbetätigung liefe leer, wenn der Bürger Eingriffe nicht auch abwehren könnte. Daher resultieren auch aus den Freiheitsrechten folgende Ansprüche:

- Unterlassungsansprüche gegen **drohende** Eingriffe
- Abwehr- und Beseitigungsansprüche gegen **andauernde** Eingriffe
- Folgenbeseitigungsansprüche gegen vergangene Eingriffe, deren **Folgen** aber weiter **fortbestehen**

In solchen Eingriffssituationen steht dem Bürger zur Verteidigung das Mittel der Verfassungsbeschwerde zur Verfügung.

### Leistungsansprüche aus Grundrechte

Inwieweit sich aus den Grundrechten auch Leistungsansprüche ergeben ist nicht eindeutig im GG verankert. Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Festlegung von Sozialgrundrechten verzichtet. Im übrigen ist zu unterscheiden:



## Originäre Leistungsansprüche

Originäre Leistungsansprüche sind als echte Leistungsansprüche zu verstehen. Sie sind nach dem Willen des Grundgesetzgebers eine absolute Ausnahme und werden nur restriktiv erfüllt.

### Beispiele:

- Anspruch auf Gewährung eines Existenzminimums abgeleitet aus **Art. 1 III GG**
- Anspruch auf Zulassung zu einem Hochschulstudium aus **Art. 12 I GG**

### Voraussetzungen für einen originären Leistungsanspruch:

1. Schutzbereich eines Freiheitsrechts betroffen
2. Keine Abwehrsituation gegen einen vorherigen Eingriff
3. Staatliches Leistungsmonopol (= Leistung nur vom Staat erbringbar)
4. Leistung für Grundrechtsausübung unerlässlich (= Ausübung des Grundrechts nicht anders möglich)

## Objektiv-rechtliche Dimension

Grundrechte sind neben ihrem subjektiven Gehalt auch als vom Grundgesetzgeber getroffene Werteentscheidungen zu verstehen. In ihrer Gesamtheit bilden diese eine **objektive Werteordnung**. Diese verpflichtet die drei Staatsgewalten zur Einhaltung der Werteentscheidungen und gelten unabhängig von der Betroffenheit des Einzelnen.

### Grundrechte als Einrichtungsgarantien

Gewisse Grundrechte garantieren den Bestand bestimmter Einrichtungen. Daraus ergibt sich zugleich die Pflicht

- Für den Erhalt der Einrichtung zu sorgen
- Deren Bestand nicht durch Maßnahmen zu beeinträchtigen

➤ Den Zugang zu diesen Einrichtungen nicht gesetzlich zu verbieten

Dabei ist zu differenzieren zwischen:

## Einrichtungsgarantien

```
graph TD; A[Einrichtungsgarantien] --> B[Institutionelle Garantien]; A --> C[Institutsgarantien]
```

### Institutionelle Garantien

#### Von Einrichtungen des öffentlichen Rechts

**Art. 5 III GG:** Erhalt der Universitäten

**Art. 33 V GG:** Berufsbeamtentum

Außerhalb der Grundrechte **Art. 28 II GG:**

Existenz von Kommunen und Kreise

### Institutsgarantien

#### Von Einrichtungen des Privatrechts

**Art. 2 I GG:** Privatautonomie

**Art. 5 I 2 GG:** freie Presse (str.)

**Art. 6 I GG:** Ehe und Familie als Rechtsinstitut

**Art. 7 IV GG:** Förderung von Privatschulen

**Art. 14 I 1 GG:** Privateigentum und Erbrecht

### Institut der mittelbaren Drittwirkung

Zivilrichter als Teil der Judikative (rechtsprechende Gewalt) sind in ihren Entscheidungen auch zur Beachtung der aus den Grundrechten entspringenden Werteentscheidungen verpflichtet. Folglich wirken Grundrechten auch in privaten Rechtsbeziehungen mittelbar zwischen den Parteien, sog. „**mittelbare Drittwirkung**“ der Grundrechte.

Freiheitsrechte sind primär Abwehrrechte gegen den Staat. Deren Prüfung folgt einem drei-schrittigen Schema.

- **I.** Zunächst muss das Handeln eines Hoheitsträgers den Grundrechtsgehalt eines Freiheitsrechts des Bürgers betreffen, den sog. **Schutzbereich**.
- **II.** Ist dieser umgrenzte Schutzbereich betroffen, ist in einem zweiten Schritt festzustellen, ob das staatliche Handeln als **Eingriff** zu bewerten ist. Ist dies der Fall, indiziert der Eingriff die Rechtswidrigkeit des Handelns und bedarf daher einer Rechtfertigung durch den Staat.
- **III.** Erst wenn der Eingriff nicht **verfassungsrechtlich** zu **rechtfertigen** ist, so ist der der Grundrechtsträger in seinem Freiheitsrecht verletzt.

Daraus ergibt sich folgender Prüfungsaufbau:

## Schema - Verletzung eines Freiheitsrechts:

- I. Schutzbereich
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Grundrechte dienen dem tatbestandlichen Schutz bestimmter Lebensbereiche oder Verhaltensweisen bestimmter Grundrechtsträger. Als Schutzbereich wird der Grundrechtstatbestand bezeichnet, also das Verhalten oder der Lebensbereich, der dem Schutz eines bestimmten Grundrechts untersteht.

Es ist zwischen dem **persönlichen** und **sachlichen** Schutzbereich zu differenzieren:

## Persönlicher Schutzbereich

Die Prüfung des persönlichen Schutzbereichs soll die Frage klären, **wen** das einzelne Grundrecht schützt.

Auf den Schutz eines bestimmten Grundrechts kann sich nur berufen, wer Träger *genau diesen* Grundrechts ist (= **grundrechtsberechtigt**) ist. Grundvoraussetzung dafür ist die **Grundrechtsfähigkeit**, also die Fähigkeit überhaupt Träger eines Grundrechts zu sein.

Im Einzelnen ist auf folgende Aspekte zu achten:

- Menschen- und Deutschenrechte
- Inländische juristische Personen
- Grundrechtsberechtigung von natürlichen und juristischen Personen aus dem EU-Ausland

## Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich legt fest, welches menschliche Verhalten unter dem Schutz eines Grundrechts fällt, **was** das einzelne Grundrecht schützt.

- Was dem sachlichen Schutzbereich unterfällt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Oft ergeben sich aus dem Wortlaut Eingrenzungen des Schutzbereichs.
- Freiheitsrechte schützen neben der aktiven Handlung auch das Unterlassen (**negative Freiheit**).
- Wenn das Verhalten sich keinem typisierten Grundrecht zuordnen lässt, fungiert die allgemeine Handlungsfreiheit aus **Art. 2 I GG** regelmäßig als **Auffanggrundrecht**. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein lückenloser Grundrechtsschutz besteht.

**Beispiel: Art. 8 I GG** (lesen) gewährt allen *Deutschen* das Recht sich *friedlich* und *ohne Waffen* zu versammeln.

Aus dem Wortlaut lassen sich die Beschränkungen des Anwendungsbereichs in persönlicher Hinsicht auf Deutsche sowie in sachlicher Hinsicht auf friedliche Versammlungen ohne Waffen entnehmen.

# Grundrechtsfähigkeit

## Grundrechtsfähigkeit

= Fähigkeit, *überhaupt* Träger von Grundrechten zu sein.

- Entspricht materiell-rechtlich der Rechtsfähigkeit und prozessual der Beteiligtenfähigkeit.

### Zeitlich:

- grds. von Geburt an, also ab Einsetzen der Geburtswehen, bis zum Tod.
- Menschenwürde umfasst *Nasciturus* (werdendes Leben ab Empfängnis) und schützt postmortal

## Grundrechtsberechtigung

= Berechtigung, Träger eines *bestimmten* Grundrechts zu sein.

- beschreibt die Frage, ob der persönliche Schutzbereich einer bestimmten Person für ein bestimmtes Grundrecht eröffnet ist.

**Beispiel:** Belgier B kann sich nicht auf das Asylrecht aus **Art. 16a I GG** berufen, da dies nicht für EU-Ausländer gilt (vgl. Art. 16a II GG).

## Grundrechtsmündigkeit

= Fähigkeit eines Grundrechtsträgers seine Grundrechte entsprechend seiner Einsichtsfähigkeit wahrzunehmen

- Entspricht materiell der Geschäftsfähigkeit und prozessual der Prozessfähigkeit.
- Person hat nach Rechtsordnung entsprechende Reife, um Grundrecht selbst auszuüben.

**Beispiel:** Auf **Art. 4 I, II GG** können sich wegen **§ 5 RelKErzG** nur Personen ab 14 Jahren berufen.

## I. Natürliche Personen

- **Deutschenrechte** (Deutscher definiert in **Art. 116 I GG**): Grundrechte stehen nur Deutschen zu („Alle Deutschen ...“).

**Beispiele:** Art. 8 I, 9 I, 11 I, 12 I 1 GG

- **Ausländerrechte:**

Stehen nur Nicht-EU-Ausländern zu.

**Beispiel:** Art. 16 a I GG

- **Menschenrechte:**

Keine Eingrenzung des Schutzbereichs („Jeder ...“, „Alle Menschen ...“ oder „Niemand ...“).

**Beispiele:** Art. 2 I, II, 3 I, 4 III, 6 IV, 5 I, 12 II, 17 GG, aber auch Art. ohne personalen Bezug.

**Beispiele:** Art. 5 III 1, 14 I 1 GG

## II. Juristische Personen

Gemäß **Art. 19 III GG** gelten Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

### 1. Inländische juristische Person

- Inländisch = Sitz der Hauptverwaltung im Inland
- Juristische Person = alle juristischen Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG) und des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Länder, Anstalten) sowie sonstige Personenvereinigungen, soweit sie teilrechtsfähig sind

### 2. Wesensanwendbarkeit

Eine juristische Person ist nur dann grundrechtsberechtigt, wenn deren Bildung und Betätigung Ausdruck der dahinter stehenden natürlichen Personen ist und der Durchgriff auf diesen einen Grundrechtsschutz des Verbandes als erforderlich erscheinen lässt.

Ein Grundrecht ist seinem Wesen nach auf eine juristische Person anwendbar, wenn das jeweilige Freiheitsrecht von der juristischen Person **in gleicher Weise wie von einer natürlichen Person ausgeübt** werden kann.

**Beispiel:** Ein als GmbH organisierter Presseverlag kann eine Verletzung der Pressefreiheit aus **Art. 5 I 2 GG** geltend machen. Korporal betätigt werden können daneben z.B. auch **Art. 2 I, 4 I, 2, 8, 9, 12, 14 GG**.

**Nicht** anwendbar sind dagegen Grundrechte, die nach ihrem Regelungsgehalt an die natürlichen Qualitäten eines Menschen, an das „Menschsein“, anknüpfen.

**Beispiel:** Die Axel Läufer GmbH kann sich nicht auf die Menschenwürde aus **Art. 1 I GG** berufen.

Außerdem unanwendbar sind u.a. auch **Art. 2 II** (Leben, Gesundheit), **3 II, III, 4 III** sowie **Art. 6** (Familie) **GG**.

## Problem: Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Grundsätzlich sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht grundrechtsfähig, da sie grundrechtsgebunden (vgl. **Art. 1 III GG**) sind und sich die Grundrechtsbindung und Grundrechtsträgerschaft gegenseitig ausschließen, sog. **Konfusionsargument**.

Grundrechte sind ihrer Konzeption nach Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat und sollen daher nur dann auf eine juristische Person anwendbar sein, wenn deren Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der dahinter stehenden natürlichen Personen ist.

### Beispiel:

Der Staat kann sich nicht auf die Religionsfreiheit aus **Art. 4 I GG** berufen, um bestimmte Religionen zu privilegieren.

**Ausnahmsweise** sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts auch grundrechtsfähig.

- öffentlich-rechtliche Personenverbände können sich auf **Justizgrundrechte (Art. 101, 103 GG)** berufen.
- Personen des öffentlichen Rechts, die gerade dazu errichtet wurden, um die freiheitliche Grundrechtsbetätigung ihrer Mitglieder zu schützen und deren gemeinsame Ausübung ermöglichen, bzw. staatlichen Zugriff blocken und deshalb als **staatsfern** anzusehen sind, sind in beschränkten Bereichen grundrechtsfähig.

**Beispiel:** Kirchen sind bezüglich **Art. 4 I, II GG** grundrechtsberechtigt, öffentliche Rundfunkanstalten bezüglich der Rundfunkfreiheit aus **Art. 5 I 2 GG** und Universitäten bezüglich der Wissenschaftsfreiheit aus **Art. 5 III GG**.

# Eingriff in den Schutzbereich

In den Schutzbereich eines Grundrechts muss eingegriffen worden sein.

Als **Eingriff** kommt jedes staatliche Handeln in Betracht, das dem Einzelnen grundrechtlich geschütztes Verhalten erschwert oder ganz unmöglich macht.

Dabei ist zwischen zwei unterschiedlichen Eingriffsbegriffen zu unterscheiden, die sich gegenseitig ergänzen:

## Klassischer (enger) Eingriffsbegriff

Nach klassischem Verständnis besteht ein Grundrechtseingriff, wenn die Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Güter

- **final**, = auf die Beeinträchtigung der Grundrechtsausübung gerichtet und nicht nur unbeabsichtigte Nebenfolge
- **unmittelbar**, = an den Grundrechtsträger direkt gerichtet und nicht durch Dritte
- **rechtsförmig**, = durch Rechtsakte (Gesetze, VAe, etc.)
- **und mit Zwang** = mittels einer hoheitlich imperativen (verbindlichen zwangsweise durchsetzbaren) Anordnung

erfolgt.

## Moderner (weiter) Eingriffsbegriff

Nach heutigem Verständnis werden auch **faktische** oder **mittelbare** Eingriffe erfasst.

Fraglich ist, auf welche Anforderungen an einem Eingriff im klassischen Sinne verzichtet werden kann, um eine uferlose Ausweitung des mittelbar-faktischen Eingriffsbegriffs bei jeder beliebigen Belastungswirkung zu vermeiden.

Stellt eine staatliche Maßnahme einen Eingriff nach dem klassischen Begriff dar, so sind auch die Voraussetzungen für den modernen Eingriff ebenso stets erfüllt.



**Tipp:** Bei der Prüfung des Eingriffs muss nicht auf alle Voraussetzungen eingegangen werden, sondern nur auf diejenigen, die nicht erfüllt sind oder sich als problematisch erweisen.

Die Merkmale des klassischen Eingriffsbegriffs lassen sich leicht mit der Eselsbrücke „FURZ“ merken.



➤ Final – Unmittelbar – Rechtsförmig – Zwangsweise

Auf folgende Punkte ist in einer Klausur nur einzugehen, wenn sie sich als **problematisch** erweisen:

Die Beeinträchtigung muss einer **grundrechtsgebundenen Stelle (Art. 1 III GG) zurechenbar** sein.

Dies trifft **nicht** zu, wenn eine **Privatperson** ein Grundrecht beeinträchtigt. In diesem Fall ist aber aufgrund ihrer *mittelbaren Drittwirkung* auf Grundrechte zu achten.

**Beispiel** = Arbeitgeber A kündigt das Arbeitsverhältnis zu N, da dieser Befürworter der Fridays for Future Bewegung ist. Mangels Handelns eines Grundrechtsgebundenen stellt dies kein Eingriff in **Art. 5 I 1 GG** dar.

Grundsätzlich wird für einen Eingriff **positives Tun** des Grundrechtsverpflichteten vorausgesetzt. Durch bloßes untätig bleiben kann regelmäßig keine grundrechtlich geschützte freiheitliche Betätigung eingeschränkt werden.

Eine Ausnahme bildet das Unterlassen des Hoheitsträgers einen vorhergehenden Eingriff zu beseitigen.

**Beispiel:** A erfüllt alle Voraussetzungen zum Bau einer Gartenhütte auf seinem Grundstück. Nichtsdestotrotz verweigert die Behörde den Erlass einer Baugenehmigung. Hier wird in die durch die Eigentumsgarantie aus **Art. 14 I GG** gewährleistete Baufreiheit, also das Recht seinen Grund und Boden baulich frei zu nutzen, durch den Erlaubnisvorbehalt eingegriffen.



**Achtung:** Ist der Schutzbereich eines Grundrechts *betroffen* („Eingriff“), löst dies lediglich die Rechtfertigungslast aus. Erst wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann und damit verfassungswidrig eingegriffen wurde, spricht man von einer *Verletzung* eines Grundrechts.

**Gesetze** greifen stets in Grundrechte ein, wenn sie durch **Ge-** oder **Verbote** grundrechtlich gewährleistete Verhaltensweisen beeinträchtigen oder unmittelbar zu einem Rechtsverlust führen.

**Beispiel** = Ein neu erlassenes Gesetz bewirkt, dass dem Grundstückseigentümer G ein Teil seines Grundstücks entzogen wird.

Erfolgt die Beeinträchtigung **einzelfallbezogen** durch einen VA oder ein Gerichtsurteil, greifen

- unmittelbar an den Betroffenen gerichtete Ge- und Verbote oder
  - Verweigerungen einer Erlaubnis
- ebenfalls in Grundrechte ein.



# Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Wird in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen, so muss dieser Eingriff gerechtfertigt werden.

Ein Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken hält. Andernfalls ist er verfassungswidrig und der Grundrechtsträger in seinem Grundrecht verletzt.

Die Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung verläuft in zwei Schritten:

- ❖ In einem ersten Schritt ist zu ermitteln, ob das Freiheitsrecht überhaupt einschränkbar ist (**Einschränkungsmöglichkeit des Grundrechts** = sog. „*Schranken*“).
- ❖ Sodann ist in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob die **Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten** eingehalten wurden.

## Schema - Verletzung eines Freiheitsrechts:

- I. Schutzbereich
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
  - ➔ 1. Einschränkungsmöglichkeiten („*Schranken*“)
  2. Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit („*Schranken-Schranken*“)

# Arten von Schranken

## Verfassungsunmittelbare Schranken

Einschränkung erfolgt durch das **GG selbst**.

### Beispiele:

Art. 8 I GG

Art. 9 II GG

Art. 13 VII Hs. 1 GG

## Einfacher Gesetzesvorbehalt

Einschränkung erfolgt **durch** oder **auf Grund eines Gesetzes**.

### Beispiele:

Art. 2 II 3 GG

Art. 8 II GG

Art. 10 S.1 GG

Art. 12 I S.2 GG

Art. 14 I S.2 GG

## Qualifizierte Gesetzesvorbehalt

Einschränkung erfolgt **durch** oder **aufgrund eines Gesetzes**, wobei bestimmte **Anforderungen** an das Gesetz oder die Beschränkung gestellt werden.

### Beispiele:

Art. 5 II GG

Art. 6 III GG

Art. 10 S.2 GG

Art. 11 II GG

Art. 13 II-VII GG

Art. 14 III GG

## Verfassungsimmanente Schranken

Einschränkung erfolgt zum **Schutz kollidierender Grundrechte** Dritter oder sonstiger **Rechtsgüter von Verfassungsrang**.

### Beispiele:

Art. 4 I, II GG

Art. 5 III S.1 GG

Art. 8 I GG

Art. 9 III GG

# I. Verfassungsunmittelbare Schranken

Eine Ermächtigung zur Einschränkung eines Grundrechts kann sich im Fall der verfassungsunmittelbaren Schranken unmittelbar aus dem GG selbst ergeben. Diese Variante der Einschränkungsmöglichkeit tritt nicht sehr häufig auf und bedarf keine weiteren Voraussetzungen zu deren Eintritt.

**Beispiel** = Gem. **Art. 8 I GG** darf eine Versammlung nur „friedlich und ohne Waffen“ stattfinden.

## II. Gesetzesvorbehalte

Die wesentlichen Voraussetzungen des Eingriffs in ein Grundrecht müssen durch **Parlamentsgesetze** (Bundes- oder Landesgesetz) ausgestaltet sein (**Wesentlichkeitstheorie** vom BVerfG).

### 1. Einfacher Gesetzesvorbehalt

Bei einem einfachen Gesetzesvorbehalt ermächtigt das GG zur Einschränkung des einschlägigen Grundrechts **durch oder aufgrund eines Gesetzes**. Diese Art der Einschränkung ist am meisten vertreten und erfolgt in der Regel durch ausdrückliche Nennung im zweiten Absatz des Artikels. Die im Rahmen von Absatz eins des entsprechenden Grundrechts gewährte Freiheit kann nur unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Einschränkung ausgeübt werden und steht damit unter Gesetzesvorbehalt.



**Exkurs:** Ob die Formulierungen „durch Gesetz“ und „auf Grund eines Gesetzes“ inhaltliche Unterschiede aufweisen, lässt sich infolge der uneinheitlichen Begriffsverwendung im GG nicht eindeutig bestimmen.

Nach h.M. sind mit „durch Gesetz“, wie bspw. in **Art. 14 I 2, 15 S. 1 GG**, Gesetze im **formellen** Sinne, also Parlamentsgesetze, gemeint. „Aufgrund eines Gesetzes“ (z.B. in **Art. 2 II 3, Art. 10 II, Art. 13 VII GG**) meint dagegen Gesetze im **materiellen** Sinne und erfasst auch Verwaltungsakte sowie untergesetzliche Normen (= Rechtsverordnungen und Satzungen), die ihrerseits selbst eine Ermächtigungsgrundlage in Gestalt eines förmlichen Gesetzes bedürfen.

**Beispiel** = Bei der Begrenzung der allgemeinen Handlungsfreiheit in **Art. 2 I GG** durch die verfassungsmäßige Ordnung handelt es trotz ungewöhnlicher Formulierung um einen einfachen Gesetzesvorbehalt.

## 2. Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Gewisse Grundrechte enthalten spezielle Anforderungen an das einschränkende Gesetz oder zusätzliche Voraussetzungen.

**Beispiel** = Die Rechte des **Art. 5 I GG** enthalten in **II** die spezielle Anforderung, dass die Einschränkung u.a. nur durch ein *allgemeines* Gesetz erfolgen kann.

## III. Verfassungsimmanente Schranken

Manchen Freiheitsrechten fehlt eine ausdrückliche Regelung bezüglich deren Beschränkung; sie enthalten ihrem Wortlaut nach weder eine verfassungsunmittelbare Schranke, noch stehen sie unter einem Gesetzesvorbehalt.

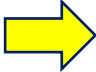
Solche Grundrechte sind zwar **vorbehaltlos**, aber **nicht schrankenlos gewährleistet**. Ein Eingriff in vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte ist zum **Schutz** eines anderen **Rechtsguts von Verfassungsrang** zulässig.

# Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten

Ein Gesetzesvorbehalt würde ein Grundrecht nicht vor einer übermäßigen Einschränkung schützen. Daher sind bei der Beschränkung der Grundrechte, die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten, sog. **Schranken-Schranken**, zu wahren, die sich selbst wiederum aus der Verfassung ergeben.

Diese Schranken-Schranken, schauen wir uns in diesem Video zusammen an:

## Schema - Verletzung eines Freiheitsrechts:

- I. Schutzbereich
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
  1. Einschränkungsmöglichkeiten („Schranken“)
  -  2. Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit („Schranken-Schranke“)
    - a) Schrankenspezifische Schranken-Schranken
    - b) Verbot des Einzelfallgesetzes, **Art. 19 I 1 GG**
    - c) Zitiergebot, **Art. 19 I 2 GG**
    - d) Wesensgehaltsgarantie, **Art. 19 II GG**
    - e) Verhältnismäßigkeit

# Arten der Schranken-Schranken

## I. Schrankenspezifische Schranken-Schranken

Bei manchen Grundrechten ergeben sich die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten unmittelbar aus dem Grundrecht selbst.

**Beispiel:** Das Zensurverbot aus **Art. 5 I 3 GG**, bei der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit sowie das Misshandlungsverbot aus **Art. 104 I 2 GG** als Schranken-Schranken zu **Art. 2 II 3 GG** bei Freiheitsentziehungen.

## II. Verbot des Einzelfallgesetzes - Art. 19 I 1 GG

Das Verbot des Einzelfallgesetzes gilt nur für **Parlamentsgesetze** und soll vor Missbrauch der Gesetzesform zur Regelung von Einzelfällen schützen, da die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Gesetze beschränkt sind.

**Beispiel:** Ein Gesetz darf nicht die Grundrechte **eines** bestimmten Bürgers beschneiden.

## III. Wesensgehaltsgarantie Art. 19 II GG

Die Wesensgehaltsgarantie schützt vor Beseitigung eines Grundrechts, nicht jedoch vor Änderung gewisser Grundrechtsgarantien, vgl. **Art. 79 III GG**.

## IV. Zitiergebot Art. 19 I 2 GG

Das grundrechtseinschränkende Gesetz muss das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

**Beispiel:** Nach **§ 24 II des WaStrG** darf zur strompolizeilichen Überwachung der Bundeswasserstraßen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus **Art. 13 I GG** eingeschränkt werden.

**Art. 19 I 2 GG:** „Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

### Zweck:

- Das Zitiergebot hat sowohl **Warnfunktion** für den **Gesetzgeber**, der die grundrechtliche Auswirkung von Gesetzen beachten soll,
- als auch **Klarstellungsfunktion** für die **Verwaltung und Gerichte**, die Kenntnis von der Einschränkung der Grundrechte erhalten sollen.

### Anwendung:


- nur bei **Freiheitsrechten**

## V. Verhältnismäßigkeit


Wichtigste Schranken-Schranke ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Während eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Parlamentsgesetzen zusätzlich zu den andern Grenzen der Einschränkung aus **Art. 19 I, II GG** vorgenommen werden muss, unterliegen Verwaltungsmaßnahmen allein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Ein Eingriffsakt ist verhältnismäßig, wenn er mit einem legitimen Mittel einen legitimen Zweck verfolgt sowie geeignet, erforderlich und angemessen ist.


### 1. Legitimer Zweck und legitimes Mittel

 = Verfolgter Zweck sowie eingesetzte Mittel sind legitim, wenn sie einem Gemeinwohl dienen und nicht gegen das Gesetz verstoßen.


### 2. Geeignetheit

 = Die eingesetzte Maßnahme muss den angestrebten Zweck erreichen können. Sie darf also von vornherein nicht untauglich zur Zweckerreichung sein. Dabei steht dem Gesetzgeber grundsätzlich eine **Einschätzungsprärogative** zu, die das BVerfG rechtlich nur auf Evidenz überprüfen kann.

### 3. Erforderlichkeit

 = Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Zweckerreichung gibt. Auch hierbei wird dem Gesetzgeber zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme eine Einschätzungsprärogative zugestanden.

## 4. Angemessenheit

 = Das Mittel ist angemessen, wenn die Nachteile, die durch die Maßnahme entstehen, nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

Es muss eine **Güterabwägung** vorgenommen werden, bei der die Wertigkeit des eingeschränkten Grundrechts und die Intensität des Eingriffs einerseits und die Bedeutung des verteidigten Gemeinschaftsguts, dem dieser Eingriff dient, andererseits gegenüber gestellt wird.

Hierbei müssen die Interessen aller betroffenen Personen gegeneinander abgewogen werden und es muss geschaut werden, wie stark der Einzelne belastet wird und ob eine solche Belastung durch die Interessen eines anderen gerechtfertigt werden kann.

# Menschenwürde - Art. 1 I GG

## Art. 1 GG

(I) Die Würde des Menschen ist unantastbar. <sup>2</sup> Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Der Menschenwürde aus **Art. 1 I GG** als einem Höchstgut der Verfassung kommt in vielfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Diese verdeutlicht sich schon aus der **systematischen** Stellung am Anfang des Grundgesetzes. Alle anderen Grundrechte sind als Ausfächerung und Konkretisierung der Menschenwürde aufzufassen. Darüber hinaus wird die Unveränderlichkeit der Menschenwürde durch die Ewigkeitsklausel aus **Art. 79 III GG** absolut geschützt.

# I. Schutzbereich

## 1. Persönlicher Schutzbereich

Auf die Würde des Menschen kann sich **jedermann** berufen. (**Jedermanngrundrecht**)

⚠ **Meinungsstreit** - Schutz des Embryos:

+ Während der Embryo im Mutterleib als **Nasciturus** (= Embryo nach der Einnistung in die Gebärmutterschleimhaut) unter Schutz der Menschenwürde steht,

- wird der Schutz des **Nondum conceptus** (= Embryo nach Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, aber vor Einnistung) verneint, wie z.B. bei der *In-vitro-Fertilisation* (= Befruchtung im Reagenzglas).

- **Juristische Personen** sind mangels Wesensanwendbarkeit nach **Art. 19 III GG** nicht geschützt.

+ Über den Tod hinaus besteht für den Leichnam **postmortaler Grundrechtsschutz**, der insbesondere das Pietätsempfinden der Hinterbliebenen erfasst.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Eine Prüfung der Verletzung der Menschenwürde erfolgt nicht nach dem üblichen Schema Eingriff in Schutzbereich – verfassungsrechtliche Rechtfertigung, sondern bedarf einer Einzelfallbetrachtung.

📖 **Menschenwürde** = Sozialer Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen auf Grund seines Menschseins zukommt.

Eine abschließende Ausarbeitung des sachlichen Schutzbereichs der Menschenwürde ist wissenschaftlich noch nicht erfolgt.

Vielmehr wurde der Schutzgehalt durch Fallgruppen konkretisiert, wobei insbesondere der **Schutz der psychisch-sozialen Integrität** hervorzuheben ist.

**Beispiele** für Würdeverletzungen:

- Folter
- Sklaverei und ähnliche Formen der Erniedrigung
- Anzweiflung der Gleichheit des Menschen
- Ausforschung im Kernbereich privater Lebensgestaltung

Außerdem ist auch anerkannt, dass Art. 1 I GG die **Sicherstellung eines Existenzminimums** gewährleistet. Dies erfasst zum **Beispiel**:

- Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit
- die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen
- zu einem Mindestmaß auch Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben

## II. Eingriff

Nach der **Objektformel** verbietet **Art. 1 I 1 GG** es, den Menschen zum Objekt staatlichen Handelns zu machen, indem ihm seine Subjektqualität grundsätzlich abgesprochen wird. Der Einzelne darf nicht zu einem Objekt degradiert werden.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Aus der **Unantastbarkeit** der Menschenwürde nach **Art. 1 I 1 GG** wird gefolgert, dass ein Eingriff einer Verletzung gleichzustellen ist. Daher ist die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs nicht möglich.

## Fallbeispiel

Auf einer Burg in Süddeutschland wird ein Mal im Jahr ein Fest zur Unterhaltung des Volkes vom Staat veranstaltet, das unter anderem den so genannten Zwergenweitwurf zum Inhalt hat. Dabei werden kleinwüchsige Menschen in spezieller Schutzkleidung von einem kräftigen Mann gepackt, hoch gehoben und auf eine gepolsterte Matte geworfen oder geschleudert.

Der kleinwüchsige K aus Deutschland, meldet sich freiwillig zur Teilnahme an diesem Wettkampf, da er es auf die versprochene stattliche Entlohnung abgesehen hat. Für die Gäste des Hofes sowie den Veranstalter selbst war die Veranstaltung ein voller Erfolg. Insbesondere der Zwergenweitwurf hat das Publikum sichtlich amüsiert. Nur K fühlt sich im Nachhinein unwohl und bekommt Bedenken. Zwar geht es ihm körperlich einwandfrei, jedoch ist er betrübt, dass er sich zum Gespött für die anwesenden Zuschauer gemacht hat, die in schallendem Gelächter ausgebrochen und sich auf die Seite der Werfer geschlagen haben und diese zu besonders weiten Würfeln angefeuert haben.

Wurde K in seiner Menschenwürde verletzt?

K wurde in seiner Menschenwürde aus **Art. 1 I GG** verletzt, wenn in deren Schutzgehalt eingegriffen wurde.


### I. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich der Menschenwürde eröffnet sein.

#### 1. Persönlicher Schutzbereich

K als natürliche Person kann sich auf den Schutz der Menschenwürde als fundamentales Menschenrecht, das jedermann erfasst, berufen.

#### 2. Sachlicher Schutzbereich

 **Menschenwürde** = Sozialer Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen auf Grund seines Menschseins zukommt.

Im konkreten Einzelfall ist der „Zwergenweitwurf“ am Maßstab gesellschaftlich-ethischer Normwerte eine Erniedrigung für Kleinwüchsige und dessen Hinnahme für diese unzumutbar ist

Der Schutz der Menschenwürde ist als ausdrücklicher Auftrag an die staatliche Gewalt gem. **Art. 1 I 2 GG** aufzufassen, so dass die Menschenwürde auch nicht vom Grundrechtsträger zur Disposition gestellt werden kann -> eine Einwilligung seitens K ist daher unbeachtlich.

Somit ist der Schutzbereich in persönlicher und sachlicher Hinsicht eröffnet.

## II. Eingriff

Durch das Werfen eines Menschen, wobei er aufgrund seiner körperlichen Konstitution zum Gegenstand eines Spiels gemacht wird, das der Belustigung der Zuschauer dient, wird er zum Objekt degradiert, indem ihm seine Subjektqualität grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Folglich wurde in die Menschenwürde eingegriffen.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Garantie der Menschenwürde ist nach dem Wortlaut des **Art. 1 I 1 GG** „unantastbar“, sodass jeder Eingriff eine Verletzung darstellt.

**Art. 1 I GG** untersteht dem Schutz der *Ewigkeitsklausel* aus **Art. 79 III GG** und kann nicht einmal im Rahmen einer Verfassungsänderung berührt werden. Aus diesem Grund sind auch Eingriffe in die Menschenwürde nie zu rechtfertigen.

## IV. Ergebnis

K wurde in seiner Menschenwürde aus **Art. 1 I 1 GG** verletzt.

# Allgemeine Handlungsfreiheit - Art. 2 I GG

Bei der allgemeinen Handlungsfreiheit aus **Art. 2 I GG** handelt es sich um ein **Auffanggrundrecht**, das hinter spezielleren Grundrechten nur subsidiär zur Anwendung kommt. Es gewährleistet das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zudem leitet das BVerfG aus **Art. 2 i.V.m 1 I GG** das mittlerweile gewohnheitsrechtlich anerkannte **allgemeine Persönlichkeitsrecht** ab, das den Schutz der Persönlichkeit in mehreren Ausprägungen erweitert. Dieses schauen wir uns in der nächsten Folge zusammen an.

## Anwendungsbereich

### ➤ Grundsatz:

Keine Anwendung, wenn die staatliche Maßnahme einen Eingriff in den Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsrechts verkörpert.

### ➤ Ausnahme:

Anwendung, wenn die staatliche Maßnahme zwar den Regelungsbereich eines spezielleren Freiheitsrechts berührt, aber dessen Schutzbereich aufgrund sachlicher oder persönlicher Begrenzungen nicht eröffnet ist.

**Beispiel:** Maßnahme berührt berufliche Tätigkeit, aber **Art. 12 I 1 GG** ist nicht anwendbar, da Grundrechtsträger kein Deutscher ist → h.M.: **Art. 2 I GG** ist anwendbar

## I. Schutzbereich

- Der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit ist **weit** auszulegen und umfasst **jede Form menschlichen Verhaltens**.  
Merkhilfe -> „Jeder kann tun und lassen, was er will.“ - Anknüpfend an die vom Verfassungsgeber anfänglich gewollte Formulierung „Jeder hat die Freiheit, zu tun und zu lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt.“
- Außerdem gewährleistet **Art. 2 I GG** auch **Schutz vor Belastungen mit Nachteilen**
- **Beispiele:** Reiten im Wald, Rauchen in der Öffentlichkeit, Auto und Motorrad fahren

## II. Eingriff in Schutzbereich

Entweder **unmittelbar** durch bspw. Ge- und Verbote oder **mittelbar-faktisch**.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### 1. Schranken

**Art. 2 I GG** untersteht dem sog. **Schrankentrias**, also drei Einschränkungsmöglichkeiten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird garantiert, soweit der Grundrechtsträger nicht **Rechte Dritter** verletzt, gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** oder das **Sittengesetz** verstößt.

Die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung ist wie ein einfacher Gesetzesvorbehalt zu prüfen. Darunter versteht man alle formell und materiell rechtmäßigen Rechtsnormen jeglicher Rangstufe.

### 2. Schranken-Schranken

Harry Harro (H), Mitglied der Hells Angels, ist sehr gerne mit seinem Chopper auf Touren. Besondere Freude bereitet es ihm auf Landstraßen mit hoher Geschwindigkeit entlang zu heizen. Hierbei verzichtet er auf das Tragen eines Helms während der Fahrt. Seiner Meinung nach trägt ein „richtige Rocker keinen Helm, damit er den Fahrtwind in den Haaren spürt“. Eines Tages kommt es, wie kommen muss, und der Streifenpolizist P, hält H an. Unter Verweis auf die Norm des **§ 21a II StVO** legt er ihm ein Bußgeld in Höhe von 70 € auf. H ist empört über diese Regelung und fühlt sich in seinen Grundrechten beeinträchtigt.

### Zu Recht?

#### Lösung:

Die gesetzliche Regelung könnte gegen **Art. 2 I GG** verstoßen. Dies trifft zu, wenn das Gesetz in den Schutzbereich dieses Grundrechts eingreift und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

#### I. Schutzbereich

1. **Persönlicher Schutzbereich:** Jedermann-Grundrecht
2. **Sachlicher Schutzbereich**

➤ Geschützt ist jedes Verhalten, also auch das Motorradfahren ohne Helm

#### II. Eingriff

Das Gebot der Helmpflicht aus **§ 21a II StVO** greift unmittelbar in die allgemeine Handlungsfreiheit, die die Befugnis umfasst auch ohne Helm Motorrad zu fahren, ein (Klassischer Eingriff durch Gesetz).

#### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Jedoch könnte der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

**§ 21a II StVO** = Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.

Dies ist der Fall, wenn er sich im Rahmen der grundgesetzlichen Anforderungen an Eingriffe dieser Art hält.

### **1. Einschränkungsmöglichkeiten**

Die allgemeine Handlungsfreiheit steht nach dem Schrankentrias des **Art. 2 I GG** unter einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Eine Einschränkung des Verhaltens von H ist zulässig, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Hier verstößt H gegen die Rechtsnorm des **§ 21a II StVO** und damit gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

### **2. Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit**

Zunächst muss diese Regelung allerdings formell und materiell verfassungsmäßig sein.

#### **a) Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Mangels entgegenstehender Angaben ist von dem formell verfassungsmäßigen Zustande-Kommen des **§ 21a II StVO** auszugehen.

#### **b) Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Darüber hinaus muss **§ 21a II StVO** den grundrechtsspezifischen materiellen Anforderungen genügen, die die Verfassung an Gesetze stellt, welche die allgemeine Handlungsfreiheit einschränken.

Hier handelt es sich bei der Vorschrift um kein unzulässiges Einzelfallgesetz im Sinne des **Art. 19 I 1 GG**. Ein Verstoß gegen das Zitiergebot nach **§ 19 I 2 GG** kommt im Fall der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht in Betracht. Maßgeblich bleibt allein, ob die Vorschrift verhältnismäßig ist.

#### **aa) Verhältnismäßigkeit von § 21a II StVO**

Die Vorschrift müsste verhältnismäßig sein.

### **(a) Legitimer Zweck**

Der Schutz von Verkehrsteilnehmern liegt im öffentlichen Interesse, womit ein legitimer Zweck besteht.

### **(b) Legitimes Mittel**

Die Verfolgung dieses Zwecks mittels Gesetz durch die Regelung **§ 21a II StVO** ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden und mithin legitim.

### **(c) Geeignetheit**

Des Weiteren ist die gesetzliche Regelung, zur Erreichung des Ziels den Schutz von Verkehrsteilnehmer sicherzustellen, geeignet.

### **(d) Erforderlichkeit**

Mildere Maßnahmen, die den Schutz von Krafttradfahrern vor Kopfverletzungen in gleich geeigneter Weise erreichen, ohne eine gesetzliche Helmpflicht aufzuerlegen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Maßnahme erforderlich ist.

### **(e) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)**

Schließlich muss die Vorschrift angemessen sein.

Die Angemessenheit der Vorschrift ist anzunehmen, wenn der Eingriff in das Grundrecht im Rahmen einer Abwägung nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht.

Hier bestehen einerseits staatliche Schutzpflichten, die aus der objektiven Dimension des **Art. 2 II 1 GG** folgen und den Staat verpflichten, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger zu stellen, hinsichtlich des Leibs und Lebens der Verkehrsteilnehmer, die selbst in **Art. 2 II 1 GG** verfassungsrechtlich geschützt sind und zu den höchsten Rechtsgüter zählen. Zwar ergibt sich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit auch das Recht zur Selbstgefährdung, das solch eine staatliche Schutzpflicht begrenzt. Gerade im Bereich des Straßenverkehrs, der ein

enormes Gefahrenpotenzial birgt und zu dem der Zugang staatlich reglementiert ist, muss der Staat auch für die Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr sorgen.

Auf der anderen Seite ist der eingeschränkte Fahrspaß durch das Motorradfahren mit Helm als geringfügiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit anzusehen, womit der Schutz der Verkehrsteilnehmer nicht außer Verhältnis zur Helmpflicht steht.

Folglich ist die Vorschrift auch angemessen.

### **bb) Zwischenergebnis**

Damit ist die Vorschrift sowohl formell als auch materiell verfassungsmäßig und genügt den grundrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

## **IV. Ergebnis**

**§ 21a II StVO** verletzt keine Grundrechte.

# Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - Art. 2 II 1 GG

Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit einer Person stellt innerhalb der grundrechtlichen Ordnung einen Höchstwert dar. Außerhalb der Grundrechte zeigt sich der verfassungsrechtliche Schutz auch in dem Verbot der Todesstrafe aus **Art. 102 GG** und dem Misshandlungsverbot aus **Art. 104 I 2 GG**.

## I. Schutzbereich

### 1. Persönlicher Schutzbereich

- + Jede natürliche Person (Jedermann-Grundrecht)
- Juristische Personen und Personenvereinigungen

### 2. Sachlicher Schutzbereich

**Art. 2 II 1 GG** schützt das Leben sowie die körperliche Unversehrtheit.

 **Leben** = Biologisch-physische Existenz des Menschen

- Schutzbeginn: ab **Nidation** (= Einnistung in der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter) – also auch Schutz des werdenden Lebens im Mutterleib (Nasciturus)
- Schutzende: bis zum **Tod des Menschen** (= irreversibler Ausfall aller Gehirnfunktionen)

 **Körperliche Unversehrtheit** = Gesundheit im biologisch-physiologischen Bereich

Geschützt wird auch das Hervorrufen von Krankheiten und Gebrechen, wie bei der Gesundheitsschädigung im Rahmen einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB.

**Psychisches Wohlbefinden** ist geschützt, soweit die Auswirkungen körperlichen Schmerzen vergleichbar sind.

**Beispiel** = Erzeugen von Angst löst Panikattacke aus

Über den Wortlaut hinaus ist auch die Fortpflanzungsfähigkeit erfasst.

Kein Schutz: Künstliche Körperteile sowie das bloße Wohlbefinden.

## II. Eingriff

Eingriffe in das **Recht auf Leben** erfolgen durch jede Maßnahme eines Grundrechtsverpflichteten, die den Tod eines Menschen herbeiführt.

**Beispiel** = Tödlicher Schuss eines Polizisten

Eingriff in das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** erfolgen zunächst **unmittelbar** durch Beeinträchtigungen des Körpers oder der Gesundheit.

**Beispiele** = Körperliche Strafen, Menschenversuche, Impfzwang, Zwangssterilisationen und -kastrationen sowie strafprozessuale Eingriffe wie die Blutentnahme

**Mittelbare** Eingriffe sind erfasst, sofern sie dem Staat bei normativer Betrachtung zurechenbar sind.

**Beispiel** = Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zwecks Krankheitsbehandlung

Ausreichend ist die **Gefährdung** der beiden Rechtsgüter:

**Beispiel** = Lebensgefährlicher Einsatz eines Soldaten in einem Kriegsgebiet

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### 1. Schranken

Nach **Art. 2 II 3 GG** kann eine Einschränkung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen (einfacher Gesetzesvorbehalt). Beschränkungen unmittelbar durch Gesetz sind trotz ihrer Nichtnennung nicht ausgeschlossen. Dabei ist neben dem Zitiergebot gem. **Art. 19 I 2 GG** besonders die Wesentlichkeitslehre sowie der Parlamentsvorbehalt zu beachten.

### 2. Schranken-Schranken

Als besondere Grundrechtsschranken-Schranken sind das **Verbot der Todesstrafe** nach **Art. 102 GG** und das **Misshandlungsverbot** nach **Art. 104 I 2 GG** zu beachten.

Ansonsten gelten die allgemeinen Grenzen, wobei hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein strenger Maßstab anzulegen ist.

## Fallbeispiel

Die Kriminalpolizeibeamten Don (D) und Fuss (F) sind mal wieder auf nächtlicher Streife in einem Vorort Bonns. Beim Durchfahren des Dorfes erkennen sie, wie der bereits polizeilich auffällig gewordene Marihuana-Dealer Mahir (M) sich mit Thomas (T) am Rande des Sportplatzes zu einer Zigarette trifft. Sie halten an und verfolgen das Geschehen unbemerkt aus der Ferne. Als sich die beiden mittels Handschlag verabschieden und getrennte Wege gehen, vermuten sie, dass es dabei zur Übergabe eines Betäubungsmittels gekommen ist. Sie wollen sich die Gelegenheiten nicht entgleiten lassen und M endgültig überführen.

Während F die Spur von M aufnimmt, hält D sich an den T, um das Rauschgift zu konfiszieren. T, der seinerseits Rechtskenntnisse durch seinen Vater als Juristen erlangt hat, weigert sich bei der Befragung durch D Auskünfte zu erteilen und seine Taschen zu entleeren. Dabei verliert D die Geduld, packt seinen Schlagstock aus und drischt auf den T ein. Dieser erleidet dadurch mehrere schmerzvolle Hämatome an den Oberarmen sowie Beinen und gibt schließlich seinen Tascheninhalt widerwillig frei. Auf die von T eingelegte Beschwerde bei der Polizeibehörde hin, gibt D an, lediglich seine sich aus polizeigesetzlicher Grundlage ergebenden Pflichten erfüllt zu haben und sieht sein Verhalten als angemessen an.

**Wurde T in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt?**

T ist in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus **Art. 2 II 1 GG** verletzt, wenn in den Schutzbereich des Grundrechts eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### I. Schutzbereich

Zunächst muss der Schutzbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit eröffnet sein.

#### 1. Persönlicher Schutzbereich

Als natürliche Person kann sich T auf **Art. 2 II 1 Alt. 1 GG** berufen.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Sodann muss auch der sachliche Schutzbereich eröffnet sein.

Vom Schutz des **Art. 2 II 1 GG** sind sowohl das Leben als auch die körperliche Unversehrtheit erfasst. Letzteres meint die Gesundheit im biologisch-physiologischen Bereich.

Hier hat T mehrere Hämatome an den Armen und Beinen erlitten, die zu seinem gesundheitlich geschützten Bereich gehören, womit der Schutzbereich eröffnet ist.

## II. Eingriff

Das Erleiden von Hämatomen infolge von Schlägen mit einem Schlagstock stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### 1. Schranke

Eine Einschränkung der körperlichen Unversehrtheit kann gem. **Art. 2 II 3 GG** auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Hier gibt Don an, dass er in Erfüllung polizeilicher Pflichten gehandelt hat, die sich aus dem Polizeigesetz ergeben.

### 2. Schranke-Schranke

**a) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes: (+)**

**b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes**

Die durch Don verpassten Schläge zwecks Strafverfolgung stehen außer Verhältnis zu den erlittenen Verletzungen von T.

T wurde somit in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus **Art 2 II 1 GG** verletzt.

# Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Einige **besondere Persönlichkeitsrechte** erfahren explizit gesetzlichen Schutz wie das Recht am eigenen Bild oder das Namensrecht. Das aus **Art. 2 I i.V.m. 1 I GG** hergeleitete **allgemeine Persönlichkeitsrecht** (APR) gewährt einen umfassenden Schutz der Persönlichkeit, der sich in verschiedene einzelne Konkretisierungen verfestigt hat.

## I. Schutzbereich

### 1. Persönlicher Schutzbereich

**Jedermann-Grundrecht**

**Juristische Personen** - umstritten, ob jene dem Geltungsbereich unterliegen, aufgrund der Ableitung des APR aus **Art. 2 I i.V.m. 1 I GG**, also auch aus der Menschenwürde, die solche vom Schutz ausnimmt. Nach h.M. kommt die Anwendung des APR im Rahmen des **Art. 19 III GG** auf juristische Personen in seltenen Einzelfällen in Betracht, abhängig von den jeweiligen Umständen.

### 2. Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt den autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann. Es wurde durch das BVerfG in Fallgruppen ausgeformt.

**Recht auf Selbstbestimmung:** Geschützt wird das Recht des Einzelnen selbst über die Bildung seiner Persönlichkeit zu bestimmen und diese frei zu entfalten. Von besonderer Bedeutung ist das dazugehörige **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, also das Recht selbst über die Veröffentlichung und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

**Beispiele** = Volkszählungen, Vertraulichkeit von Krankenakten, DNA-Analysen, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Schutz vor Online-Durchsuchungen); Recht auf Resozialisierung

**Recht auf Selbstdarstellung / Schutz des sozialen Geltungsanspruchs:** Recht des Einzelnen zu entscheiden, ob und wie er in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt bzw. sich darstellt. Garantiert Schutz vor ehrverletzenden Darstellungen durch Dritte.

**Beispiel** = Recht am eigenen Bild und Wort; Schutz der persönlichen Ehre gegen Verletzungen durch Dritte (gilt auch für juristische Personen des Privatrechts); Recht auf Gegendarstellung

**Recht auf Selbstbewahrung /Schutz der Privat- und Intimsphäre:** Schutz der privaten Lebensgestaltung. Jeder soll einen Raum besitzen, indem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist (= eine Rückzugsmöglichkeit)

**Beispiele** = Recht zur vertraulichen Kommunikation; Keine Verwertung heimlicher Tonbandaufnahmen

## II. Eingriff

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

#### 1. Schranken

Für das APR gelten die gleichen Schranken wie für die allgemeine Handlungsfreiheit gem. **Art. 2 I GG**.

Eine Einschränkung erfolgt also auch durch den **Schrankentrias** bei Verletzung von Rechten Dritter und Verstößen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz.

#### 2. Schranken-Schranken

Der Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die Intimsphäre, ist absolut geschützt und ein Eingriff ist grds. nicht rechtfertigbar.

Bei der Überprüfung der **Verhältnismäßigkeit** ist die Sphärentheorie heranzuziehen.

# Sphärentheorie

Die vom BVerfG entwickelte Sphärentheorie unterteilt das Schutzniveau des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in drei unterschiedliche Sphären, bei denen jeweils unterschiedliche Anforderungen für staatliche Eingriffe gelten. Es handelt sich der Sache nach um eine besondere **Verhältnismäßigkeitsprüfung**, wobei folgender Grundgedanke zu beachten ist:

- Je intensiver der Eingriff in Grundrechte erfolgt, desto mehr Bedeutung muss dem mit dem Eingriff verfolgten Ziel im Rahmen der der Rechtfertigung zukommen. Je tiefgreifender der Eingriff, desto höher die Rechtfertigungslast.

## Sozialsphäre

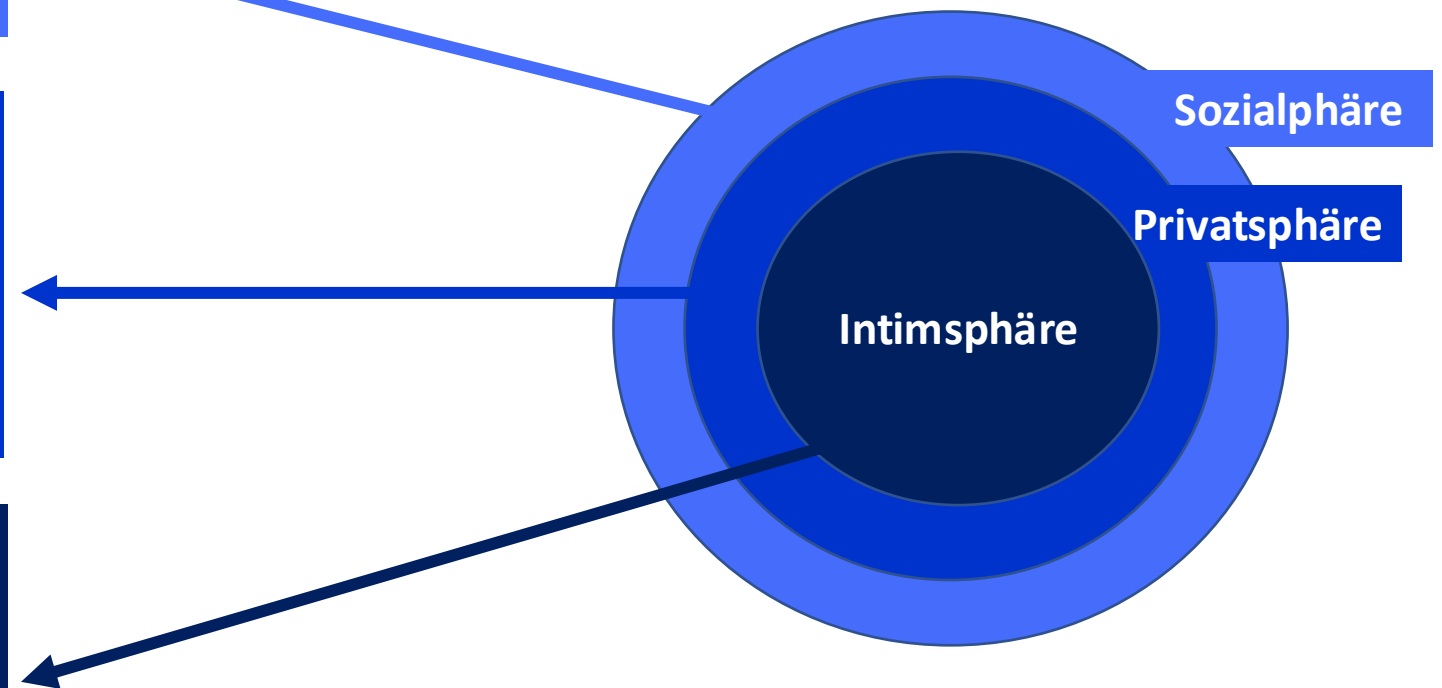
- Öffentliches Leben der Person
- Eingriff: zulässig, leicht einschränkbar

## Privatsphäre

- Schutz des Privatlebens im häuslichen Bereich und im Kreis der Familie sowie enger Freunde
- Eingriff: nur bei überwiegendem Interesse von Gütern des Allgemeinwohl zulässig

## Intimsphäre

- Absoluter Schutz der inneren Gedanken- und Gefühlswelt sowie des Sexualbereichs
- Eingriff: stets unzulässig, keine Rechtfertigung möglich



**Beispiel** = Malik (M) ist Tatverdächtiger in einem Fall bei dem es um mehrere Raubüberfälle auf Banken geht. Die Polizei möchte besonders schlau sein und Beweise für die Überführung des M zusammensuchen. Also platziert sie Wanzen im Auto des M, um Gespräche aufzuzeichnen und zu überprüfen nach **§ 100f StPO**. Als M während eines Selbstgesprächs von seinen Taten erzählt, möchte die Staatsanwaltschaft diese Aufzeichnungen strafprozessual vor Gericht gegen diesen verwerten.

*Dies ist hier nicht möglich. Betroffen ist nämlich die Intimsphäre des M, zu dem nicht nur bspw. Wohnungen, sondern auch der Innenraum eines PKW gehört.*

**Beispiel 2** = Da in der Cottbuser Innenstadt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h gilt und die meisten Autofahrer dennoch um die 50km/h fahren, beschließt die Polizei nach **§ 100h I Nr.1 StPO**, Geschwindigkeitsmessungen mit Hilfe von Videoaufzeichnungen anzufertigen. So wird auch Marie (M) geblitzt und soll nun ein Bußgeld von 120 € zahlen.

*Hier wäre die Sozialsphäre der M betroffen, bei welcher eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung einfach möglich ist und in diesem Falle auch gerechtfertigt wäre.*

**Beispiel 3** = Anna-Lisa (A), B-Promi aus dem baden-württembergischen Raum, steht gerne im Rampenlicht, hat ihre Familie aber immer fein aus ihrem Promi-Dasein herausgehalten. Die Boulevardzeitschrift „Billig, Billiger, am Billigsten“ (B) platziert Paparazzi am Haustüreinangang der A, um Aufnahmen von ihr und ihrer Familie zu machen, welche dann anschließend in der Boulevardzeitung veröffentlicht werden. A ist mehr als empört und möchte diese Darstellungen nicht so stehen lassen.

*Hier wäre die Privatsphäre der A betroffen. Da jeder Mensch das Recht auf den Schutz seiner Familie hat, wäre der Eingriff in den Schutzbereich des **Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG** wohl nicht gerechtfertigt.*

## Fallbeispiel

Der B steht im Verdacht seine Nachbarin N umgebracht zu haben. Tatsächlich ist jedoch ihr Ex-Freund E der Täter, der von dem Techtelmechtel zwischen B und N Wind bekommen hat und aus Eifersucht handelte. Die Polizei ist sich sicher in B den Täter gefunden zu haben, da in der Wohnung von N DNA-Spuren gefunden wurden, die dem der B zugeordnet werden konnten. B befand sich am Abend kurz vor dem Todeszeitpunkt der N in ihrer Wohnung, was durch übereinstimmende Aussagen anderer Nachbarn bestätigt werden konnte, die sich davon gestört fühlten, dass B und N lautstark Serien auf Netflix gebingt hatten und dabei lauthals lachten. Aufgrund des dringenden Tatverdachtes ordnet die Staatsanwaltschaft nach **§ 163f StPO** eine längerfristige Observation an. Diese soll so lange andauern, bis der B Auffälligkeiten begeht und überführt werden kann. Diese Anordnung wird vom zuständigen Gericht bestätigt. Der B fühlt sich von dieser Maßnahme in seiner Freiheit sehr bedrängt und befürchtet sein Leben nicht mehr wie gewöhnlich führen zu können aufgrund der Beschattung. Niemand sollte rund um die Uhr überwacht werden. Daher erhebt er Beschwerde gegen diese Anordnung. Nachdem auch das letztinstanzliche Urteil die Entscheidung über die Anordnung bestätigt, erhebt er Verfassungsbeschwerde. Ist die zulässige Verfassungsbeschwerde des A begründet? (**§ 163f StPO** ist formell und materiell verfassungsmäßig)

### **§ 163f StPO - Längerfristige Observation**

(I) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, so darf eine planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten angeordnet werden, die

**Nr.1:** durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder

**Nr.2:** an mehr als zwei Tagen stattfinden

soll (längerfristige Observation).

Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn die letztinstanzliche Entscheidung des Gerichts den Beschwerdeführer B in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt. Dies ist der Fall, wenn in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen wird und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

## A. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

In Betracht kommt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus **Art. 2 I GG** i.V.m. **Art. 1 I GG**.

### I. Schutzbereich


Zunächst müsste der Schutzbereich eröffnet sein.

#### 1. Persönlicher Schutzbereich

Auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht als **Menschenrecht** kann sich nach **Art. 2 I GG** jeder berufen, also auch B als natürliche Person, der damit umfasst ist.

#### 2. Sachlicher Schutzbereich

Außerdem muss der Schutzbereich auch in sachlicher Hinsicht eröffnet sein.

 Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** wurde in richterlicher Rechtsfortbildung aus **Art. 2 I GG** in Verbindung mit **Art. 1 I GG** zu einem eigenen Grundrecht mit unterschiedlichen Ausprägungen entwickelt. Es gewährleistet dem Einzelnen einen **autonomen Bereich privater Lebensgestaltung**, in dem er seine **Individualität entwickeln und wahren** kann. Dazu zählt auch der Schutz der Privat- und Intimsphäre und das Recht, in diesen geschützten Bereich „für sich zu sein“, „sich selber zu gehören“ (Recht auf Selbstbewahrung). Jeder soll einen Raum des Rückzugs besitzen, indem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist. Hier wird B rund um die Uhr überwacht. Dauerhaft Überwachungsmaßnahmen beeinträchtigen die freiheitliche Lebensführung, indem Rückzugsmöglichkeiten entzogen werden. Jemand der sich überwacht fühlt, verhält sich eventuell nicht wie er für gewöhnlich würde. Mithin ist der sachliche Schutzbereich eröffnet.

## II. Eingriff

Als nächstes muss durch den Beschluss der Staatsanwaltschaft und der Bestätigung des Gerichts in den Schutzbereich eingegriffen worden sein.

Ein **Eingriff** besteht, wenn sich eine staatliche Maßnahme auf das Schutzgut eines Grundrechts so auswirkt, dass dem Einzelnen ein vom Grundrecht geschütztes Verhalten erschwert oder komplett unmöglich gemacht wird.

Hier bestätigt die gerichtliche Entscheidung, dass B gegen seinen Willen längerfristig observiert wird. Eine freiheitliche Gestaltung seines privaten Lebensbereichs wird jedenfalls dadurch empfindlich gestört, dass A jeden Moment davon ausgehen muss überwacht zu werden. Dies schränkt ihn in einer autonom ungestörten Lebensführung ein.

Somit handelt es sich um einen (klassischen) Eingriff.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Das ist der Fall, wenn der Eingriff auf Grundlage einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage ergangen ist und der Gebrauch dieser Rechtsgrundlage in Form des Einzelakts selbst verfassungsmäßig ist.

### 1. Schranken

Fraglich ist, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus **Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG** überhaupt einschränkbar ist und welche Schranken gelten.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht leitet sich aus **Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG** ab. Während die Menschenwürde aus **Art. 1 I GG** ihrem Wortlaut nach „unantastbar“ ist, also vorbehaltlos gewährleistet wird, untersteht die allgemeine Handlungsfreiheit aus **Art. 2 I GG** dem Schrankentrias. Jedoch wird **Art. 1 I GG** lediglich als Schutzverstärkung und Auslegungsmaßstab für **Art. 2 I GG** angesehen mit der Folge, dass die Schranken des **Art. 2 I GG** heranzuziehen sind. Demnach wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur im Rahmen der **verfassungsmäßigen Ordnung** gewährleistet.

Hier handelt es sich bei der Vorschrift der StPO um ein formelles Gesetz, also um einen Teil der verfassungsmäßigen Ordnung.

Daher kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch die StPO eingeschränkt werden.

## 2. Schranken-Schranken

Des Weiteren müssen die grundrechtlichen Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei der gerichtlichen Bestätigung der Überwachungsanordnung gewahrt worden sein.

### a) Verfassungsmäßigkeit von § 163f StPO

Von der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit des **§ 163f StPO** ist ausweislich des SVs auszugehen.

### b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts

Der Einzelakt basiert bezüglich der langfristigen Observation auf **§ 163f StPO**. Verfassungsmäßig sind Einzelakte, wenn sie, neben den formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Entscheidungen, materiell rechtmäßig ausgelegt und angewandt wurden.

#### aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Mangels entgegenstehender Angaben wird die formelle Rechtmäßigkeit (Zuständigkeit der Gerichte, formelle Anforderungen an die Entscheidungen, Fristen) angenommen.

#### bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Zudem muss der auch Einzelakt, also die Anordnung der längerfristigen Observation, materiell verfassungsmäßig sein.

#### (1) Zweck und Mittel (Verhältnismäßigkeit)

Ziel einer längerfristigen Observation ist es ein Persönlichkeitsprofil des Beobachteten nachzuzeichnen, um auf diese Weise besonders sozialschädliche Kapitaldelikte aufzuklären. Dies geschieht mithilfe von technischen Überwachungsmitteln.<sup>51</sup>

Somit sind der verfolgte Zweck und das eingesetzte Mittel legitim.

## (2) Geeignetheit (Verhältnismäßigkeit)

Als nächstes muss das eingesetzte Mittel zu Erreichung des Ziels geeignet sein. Hier bestehen bezüglich des B Bedenken, dass er sich der Straftat schuldig gemacht hat. Eine Überwachung eines potenziellen Straftäters dient zur Prävention weiterer Straftaten, zum andern auch der repressiven Verfolgung und Aufdeckung bereits begangener Straftaten, wie im Fall des B.

Damit ist die Anordnung der Maßnahme auch geeignet.

## (3) Erforderlichkeit (Verhältnismäßigkeit)

Ferner muss die Anordnung der längerfristigen Observation erforderlich sein.

Dies ist der Fall, wenn kein gleich geeignetes milderes Mittel besteht.

Hier kämen kurzfristigen Observationsmaßnahmen auf Grundlage der **§§ 161, 163 I StPO** als mildere Maßnahmen in Betracht, die ebenfalls zur Überwachung eines potenziellen Straftäters geeignet sind. Jedoch ist eine kürzere Observierung nicht in gleicher Weise geeignet zur Ermittlung von Informationen und Aufklärung. Weitere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Folglich ist der Einzelakt erforderlich.

## (4) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit)

Abschließend muss der Einzelakt angemessen sein.

Dazu dürfen die Vorteile der Anordnung der längerfristigen Observation mit deren nachteiligen Auswirkungen auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Rahmen einer Abwägung nicht außer Verhältnis stehen. Hier bestehen die Vorteile der Beobachtung darin, dass zu erwarten ist, dass dadurch wichtige Erkenntnisse hinsichtlich der Tataufklärung gewonnen werden können. Für den B ist jedoch nachteilig, dass er erhebliche Einschränkung hinsichtlich seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seiner Privatsphäre durch die Überwachung erfährt. Zu einem schonenden Ausgleich

der betroffenen Rechtsgüter, kann in dem Fall nicht gelangt werden.

Damit ist die Anordnung der Maßnahme nicht angemessen. **(andere Ansicht vertretbar)**

### c) Zwischenergebnis

Die Anwendung des **§ 163f StPO** verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des B.

### B. Ergebnis

Durch die gerichtliche Entscheidung ist B in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus **Art. 2 I** i.V.m. **Art. 1 I GG** verletzt. Die Verfassungsbeschwerde des B ist mithin begründet.

# Religionsfreiheit, Art. 4 GG

## Art. 4 GG

(I) Die Freiheit des **Glaubens**, des **Gewissens** und die Freiheit des **religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses** sind unverletzlich.

(II) Die ungestörte **Religionsausübung** wird gewährleistet.

(III) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.<sup>2</sup> Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Die in **Art. 4 I GG** gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses bildet zusammen mit der Religionsausübungsfreiheit aus **Art. 4 II GG** ein **einheitliches Grundrecht** der **Glaubens/Religions- und Weltanschauungsfreiheit** nach **Art. 4 I, II GG**. Zusätzlich schützt **Art. 4 I Fall 2 GG** die **Gewissensfreiheit** und **Art. 4 III GG** gewährt das Recht zur **Kriegsdienstverweigerung**.

Die einzelnen gewährten Freiheiten des **Art. 4 GG** umfassen insgesamt folgende drei Grundrechte:

## Grundrechte des Art. 4 GG

```
graph TD; A[Grundrechte des Art. 4 GG] --> B[Art. 4 I, II GG]; A --> C[Art. 4 I GG]; A --> D[Art. 4 III GG]; B --> B1[➤ Glaubens/Religionsfreiheit (Fall 1)]; B --> B2[➤ Weltanschauungsfreiheit (Fall 3)]; C --> C1[➤ Gewissensfreiheit (Fall 2)]; D --> D1[➤ Recht zur Kriegsdienstverweigerung];
```

### Art. 4 I, II GG

- Glaubens/Religionsfreiheit (Fall 1)
- Weltanschauungsfreiheit (Fall 3)

### Art. 4 I GG

- Gewissensfreiheit (Fall 2)

### Art. 4 III GG

- Recht zur Kriegsdienstverweigerung<sub>54</sub>


# I. Schutzbereich


## 1. Persönlicher Schutzbereich

Auf den Schutz von **Art. 4 GG** kann sich **jedermann** berufen. Auch **inländische juristische Personen** nach **Art. 19 III GG**, wenn ihr Zweck die Pflege und Förderung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ist.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Die in **Art. 4 I GG** geschützte Freiheit des Glaubens, Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses bildet mit der in **Art. 4 II GG** garantierte Religionsausübungsfreiheit ein einheitliches Grundrecht.

 **Glaube** = ist nicht nur als Fürwahrhalten einzelner Umstände zu verstehen, sondern bezieht sich auf die mit der Person des Menschen verbundenen Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen (Gesamtsicht der Welt), wobei **Religion** die Existenz einer **Gottesvorstellung** voraussetzt (Transzendenz), während sich die **Weltanschauung** auf **innerweltliche** (immanente) Bezüge beschränkt. Er entfaltet sich auf Grundlage einer Religion oder Weltanschauung. Im Zweifel ist eine Einordnung entbehrlich, da sowohl die Religion als auch die Weltanschauung geschützt sind.

 **Gewissen** = Eine Gewissensentscheidung ist jede ernste sittliche, also an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und verpflichtend erfährt, so dass er nicht ohne ernste innere Not gegen sie handeln kann.

Von **Art. 4 GG** werden sowohl die individuelle als auch die kollektive Religionsfreiheit geschützt:

### a) Individuelle Religionsfreiheit

**Positiv:** Recht des Einzelnen einen Glauben zu bilden und innezuhaben (sog. „*forum internum*“) sowie sein gesamtes <sup>55</sup>

Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung nach zu handeln. (sog. „*forum externum*“).

**Negativ:** Geschützt ist ebenso das Nichthaben(wollen) eines Glaubens, das Schweigen über die Überzeugung und das Unterlassen von glaubensgeleiteten Handlungen. Der Staat darf dem Grundrechtsträger einen Glauben nicht auftragen.

**Gegenbeispiel** = Werben für den Glauben/die Weltanschauung inklusive des Abwerbens von einem fremden Glauben.

## b) Kollektive Religionsfreiheit

Ebenso sind religiöse/weltanschauliche Vereinigungen und deren Betätigung vom Schutz von **Art. 4 GG** erfasst.

**Beispiel** = Wirtschaftliche Betätigung einer Religionsgemeinschaft

**ABER:** Der Schutz entfällt jedoch, wenn die Religion oder Weltanschauung nur als Vorwand genommen wird, um wirtschaftliche Interessen zu verfolgen (wie z.B. steuerrechtliche Vorteile).

## Die Weimarer Reichsverfassung (WRV)

Die über **Art. 140 GG** inkorporierten Vorschriften der **Art. 136 ff. WRV** sind vollgültiges Verfassungsrecht und verstärken die Verwirklichung der durch **Art. 4 GG** gewährten Freiheiten durch einzelne Konkretisierungen.

- **Art. 140 GG** iVm **Art. 137 V WRV** gewährleistet die Anerkennung des Status als **Körperschaft des öffentlichen Rechts**.
- **Art. 140 GG** iVm **Art. 137 III 1 WRV** gewährt den Glaubensgemeinschaften die **Selbstverwaltungsgarantie**.
- **Art. 140 GG** iVm **Art. 136 III 1, IV WRV** konkretisieren die negative Religionsfreiheit durch die Rechte seine religiösen Überzeugungen zu verschweigen sowie das Recht zur Unterlassung von glaubensgeleiteten Handlungen.

## II. Eingriff in Schutzbereich

Ein Eingriff bestimmt sich nach den üblichen Kriterien.

**Beispiele** = Konfrontation mit religiösen Symbolen in Lebensbereichen, die vom Staat in Vorsorge genommen worden sind (Kreuz im Klassenzimmer); Verbot des sakralen Läutens; staatliche Warnungen vor Glaubensgemeinschaften

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### 1. Schranken

**Art. 4 I, II GG** ist seinem **Wortlaut** nach **vorbehaltlos gewährleistet**, also nur zum Schutz kollidierenden Verfassungsrechts einschränkbar.

**!** Nach einer Ansicht besteht für **Art. 4 I GG** ein einfacher Gesetzesvorbehalt, welcher sich in **Art. 136 I WRV** findet. Allerdings sagt das Bundesverfassungsgericht hierzu, dass es nicht ersichtlich sei, warum die **WRV** das **GG** verdrängen sollte. Das **GG** soll seinen Bürgern hinsichtlich der Religionsfreiheit ein grds. nicht einschränkbares Grundrecht bieten; im Gegensatz zur **WRV**.

### 2. Schranken-Schranken

Bei Befolgung der Auffassung des BVerfG kann **Art. 4 I, II GG** nur von verfassungsimmanenten Schranken begrenzt werden. Eine Einschränkung kann also nur zum Schutz kollidierenden Verfassungsrechts erfolgen.

Auch hier ist insbesondere die Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** im Einzelfall wichtig, wo wir im Prüfungspunkt der „Angemessenheit“ auf die praktische Konkordanz eingehen sollten.

## Grundrecht zur Kriegsdienstverweigerung – Art. 4 III GG

Das Grundrecht zur Kriegsdienstverweigerung aus **Art. 4 III GG** gewährt dem Einzelnen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

 **Kriegsdienst** = Unter Kriegsdienst jeder Dienst mit der Waffe, auch in Friedenszeiten erfasst.

 **Dienst mit der Waffe** = Meint nicht nur unmittelbaren Einsatz der Waffe selbst, sondern auch die Unterstützung anderer bei der Verwendung von Waffen.

 **Gegen sein Gewissen** = Es gilt der Begriff des Gewissens aus **Art. 4 I Fall 2 GG**.

### Schranken

Es besteht kein Gesetzesvorbehalt, jedoch ein **Regelungsvorbehalt**.

**Art. 4 III 2 GG** berechtigt hierbei nicht zur sachlichen Einschränkung, sondern zur einfach gesetzlichen Ausgestaltung des Rechts zur Kriegsdienstverweigerung.

## Fallbeispiel

Ismael (I) ist Imam einer Moschee, die von überwiegend arabisch sprechenden Gläubigen besucht wird. Um seine Predigten möglichst authentisch zu gestalten, hält er seine Predigten auf arabisch. Aus Gründen der Integration und Sicherheit fordert die Sicherheitsbehörde I auf, seine Lesungen auf deutsch zu geben. Dieser weigert sich jedoch unter Verweis auf seine Glaubensüberzeugung, da der Koran ursprünglich auf arabisch verfasst sei und nur so die Authentizität gewahrt sei.

Kurz darauf erlässt die Sicherheitsbehörde eine Verfügung, gestützt auf eine verfassungsgemäße polizei- und ordnungsrechtliche Generalklausel, worin sie jegliche weitere Predigten des I verbietet, sofern sie nicht auf deutsch gehalten werden. Als Begründung gibt die Behörde an, dass das Arabische zu Hasspredigten missbraucht werden könne und dadurch ein Klima erzeugt werde, das terroristische Anschläge begünstige und polizeilichen Zugriff erschwere.

**Frage: Wurde I in seiner Religionsfreiheit verletzt?**

I wurde in seiner Religionsfreiheit aus **Art. 4 I 2 GG** verletzt, wenn in dieses Grundrecht eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### I. Schutzbereich


Zunächst müsste der Schutzbereich der Glaubensfreiheit eröffnet sein.

#### 1. Persönlicher Schutzbereich

Die Freiheiten des **Art. 4 I, II GG** stehen jedermann zu und erfassen damit auch I als natürliche Person.

#### 2. Sachlicher Schutzbereich

In sachlicher Hinsicht schützt **Art. 4 I GG** die Freiheit des Glaubens, Gewissens und des religiösen sowie weltanschaulichen Bekenntnisses und bildet mit der in **Art. 4 II GG** geschützten Religionsausübungsfreiheit ein einheitliches Grundrecht. <sup>59</sup>

 Glauben ist nicht nur als Fürwahrhalten einzelner Umstände zu verstehen, sondern bezieht sich auf die mit der Person des Menschen verbundenen Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen. Während die Religion dabei die Existenz einer Gottesvorstellung voraussetzt (Transzendenz), beschränkt sich die Weltanschauung auf innerweltliche (immanente) Bezüge.

Von der Glaubensfreiheit ist nicht nur die innere Freiheit, einen Glauben zu bilden oder nicht (*forum internum*), sondern auch die äußere Freiheit seinen Glauben zu bekunden, zu verbreiten sowie sein gesamtes Leben an den Glaubensüberzeugungen auszurichten (*forum externum*). Dabei ist der Staat nach **Art. 4 I**, **Art. 3 III**, **Art. 33 III** und **Art. 140 GG** i.V.m. **Art. 136 I, IV** und **Art. 137 I WRV** generell verpflichtet, sich bezüglich religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse neutral zu verhalten. Daher obliegt es grundsätzlich den Grundrechtsträgern selbst, den Inhalt ihrer Glaubenssätze zu definieren.

Hier handelt es sich bei dem Islam um eine Religion, dessen Ausübung in Form von Predigten dem sachlichen Schutzbereich unterfällt. Dabei verwendet I die arabische Sprache, was er mit der authentischen Wiedergabe des Korans begründet. Solchen inhaltlichen Fragen des Glaubens sind in Bezug auf die Richtigkeit der Aussage der staatlichen Beurteilung aufgrund des Neutralitätsgebots des Staates entzogen.

Somit ist der Schutzbereich eröffnet.

## II. Eingriff

Weiterhin muss in die Glaubensfreiheit eingegriffen worden sein.

Ein Eingriff stellt jedes staatliche Handeln dar, dass dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten erschwert oder ganz unmöglich macht.

Hier wird durch die Verfügung dem I verboten weiterhin seinen Predigten durchzuführen, wodurch die Ausübung seiner Religionsfreiheit versagt wird.

Damit wurde in die Glaubensfreiheit eingegriffen.

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ferner muss der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

#### 1. Schranken

Fraglich ist, ob und wie die Religionsfreiheit eingeschränkt werden kann.

**Art. 4 I, II GG** könnte unter dem einem einfachen Gesetzesvorbehalt des **Art. 136 I WRV** stehen.

Danach besteht die oberste staatsbürgerliche Pflicht besteht darin, das geltende Recht, also auch die einfachen Gesetze, zu beachten, womit **Art. 136 I WRV** ein einfacher Vorbehalt des allgemeinen Gesetzes wirkt. Die Vorschrift ist über **Art. 140 GG** in das Grundgesetz inkorporiert und stellt vollgültiges Verfassungsrecht dar.

Seinem Wortlaut nach ist **Art. 4 I, II GG** vorbehaltlos gewährleistet und überlagert nach Auffassung des BVerfG **Art. 136 I WRV**. Demnach kann **Art. 4 I, II GG** nur von verfassungsimmanenten Schranken begrenzt werden (kollidierendes Verfassungsrecht). Vorzugswürdig ist diese Ansicht aus historisch-genetischen Gründen, da die Religionsfreiheit gerade nicht den weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten der **WRV** unterworfen werden sollte.

Folglich wird die Religionsfreiheit vorbehaltlos gewährleistet. Einschränkungen vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte ergeben sich aus der Verfassung selbst. Dazu zählen insbesondere Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang.

Hier wird die innere Sicherheit sowie Gefahren für Dritte vorgebracht, die als solche Güter der Verfassung aufzufassen sind.

#### 2. Schranken-Schranken

Zudem müssen die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit beachtet worden sein.

Aus Gründen der demokratischen und rechtsstaatlichen Bindung der Verwaltung bedürfen auch Eingriffe in vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte, einer gesetzlichen Grundlage, **Art. 20 III GG**. Dabei stellt das ermächtigende Gesetz zugleich die Konkretisierung der verfassungsimmanenten Schranken dar.

Hier ergibt sich die Ermächtigung der Verfügung aus der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel, die eine Konkretisierung der verfassungsrechtlich geschützten Gemeinschaftswerte darstellt.

### a) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Von der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift wird nach dem SV ausgegangen.

### b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelfalles

Ferner muss die ordnungsrechtliche Verfügung im konkreten Fall verfassungsgemäß angewendet worden sein.

Im Wege einer Güterabwägung muss zwischen den widerstreitenden Interessen eine praktische Konkordanz hergestellt werden, zwischen den betroffenen Rechtsgüter muss also ein angemessener Ausgleich erfolgen.

Hier steht das Interesse des I an ungestörter Ausübung seines Glaubens dem staatlichen Interesse an Sicherheit gegenüber. Trotz des Neutralitätsgebots des Staates kann dieser religiös motivierte Handlungen danach beurteilen, ob vom Verhalten nach weltlichen Maßstäben eine Gefährdung des Gemeinwohls ausgeht. Entscheidend ist jedoch, dass dies religiös neutral begründet wird.

In dem Fall sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass von den Lesungen des I auf arabisch konkrete Gefahren oder Gefährdung Dritter ausgehen (anders bei sog. „Hasspredigern“). Eine Anordnung Predigten auf Deutsch zu halten, damit die Kontrolle durch die Behörden erhöht wird, nimmt Einfluss auf den Kernbereich religiöser Selbstdefinition, da I seinen Glauben so definiert, dass die Authentizität nur durch die Verwendung der arabischen Sprache gewahrt wird. Solche staatliche Einflussnahme verbietet sich jedoch aufgrund des Neutralitätsgebots. Dadurch wird die Grenze der Zumutbarkeit überschritten und damit keine praktische Konkordanz zwischen den widerstreitenden Interessen hergestellt.

## IV. Ergebnis

I wurde in seiner Religionsfreiheit aus **Art. 4 I, II GG** verletzt.

# Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG

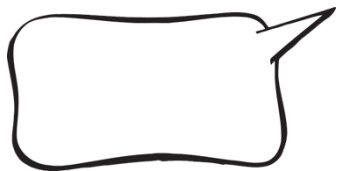
**Art. 5 I GG** = Jeder hat das Recht, seine **Meinung** in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus **allgemein zugänglichen Quellen** ungehindert zu **unterrichten**. Die **Pressefreiheit** und die **Freiheit der Berichterstattung** durch **Rundfunk** und **Film** werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

**II** = Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre

**Art. 5 I GG** enthält mehrere Freiheitsrechte, die die Freiheit der Kommunikation schützen.

## Art. 5 I GG

Meinung  
Art. 5 I S.1 Fall 1 GG



Information  
Art. 5 I S.1 Fall 2 GG



Presse  
Art. 5 I S.2 Fall 1 GG



Rundfunkberichterstattung  
Art. 5 I S.2 Fall 2 GG



Filmberichterstattung  
Art. 5 I S.2 Fall 3 GG



Obwohl es sich bei den Kommunikationsfreiheiten des **Art. 5 I GG** um verschiedene Rechte handelt, ist deren Prüfungsstruktur ähnlich, wobei die Meinungs- und Pressefreiheit hinsichtlich Relevanz für das Examen hervorzuheben sind.

**Art. 5 I 1 Fall 1 GG** schützt die Meinungsfreiheit – also die Freiheit seine eigene Meinung frei zu äußern.

## I. Schutzbereich

### 1. Persönlicher Schutzbereich

Bei **Art. 5 I GG** handelt es sich um ein **Jedermanngrundrecht**.

### 2. Sachlicher Schutzbereich

Der Begriff der Meinung ist **weit** zu verstehen. Er enthält Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens (= **wertend**). Davon abzugrenzen ist die **Tatsachenbehauptung**, die sich auf die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit bezieht. Ebenfalls geschützt ist die **negative Meinungsäußerungsfreiheit**, also das Recht seine Meinung nicht zu äußern.

#### Meinung

Schutzbereich eröffnet

#### Abgrenzung

#### Tatsachenbehauptung

Schutzbereich nur bei  
Meinungsbezogenheit eröffnet

Eine Meinung kann hierbei auf unterschiedliche Art und Weisen mitgeteilt werden, das Medium, mit welchem es transportiert wird, spielt hierbei keine Rolle:

**Beispiele** = Wort, Schrift, Bild, Internet

## Probleme bei der Eröffnung des Schutzbereichs

### a) Tatsachenbehauptungen

Eine Tatsachenbehauptung ist nur dann geschützt, wenn sie mit einer Wertung verbunden oder Voraussetzung für eine Meinungsbildung ist und damit einen **Meinungsbezug** aufweist. Ist keine klare Abgrenzung aufgrund der Vermischung von wertenden Elementen mit tatsächlichen Elementen der Tatsachenbehauptung möglich, so handelt es sich im Zweifel um eine Meinung.

**Beispiel** = Journalist (J) schreibt einen Artikel über Skispringer Martin Schmaltz (M) und erwähnt in diesem Bericht, dass M früher gedopt hat, was aber niemals nachgewiesen werden konnte. J umschreibt in seinem Artikel, dass er es für bedenklich hält, dass M trotz seines unvorteilhaften Körperbaus in den frühen 2000er Jahren so viele Wettbewerbe für sich entscheiden konnte.

*Es ist hier eine Tatsache, dass M entweder gedopt hat oder nicht und mithin keine Meinung. Durch die Umschreibungen des J, handelt es sich hier aber um eine Tatsachenbehauptung mit wertenden Elementen, welche ebenfalls von **Art. 5 I GG** geschützt wird.*

### b) Bewusst oder erwiesen falsch getätigte Tatsachenbehauptungen

Wenn bekannt ist, dass eine Tatsache wahr ist und dennoch das Gegenteil behauptet wird, ist dies kein Fall von **Art. 5 I GG** und mithin keine Meinung.

**Gegenbeispiel** = Geraldo (G) behauptet, dass es den Holocaust an Juden niemals gab.

*Klassisches Beispiel; es ist erwiesen, dass es den Holocaust gab, womit dies eine bewusst falsch getätigte Tatsachenbehauptung ist, welche nicht von **Art. 5 I GG** geschützt wird.*

## c) Schmähkritik


Bei der Schmähkritik ist es einzelfallabhängig ob diese von **Art. 5 I GG** geschützt wird oder nicht. Meistens verletzt die Schmähkritik die Grundrechte anderer Personen.

Sollte eine andere Person durch die Schmähkritik diffamiert werden, so wird diese Äußerung nicht mehr von **Art. 5 I GG** geschützt.

**Gegenbeispiel** = Anders (A) behauptet das Dieter (D) aussieht wie eine Mischung aus einem Walross, Elton und Estefania.  
*Bei dieser Äußerung steht die Diffamierung des D im Vordergrund, womit diese Äußerung nicht mehr von Art. 5 I GG geschützt wird.*

## Informationsfreiheit, Art. 5 I 1 Fall 2 GG


 **Informationsquelle** = Jeder Informationsträger, einschließlich des Ereignisses selbst auch.

 **Allgemein zugänglich** = Informationsquelle ist dazu geeignet und bestimmt der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen.

## Pressefreiheit, Art. 5 I 2 Fall 1 GG

 **Presse** = Alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit geeignete und bestimmte Druckerzeugnisse.

## Rundfunkberichterstattungsfreiheit, Art. 5 I 2 Fall 2 GG

 **Rundfunk** = Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art für die Allgemeinheit mittels elektrischer Schwingungen.

## Filmberichterstattungsfreiheit, Art. 5 I 2 Fall 3 GG

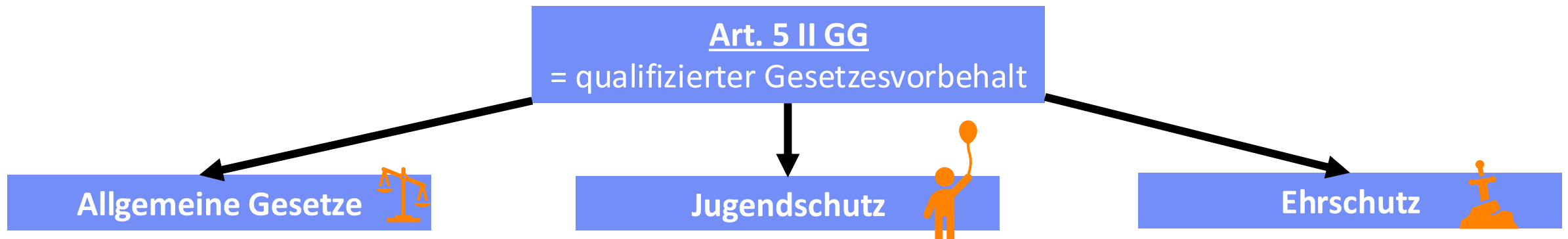
 **Film** = Übermittlung von Gedankeninhalten durch Bilderreihen, die zur Projektion bestimmt sind.


### II. Eingriff

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

#### 1. Schranken


**Art. 5 II GG** enthält insgesamt drei verschiedene Schranken, die wir kennen sollten:



 **Allgemeines Gesetz** = Solche Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern welche die dem Schutz eines Rechtsguts dienen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung. (**Relativierte Sonderrechtslehre**)

## 2. Schranken-Schranken

Neben den allgemeinen Schranken-Schranken wie der Verhältnismäßigkeit und dem Bestimmtheitsgebot, prüfen wir bei **Art. 5 I GG** auch die sogenannte **Wechselwirkungslehre**.

 **Wechselwirkungslehre** = Gesetze, die Grundrechte einschränken, müssen ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt werden und selbst einschränkbar sein.

Mithin wird durch die Wechselwirkungslehre dem einschränkenden Gesetz seinerseits eine Schranke zugeteilt.



Hafti Abi (H) sitzt im Gefängnis in Einzelhaft. Zwecks Pflege sozialer Kontakte schreibt er der Mitinsassin Mia (M), die er seit Kindheitstagen kennt und mit ihr durch eine inzwischen aufgelöste Liebesbeziehung verbunden ist. In dem Brief äußert sich H u.a. wie folgt:

„Ich mag meinen neuen Vorgesetzten in der Wäscherei gar nicht. Zwar hab ich ihn noch nicht kennengelernt, aber alle anderen sagen, dass er ein ›Arschloch‹ sei. Echt jeder lästert über ihn, weil er so prollig sein soll.“

H weiß, dass der Brief von Bediensteten der Anstalt vor dem Absenden aus Gründen der Sicherheit der Anstalt rechtmäßig überwacht, also geöffnet und gelesen, wird. Dies geschieht auf Grundlage eines allgemeinen sowie formell und materiell verfassungsmäßigen Gesetzes. Einige Tage nachdem H seinen Brief zur Übersendung abgegeben hatte, erhält er ihn von der Anstaltsleitung wieder zurück, die seine Sendung angehalten hat.

Dies wird damit begründet, dass H sich in herabwürdigender Weise über seine Vorgesetzten geäußert hat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass M den Inhalt des Briefes unter Mitinsassen herumzeigt und so Bedienstete der JVA verächtlich gemacht werden. Zudem wird befürchtet, dass dadurch ein Aufruhr angezettelt werden könnte und so die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie das Strafvollzugsziel der Resozialisierung und Spezialprävention gefährdet werde.

Verärgert wendet sich H an die Anstaltsleitung und führt an, dass er durch das Anhalten der Briefsendung in seiner Meinungsfreiheit verletzt sei.

**Frage: Wurde H in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt?**

H ist in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus **Art. 5 I 1 Fall 1 GG** verletzt, wenn in dieses Grundrecht eingegriffen wurden und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### **I. Eröffnung des Schutzbereichs**

Zunächst muss der Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet sein.

## Fallbeispiel

Hafti Abi (H) sitzt im Gefängnis in Einzelhaft. Zwecks Pflege sozialer Kontakte schreibt er der Mitinsassin Mia (M), die er seit Kindheitstagen kennt und mit ihr durch eine inzwischen aufgelöste Liebesbeziehung verbunden ist. In dem Brief äußert sich H u.a. wie folgt:

*„Ich mag meinen neuen Vorgesetzten in der Wäscherei gar nicht. Zwar hab ich ihn noch nicht kennengelernt, aber alle anderen sagen, dass er ein ›Arschloch‹ sei. Echt jeder lästert über ihn, weil er so prollig sein soll.“*

H weiß, dass der Brief von Bediensteten der Anstalt vor dem Absenden aus Gründen der Sicherheit der Anstalt rechtmäßig überwacht, also geöffnet und gelesen, wird. Dies geschieht auf Grundlage eines allgemeinen sowie formell und materiell verfassungsmäßigen Gesetzes. Einige Tage nachdem H seinen Brief zur Übersendung abgegeben hatte, erhält er ihn von der Anstaltsleitung wieder zurück, die seine Sendung angehalten hat.

Dies wird damit begründet, dass H sich in herabwürdigender Weise über seine Vorgesetzten geäußert hat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass M den Inhalt des Briefes unter Mitinsassen herumzeigt und so Bedienstete der JVA verächtlich gemacht werden. Zudem wird befürchtet, dass dadurch ein Aufruhr angezettelt werden könnte und so die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie das Strafvollzugsziel der Resozialisierung und Spezialprävention gefährdet werde.

Verärgert wendet sich H an die Anstaltsleitung und führt an, dass er durch das Anhalten der Briefsendung in seiner Meinungsfreiheit verletzt sei.

**Frage:** Wurde H in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus **Art. 5 I GG** verletzt?

H ist in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus **Art. 5 I 1 Fall 1 GG** verletzt, wenn in dieses Grundrecht eingegriffen wurde und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.


## I. Schutzbereich

### 1. Persönlicher Schutzbereich

Als natürliche Person ist H Träger des Grundrechts der Meinungsfreiheit, womit der Schutzbereich in persönlicher Hinsicht eröffnet ist.

### 2. Sachlicher Schutzbereich

Zudem müsste auch der sachliche Schutzbereich eröffnet sein. Dies ist der Fall, wenn die Äußerung des H in dem Brief als Meinung im Sinne des **Art. 5 I 1 Fall 1 GG** zu qualifizieren ist.

 Das Grundrecht der **Meinungsfreiheit** schützt unabhängig von seiner äußeren Form Meinungsäußerungen sowie auch Tatsachenbehauptungen, sofern sie Voraussetzung für die Meinungsbildung sind.

Der Begriff der Meinung ist weit zu verstehen und erfasst jegliche Äußerungen, die wertende Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens enthalten. Von der Meinungsäußerung sind Tatsachenbehauptungen abzugrenzen, die von der objektiven Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit geprägt sind. Sie sind der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich und nur geschützt, wenn sie einen Meinungsbezug aufweisen.

Hier enthalten die Äußerungen des H in Bezug auf seinen Vorgesetzten Elemente des Dafürhaltens, die für eine Meinung kennzeichnend sind. Dass H lediglich fremde Äußerungen wiedergibt und seine Aussage den Tatsachengehalt aufweist, dass er seinen Vorgesetzten noch nicht kennt, lassen den Schutz der Meinungsäußerung nicht entfallen.


Jedoch könnte der Schutz wegen Verwendung des Wortes „Arschloch“ entfallen. **Formalbeleidigungen** unterfallen nicht dem Schutzbereich des **Art. 5 I 1 Fall 1 GG**. Dabei handelt es sich um sozial tabuisierte Schimpfwörter, die einzig dazu dienen andere Personen herabzusetzen, wie etwa Beschimpfungen mit Tiernamen. Eine Verwendung solche Wörter löst in der Regel eine Ehrverletzung des anderen aus.

Vorliegend hat H die Wortwahl anderer wiedergegeben, was er dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass er das Wort „Arschloch“ in Anführungszeichen gesetzt hat. Er wollte sich die Äußerung der Anderen nicht zu eigen machen, was er auch signalisiert hat, indem er den Konjunktiv bzw. die indirekte Rede benutzt hat.

Folglich handelt es sich nicht um eine Formalbeleidigung und der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach **Art. 5 I GG** ist eröffnet.

## II. Eingriff

In das Grundrecht der Meinungsfreiheit muss auch staatlich eingegriffen worden sein.

 Ein **Eingriff** ist jedes staatliche Handeln, das dem Grundrechtsträger ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.

Hier hat die JVA die Sendung des Briefes von H an M angehalten, wodurch sie verhindert hat, dass die Meinungsäußerung des H an M gelangt.

Damit hat sie in die Meinungsäußerungsfreiheit des H aus **Art. 5 I 1 Fall 1 GG** eingegriffen.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Jedoch könnte der Eingriff in die Meinungsfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dazu müsste das Grundrecht der Meinungsfreiheit einschränkbar sein und die Maßnahme muss sich innerhalb der Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten halten.

### 1. Schranken

Zunächst muss die Meinungsfreiheit überhaupt einschränkbar sein.

Gem. **Art. 5 II GG** findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Nach dem Sachverhalt erfolgt die Maßnahme auf Grundlage eines allgemeinen Gesetzes im Sinne des **Art. 5 II Fall 1 GG**.

### 2. Schranken-Schranken

Als nächstes müssen die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit eingehalten worden sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Maßnahme verfassungskonform ist.

## a) Formelle und Materielle Verfassungsmäßigkeit EGL

Von der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage der Maßnahme ist auszugehen.

## b) Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme

Darüber hinaus muss die Maßnahme des Anhaltens des Briefverkehrs verfassungsmäßig sein. Zu prüfen ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

### aa) Legitimes Mittel und Zweck

Das Anhalten der Briefsendung muss ein legitimes Mittel sein und einen legitimen Zweck verfolgen.

Dies ist der Fall, wenn Mittel und Zweck mit dem Grundgesetz im Einklang und im öffentlichen Interesse stehen.

Hier dient das Anhalten des Briefes dazu die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu schützen sowie das Vollzugsziel und die Spezialprävention zu gewährleisten. Deren Verfolgung sind rechtlich nicht zu beanstanden und entsprechen öffentlichem Interesse.

Mithin sind Mittel und Zweck legitim.

### bb) Geeignetheit

Als nächstes muss das Mittel auch geeignet sein.


 **Geeignet** ist ein Mittel, wenn es die Erreichung des Ziels zumindest fördert.

Hier ist das Anhalten des Briefes tauglich um zur Sicherheit und Ordnung in der JVA sowie zum Resozialisierungsziel beizutragen.

Folglich ist Mittel geeignet.

## cc) Erforderlichkeit

Weiterhin muss die Maßnahme auch erforderlich sein.

 Von der **Erforderlichkeit** der Maßnahme ist auszugehen, wenn es kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt.

Hier wäre es als milderes Mittel möglich gewesen die betreffenden Stellen des Briefes zu schwärzen oder dem Brief ein richtigstellendes Begleitschreiben seitens der JVA hinzuzufügen. So würde zwar auch in die Meinungsfreiheit des H eingegriffen werden, jedoch könnte auf diese Weise eher praktische Konkordanz zwischen den widerstreitenden Interessen hergestellt werden.

Zudem wäre das Hinaustrennen oder Schwärzen der betroffenen Zeilen aus dem Brief in gleicher Weise geeignet sein, die Interessen der JVA zu wahren.

Folglich ist das Anhalten der Briefsendung nicht erforderlich.

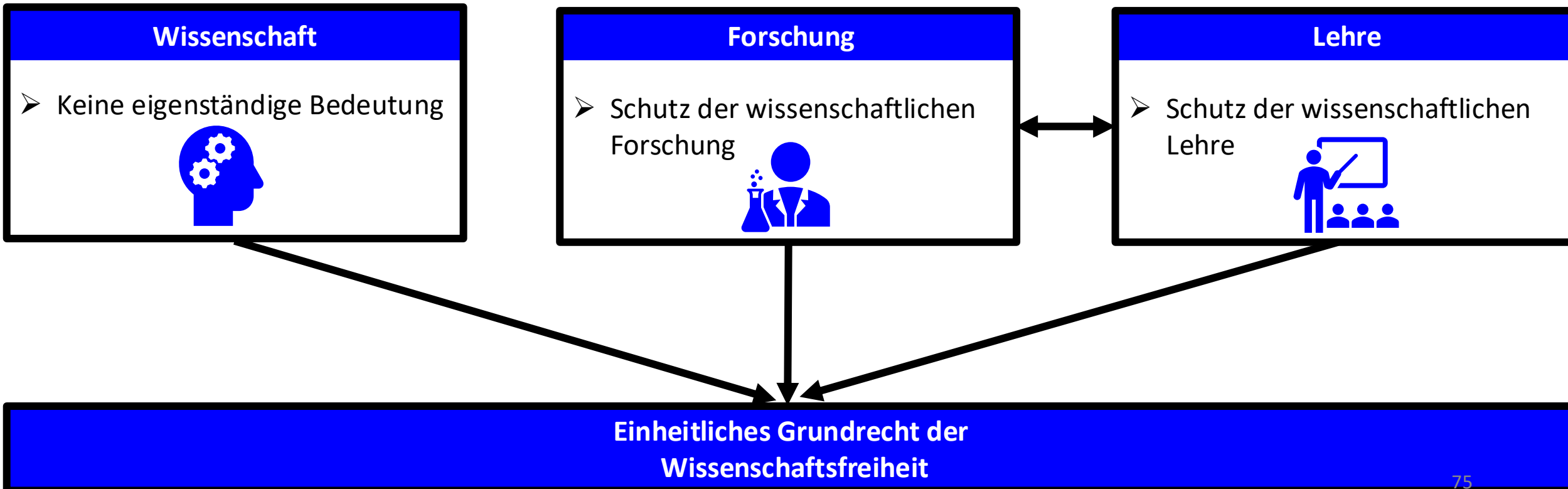
## IV. Ergebnis

H wurde mangels Erforderlichkeit des Anhaltens der Briefsendung in seinem Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung aus **Art. 5 I 1 Fall GG** verletzt.

# Art. 5 III GG – Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

**Art. 5 III GG = Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.** <sup>2</sup> Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

**Art. 5 III 1 GG** schützt die Freiheit der Kunst sowie die der Wissenschaft, Forschung und Lehre, wobei letztere von der Rechtsprechung als einheitliches Grundrecht aufgefasst werden. Differenziert wird lediglich zwischen Forschung und Lehre.



# A. Kunstfreiheit, Art. 5 III 1 Fall 1GG

## 1. Persönlicher Schutzbereich

Bei **Art. 5 III GG** handelt es sich um ein Jedermanngrundrecht.

## 2. Sachlicher Schutzbereich


Hinsichtlich der Bestimmung des Schutzbereichs besteht das Problem, dass es generell schwierig ist Kunst seinem Wesen nach zu definieren (nach Ansicht des BVerfG gar unmöglich). Dennoch ist eine solche Definition des Inhalts von Kunst gerade erforderlich, da nur so der von **Art. 5 III 1 GG** ausgehende Schutz gewährleistet werden kann. Dazu haben sich unterschiedliche Kunstbegriffe herausgebildet:

### Formeller Kunstbegriff


 = Zuordnung des Werks zu einem **anerkannten Werktyp** künstlerischen Schaffens.

**Beispiele** = Malerei, Bildhauerei, Gesang, Dichtung, Baukunst, Ballett

### Materieller Kunstbegriff

 = Ergebnis der freien schöpferischen Gestaltung, in der **Eindrücke, Erfahrungen** und **Erlebnisse** des Künstlers durch das Medium einer **bestimmten Formensprache** zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.

### Offener Kunstbegriff

 = Das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung ist, dass sie wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Aussage **ständig neu interpretiert** werden kann. Ein Kunstwerk ist danach **interpretationsfähig** bzw. bedürftig und vielfältigen, weiterreichenden Interpretationen zugänglich.

Die verschiedenen Kunstbegriffe schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich wechselseitig. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass vielfältige künstlerische Ausdrucksformen angemessen erfasst sind und ihnen grundrechtlicher Schutz zukommt.

Zur Eröffnung des Schutzbereichs reicht es aus, wenn ein Kunstwerk unter einen Kunstbegriff fällt – der offene Kunstbegriff hat dabei eine Auffangfunktion.

Es findet ausschließlich eine **Unterscheidung** zwischen **Kunst** und **Nicht-Kunst** statt, nicht zwischen „höherer“ und „niederer“ Kunst. Der Staat ist zu weltanschaulicher und ästhetischer Neutralität verpflichtet.

Ferner findet keine Unterscheidung zwischen „guter“ und „schlechter“ Kunst statt!

**Beispiel** = Auch Pornographie kann Kunst sein!

## Einzelne Gewährleistungen

Der Schutzbereich der Kunstfreiheit erfasst

**a)** die künstlerische Betätigung selbst, also den sog. **Werkbereich**, sowie auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks in der Öffentlichkeit, den sog. **Wirkbereich**,

**b) Vorbereitungshandlungen** zur späteren Schaffung eines Kunstwerks (z.B. Generalprobe eines Theaterstücks) und


**c)** auch als anstößig oder provokativ empfundene künstlerische Darbietungen. Die Kunstfreiheit verpflichtet zur kunstfreundlichen Auslegung von Werken.

## B. Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III 1 Fall 2 GG

### 1. Persönlicher Schutzbereich

Jedermann-Grundrecht wie auch die Kunstfreiheit.

### 2. Sachlicher Schutzbereich

 **Wissenschaft** = Jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.

## II. Eingriff

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

#### 1. Schranken

Die Freiheitsrechte des **Art. 5 III 1 GG** sind ihrem Wortlaut nach vorbehaltlos gewährleistet. Daher stehen sie nur unter der Schranke des kollidierenden Verfassungsrechts.

Eingriffe in die Kunst- sowie Wissenschaftsfreiheit sind gerechtfertigt und damit zulässig, wenn sie auf Grundlage eines formellen Gesetzes und zum Schutz von gleich- oder höherwertiger Rechtsgüter von Verfassungsrang erfolgen.

#### 2. Schranken-Schranken

## Fallbeispiel

Kurt Fabian Bartholomäus (K) ist leidenschaftlicher Kunstsammler und Tierliebhaber, wobei er ein Fable für Erdmännchen hat. Aus diesem Grund hat er der Bildhauerin Berlinda (B) in Auftrag gegeben eine Erdmännchen-Skulptur zu errichten. Die fertige 6 m hohe Statue stellt K in seinem Garten auf, wobei sie die der Umfriedung dienende Hecke überragt. Da sein Haus in Hanglage direkt am Rhein gelegen ist, ist die Skulptur selbst von der anderen Rheinseite sehr gut sichtbar.

Bei einem Rheinspaziergang erblickt der Oberbürgermeister der Stadt die nicht zu übersehende Skulptur und fühlt sich von ihrer auffälligen Präsenz gestört. Daraufhin erlässt er am nächsten Bürotag eine Verfügung auf Grundlage des Bauordnungsrecht mit dem Inhalt das Kunstwerk zu beseitigen. Dies begründet er damit, dass sie sich nicht ins Landschaftsbild einfüge und damit die Schönheit der Landschaft beeinträchtige. Ein solcher Schutz sei verfassungsrechtlich von **Art. 20a GG** gewährleistet. Zudem verstoße es gegen das Verunstaltungsgebot.

Empört über diese Aufforderung, fragt K sich, ob dies nicht gegen die Kunstfreiheit verstößt.

### Fallfrage: Ist K in seiner Kunstfreiheit verletzt?

K ist in seiner Kunstfreiheit aus **Art. 5 III 1 Fall 1 GG** verletzt, wenn in diese durch die Verfügung eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

## I. Schutzbereich

Dazu muss zunächst der Schutzbereich der Kunstfreiheit eröffnet sein.

### 1. Persönlicher Schutzbereich

Der Schutzbereich der Kunstfreiheit erfasst sowohl den Werk- als auch den Wirkungsbereich, also die Künstler/-innen sowie die Aussteller/-innen von Kunstwerken, die eine vermittelnde Tätigkeit zwischen Künstler und Publikum ausüben.

Vorliegend ist K nicht selbst Künstler stellt jedoch eine Erdmännchen-Skulptur in seinem Garten aus und schafft so einen öffentlichen Wirkungsraum für ein Werk, womit er vom Schutzbereich in persönlicher Hinsicht erfasst.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich der Kunstfreiheit muss ebenfalls eröffnet sein.

Er bestimmt sich durch den Leibegriff der Kunst. Kunst muss daher definiert werden, damit staatlicher Schutz überhaupt gewährleistet werden kann. Hierfür haben sich verschiedene Ansätze herausgebildet.

Nach dem **formellen Kunstbegriff** muss das Werk sich einer **anerkannten Kategorie künstlerischen Schaffens** zuordnen lassen, wie etwa Malerei, Gesang oder Bildhauerei.

Nach dem **materiellen Kunstbegriff** ist Kunst das Ergebnis freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.

Nach dem **offenen Kunstbegriff** ist das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist ihr im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen. Ein Kunstwerk ist danach in vielfältiger Weise interpretationsfähig bzw. -bedürftig.

Hierbei handelt es sich um ein Werk der Bildhauerei, das sich bereits dem formellen Kunstbegriff zuordnen lässt und einer klassischen Kunstgattung unterfällt.

Somit ist der sachliche Schutzbereich eröffnet.

## II. Eingriff

Ferner muss in diesen Schutzbereich eingegriffen worden sein.

Hier wird die Möglichkeit des K ein Kunstwerk öffentlichkeitswirksam auszustellen durch die Beseitigungsverfügung beeinträchtigt, die einen Eingriff im klassischen Sinne darstellt.

Folglich stellt die Verfügung einen in den Schutzbereich der Kunstfreiheit eingreifenden Akt dar.

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Weiterhin muss der Eingriff in die Kunstfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

#### 1. Schranken

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus **Art. 5 III 1 Fall 1 GG** steht unter keinem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt. Eine Anwendung des Gesetzesvorbehalts aus **Art. 5 II GG** scheidet schon ihrem Wortlaut aus, der sich auf den vorgenannten Abs. 1 („Diese Rechte“) bezieht. Sie ist aber auch nicht schrankenlos gewährleistet, sondern steht unter der Schranke des kollidierenden Verfassungsrechts. Eine zulässige Beschränkung bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage und muss dem Schutz gleicher oder höherwertiger Güter von Verfassungsrang dienen.

Hier kann das Ausstellen von aus der Landschaft herausstechenden Figuren aufgrund der bauordnungsrechtlichen Verfügung zum Schutz der Landschaft, die in **Art. 20a GG** verfassungsrechtlich verbürgt, eingeschränkt werden.

#### 2. Schranken-Schranken

Des Weiteren müssen die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit gewahrt sein.

Dazu sind die widerstreitenden Interessen im Wege einer Abwägung miteinander in Einklang zu bringen (praktische Konkordanz).

Hier stützt sich der Oberbürgermeister der Stadt auf den Schutz des Landschaftsbilds aus ästhetischen Gründen. Ein solches ästhetisches Empfinden in Bezug auf die Landschaft genießt jedoch keinen grundgesetzlichen Schutz durch **Art. 20a GG** und hat daher keine Qualität von Verfassungsrang.

### IV. Ergebnis

K ist in seinem Grundrecht auf Kunstfreiheit aus **Art. 5 III 1 Fall 1 GG** verletzt.

# Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

**Art. 8 I GG** = Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis **friedlich** und **ohne Waffen** zu **versammeln**.

**II** = Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.


## I. Schutzbereich

### 1. Persönlicher Schutzbereich

„Alle Deutschen ...“ = Deutschengrundrecht (Schutz von EU-Ausländern über **Art. 2 I GG** als Auffanggrundrecht)

### 2. Sachlicher Schutzbereich

#### a) Versammlungsbegriff

 **Versammlung** = **Zusammenkunft mehrerer Personen** zu einem **gemeinsamen Zweck**, der auf Teilhabe an der Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten gerichtet ist.

#### ○ Zusammenkunft mehrerer Personen

- Mindestens **2** (h.M.)

#### ○ Zu einem gemeinsamen Zweck

- der die Zusammenkommenden vereint
- **Abgrenzung** zur **Ansammlung** als willkürlich zusammengekommener Menschenhaufen ohne innere Verbundenheit zueinander

**Gegenbeispiel** = Schaulustige bei einem Unfall

## ○ Anforderungen an den Zweck

Je nach **Versammlungsbegriff** sind die Anforderungen an den gemeinsamen Zweck unterschiedlich:

### Weiter Versammlungsbegriff

**Art. 8 I GG** ist als Ergänzung zu **Art. 2 I GG** zu sehen und garantiert das Zusammensein von Menschen. Aus diesem Grund reicht jeder beliebige Zweck aus.

### Erweiterter Versammlungsbegriff

Der Zweck der Versammlung muss in einer gemeinsamen Meinungsbildung oder Meinungsäußerung liegen.

### BVerfG: Enger Versammlungsbegriff

Der Zweck der Versammlung muss in der Teilhabe an der Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten liegen.

### b) Friedlich

Die Versammlung darf keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nehmen, **§§ 5 Nr. 3, 13 I Nr. 2 VersG**.

### c) ohne Waffen

Das Mitführen von Waffen im Sinne des **§ 1 WaffenG** und gefährlichen Werkzeugen, sofern sie zum Zweck der Verwendung mitgeführt werden, ist nicht zulässig, **§ 2 III VersG**.

## II. Eingriff

**Beispiele** = Anmeldepflichten oder Erlaubnispflichten für die Versammlung; Auflösung einer Versammlung; Versammlungsverbot; Videoaufzeichnungen

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### Versammlung unter freiem Himmel

#### 1. Schranken

Einfacher Gesetzesvorbehalt, **Art. 8 II GG**

### Versammlung in geschlossenen Räumen

#### 1. Schranken

Vorbehaltlos gewährleistet (Verfassungsimmanente Schranke)

### 2. Schranken-Schranken

Es gelten die allgemeinen Schranken-Schranken, wie immer insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

**Achtung:** Das Zitiergebot aus **Art. 19 I S.2 GG** gilt nicht für Versammlungen in geschlossenen Räumen!

## Fallbeispiel

Andi (A) ist Mitglied eines Fußballvereins einer am Rhein gelegenen Stadt mit K. Da ihm diese Art der Unterstützung nicht ausreicht, hat er als leidenschaftlicher Anhänger einen Fanclub gegründet, um mit gleichgesinnten seinen Lieblingsverein in organisierter Form anzufeuern zu können. In der Satzung des Fanclubs legt er dabei Gewaltfreiheit als Grundsatz fest.

Als das jedes Mal hitzig umkämpfte und von den Fans heiß erwartete Saisonspiel gegen Lokalrivalen – ein Verein einer anderen Stadt am Rhein - ansteht, erteilt die Deutsche Fußball Liga auf Begehren des rivalisierenden Clubs den Fans aus der Stadt mit K ein Stadionverbot, da es beim letztjährigen Heimspiel zu Ausschreitungen kam, infolgedessen die Fans aus dem Gästeblock und die Heimfans des Rivalen sich gegenseitig mit Gegenständen beworfen haben und es dadurch zu Sachbeschädigungen am Stadion und Verletzungen auf beiden Seiten kam.

Verärgert über diese Mitteilung beschließt A sich dieses Verhalten nicht gefallen zu lassen und Support für seinen Verein dennoch zu gewährleisten. Dazu lädt er alle Mitglieder seines Fanclubs ein, am Spieltag gegen das Stadionverbot zu demonstrieren. Der Aufzug soll insbesondere durch zentrale Plätze der Innenstadt des Rivalen verlaufen. Dabei sollen Fahnen in den Farben ihres Vereins mitgeführt werden, bengalische Feuer entzündet und Sprechchöre gegen den gegnerischen Club gesungen werden. Außerdem sollen Banner getragen werden, die sich gegen die Einflussnahme des Geldgebers des Rivalen richten, da dieser bei seiner politischen Betätigung immer wieder mit unrühmlichen Äußerungen aufgefallen ist.

Die zuständige Polizeibehörde reagiert daraufhin mit einem Verbot des geplanten Aufzugs gestützt auf die formell sowie materiell verfassungsmäßige Vorschrift des **§ 15 I VersG**. Zwar hat A seinen beabsichtigten Aufzug ordnungsgemäß angemeldet, es werde jedoch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchtet, aufgrund der vorangegangenen Ereignisse und den zu erwartenden Gegenreaktionen der anderen Anhänger in deren Heimatstadt.

### **Wurde gegen die Versammlungsfreiheit von A aus Art. 8 I GG verstoßen?**

A ist in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus **Art. 8 I GG** verletzt, wenn darin eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

## I. Schutzbereich

### 1. Persönlicher Schutzbereich


Seinem Wortlaut nach ist **Art. 8 I GG** auf alle Deutschen im Sinne des **Art. 116 I GG**, also mangels entgegenstehender Angaben auch auf A.

### 2. Sachlicher Schutzbereich

Sodann muss der Schutzbereich auch in sachlicher Hinsicht eröffnet sein.

#### a) Versammlung

Es muss sich beim des von A geplanten Aufzugs um eine Versammlung handeln.

 Unter eine **Versammlung** versteht man eine Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Zweck. Nach dem von dem Bundesverfassungsgericht vertretenen engen Versammlungsbegriff muss dieser Zweck auf Teilhabe an der Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten gerichtet sein.

Hier will A mehrere Mitglieder zum gemeinsamen Zweck des Unterstützens ihres Fußballvereins zusammenberufen, womit es sich nicht um eine Ansammlung handelt. Dabei thematisieren sie in ihren Bannern die politischen Äußerungen des Geldgebers des gegnerischen Teams, wonach es sich selbst unter Zugrundelegung des engen Versammlungsbegriffs um eine Versammlung handelt.

Damit handelt es sich um eine Versammlung.

#### b) Friedlich

Weiterhin muss die Versammlung friedlich verlaufen. Dies ist nicht der Fall bei Gewalttätigkeiten oder wenn ein gewalttätiger Verlauf unmittelbar bevorsteht. Hier liegt kein gewalttätiger Charakter der Versammlung vor, womit diese auch friedlich ist.

## c) Ohne Waffen

Auf einen Einsatz von Waffen soll während der Versammlung verzichtet werden.

## II. Eingriff

Ferner muss in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingegriffen worden sein.

Hier liegt ein solcher bereits im Verbot der Versammlung, der das grundrechtlich geschützte Verhalten final, unmittelbar, rechtsförmig und zielgerichtet beeinträchtigt.

Damit besteht ein staatlicher Eingriff.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

A als Grundrechtsträger ist aber nicht in seiner Versammlungsfreiheit verletzt, wenn der Eingriff in den Schutzbereich des **Art. 8 I GG** verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

### 1. Schranken

Für Versammlungen unter freiem Himmel gilt – im Gegensatz zu vorbehaltlos gewährleisteten Versammlungen in geschlossenen Räumen – der einfache Gesetzesvorbehalt des **Art. 8 II GG**, wonach eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen kann.

Hier wird das Versammlungsverbot auf die gesetzliche Vorschrift **§ 15 VersG** gestützt.

### 2. Schranken-Schranken

Die Grenzen der Einschränkung der Versammlungsfreiheit sind gewahrt, wenn das einschränkende Gesetz formell und materiell verfassungsmäßig ist.

## a) Formelle und Materielle Verfassungsmäßigkeit EGL

Von der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift wird nach Sachverhalt ausgegangen.

## b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts

Allerdings muss das Gesetz auch im konkreten Einzelfall verfassungsgemäß angewandt worden sein.

### aa) Legitimes Mittel und legitimer Zweck

Sowohl das angewandte Mittel, als auch der verfolgte Zweck müssen legitim sein.

 Ein **Zweck** ist **legitim**, wenn er im öffentlichen Interesse steht.

Vorliegend liegt es im Interesse der Allgemeinheit, dass von einer Versammlung keine Gefährdungen für die Umgebung und andere Personen ausgehen. Gegen das grundsätzliche Verbot einer Versammlung bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn Anlass dafür besteht, womit auch das Mittel legitim ist.

Mithin sind Mittel sowie Zweck legitim.

### bb) Geeignetheit

Weiterhin muss das Mittel geeignet sein.

 Keine **geeigneten Mittel** sind solche, die zur Erreichung des Zwecks schlechthin ungeeignet sind. Es reicht aus, wenn das Mittel die Erreichung des Zwecks zumindest fördert.

Damit ist das Mittel auch geeignet.

### cc) Erforderlichkeit


Ferner muss das Mittel erforderlich sein.

 **Erforderlichkeit** eines Mittels besteht, wenn kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Verfügung steht.

Hier käme als milderer Mittel der Erlass von Auflagen in Betracht, die sich ebenfalls als geeignet erweisen, um die von der Versammlung ausgehenden Gefahren einzudämmen und zugleich nicht so einschneidend sind wie ein Versammlungsverbot. Dabei könnte insbesondere mittels Auflage sichergestellt werden, dass keiner der Teilnehmer Waffen bei sich führt. Dies würde jedoch nicht die potenziellen Risiken des Charakters der Versammlung ausschließen, aufgrund der Tatsache, dass sie durch die Heimatstadt des Lokalrivalen verläuft und es zu Aufstachelungen kommen kann. Folglich ist das gewählte Mittel erforderlich.

#### dd) Angemessenheit

Schließlich muss das ausgewählte Mittel auch angemessen sein.

 Ein **Mittel** ist **angemessen**, wenn der Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Versammlungsfreiheit um ein höherrangiges Grundrecht, dessen Ausübung durch das Verbot im Kern untersagt wird. Dies geschieht zwecks Schutzes anderer höherer Rechtsgüter, wie der körperlichen Unversehrtheit (**Art. 2 II 1 GG**) oder dem Eigentum (**Art. 14 I GG**) anderer, die gleichfalls verfassungsrechtlich verbürgt sind. Eine Einschränkung in Form eines Verbots wiegt in der Intensität schwer, würde aber den Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vollumfänglich erreichen.

Hier ist jedoch zu beachten, dass A und die Mitglieder seines Fanclubs friedlich demonstrieren wollten und gar nicht vor hatten, die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Viel mehr besteht die Gefahr für die die Sicherheit in den eventuell zu erwartenden Gegenreaktionen. Zwar steht der Polizei ein Ermessensspielraum bei der Auswahl des Mittels zu, dieser ist jedoch auch in Anbetracht des konkreten Einzelfalls angemessen auszuüben. Dafür, dass ausgehende Unruhen von der von A beabsichtigten Versammlung ausgehen sollten, gibt es keine Anhaltspunkte, viel mehr wird Gewalt vom Fanclub abgelehnt. Somit wurde **§ 15 VersG** in nicht verfassungskonformer Weise eingesetzt und der Einzelakt ist mithin verfassungswidrig.

#### IV. Ergebnis

A wurde in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus **Art. 8 I GG** verletzt.

# Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

## Art. 10 GG

### Art. 10 GG

(I) Das **Briefgeheimnis** sowie das **Post-** und **Fernmeldegeheimnis** sind unverletzlich.

(II) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. <sup>2</sup> Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Kommen wir nun zu **Art. 10 GG** – dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis. Wie wir schon erkennen können enthält **Art. 10 GG** insgesamt drei verschiedene Grundrechte, welche aber eng miteinander verknüpft sind.

Briefgeheimnis

Postgeheimnis

Fernmeldegeheimnis



# I. Schutzbereich

## 1. Persönlicher Schutzbereich

Bei **Art. 10 GG** handelt es sich ebenfalls um ein Jedermanngrundrecht. Alle natürlichen Personen und auch juristische Personen nach **Art. 19 III GG** können persönlich betroffen sein.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Beim sachlichen Schutzbereich müssen wir zwischen den verschiedenen Grundrechten des **Art. 10 GG** unterscheiden.

### Briefgeheimnis




 **Brief** = Schriftliche Nachricht von Person zu Person.

Art. 10 GG schützt den Einzelnen davor, dass der Staat Kenntnis vom Inhalt eines Briefes erlangt.

**Beispiel** = Polizist (P) öffnet den städtischen Briefkasten und liest die Briefe des Serkan (S).

### Postgeheimnis




 **Postgeheimnis** = Das Postgeheimnis schützt den gesamten durch die Post übermittelten Inhalt.

**Beispiele** = Briefe, Pakete, Umschläge, Warensendungen, Zeitschriften, Zeitungen

### Fernmeldegeheimnis



 **Fernmeldegeheimnis** = Schutz der durch Fernmeldung erfolgenden Kommunikation.

**Beispiele** = Anrufe, e-Mail, Fax, Chat-Verläufe, Skype, FaceTime

**Beispiel** = Staatsanwalt Marcel (M) ordnet an, eine E-Mail der Svetlana (S) abzufangen und den Inhalt zu untersuchen.

Der Schutz des **Art. 10 GG** endet, sobald die Nachricht beim Empfänger eingetroffen ist – es geht also insbesondere um den Schutz des Übertragungsvorgangs.

**Gegenbeispiel** = Polizist (P) öffnet einen verschlossenen, bereits zugestellten, Brief des Zeugen Zekeriya (Z) während einer Zeugenbefragung.

*Art. 10 GG ist hier nicht anwendbar, da der Übertragungsvorgang des Briefes bereits abgeschlossen ist. Allerdings könnte hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG betroffen sein.*

## II. Eingriff

Für staatliche Eingriffe gelten die allgemeinen Regeln für Eingriffe. Die deutsche Post, DHL und auch die Telekom sind hierbei an die Grundrechte aus **Art. 10 GG** gebunden.

**Beispiel** = Der Mitarbeiter Miroslav (M) der Telekom, nimmt ein Kundengespräch auf und erpresst den Anrufer Alex (A) anschließend damit.

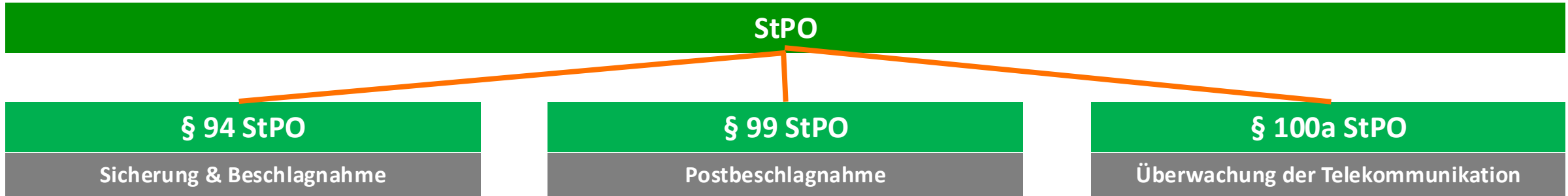
*Hier liegt ein (staatlicher) Eingriff durch M vor, da auch die Telekom und deren Mitarbeiter, an Art. 10 GG gebunden sind.*

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### 1. Schranken

**Art. 10 II S.1 GG** enthält einen einfachen Gesetzesvorbehalt. Die Grundrechte können mithin durch spezielle Gesetze eingeschränkt werden.

Nachfolgend ein paar Beispiele für solche Gesetze aus dem **StPO**:



## 2. Schranken-Schranken

Bei den Schranken-Schranken gelten die allgemeinen Regeln, wobei auch hier insbesondere der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gewahrt werden muss.

Schauen wir uns nun wie immer einen Beispielfall zusammen an:

## Fallbeispiel

Die Staatsanwaltschaft Oberhausen ermittelt gerade in einem Fall, bei dem es um die Einfuhr größerer Mengen an Kokain aus Venezuela geht. Haupttatverdächtiger ist Clan-Pate Caesar (C), welcher in der Nähe von Oberhausen mit seiner Großfamilie lebt.

Der ermittelnde Staatsanwalt Suad (S) bekommt einen Tipp von einem seiner Informanten, dass die nächste Lieferung des C in einem DHL-Paket verschickt werden soll und der Versender aus Reutlingen stammt. Also ordnet S an, dass alle DHL Pakete des C abgefangen und geöffnet werden sollen, bis das Rauschgift gefunden werden kann. Insgesamt fängt die Polizei vier solcher Pakete ab, allerdings findet Sie nur bei Amazon bestellte Ware in den Paketen. Als C von dem Vorgehen der Polizei und Staatsanwaltschaft erfährt, ist er außer sich. Der Staat dürfe so etwas nicht tun; außerdem befand sich in einem der Pakete ein Fahrrad für seine Tochter Tanja (T). Er möchte gegen den Staat vorgehen.

### **Wurde T in seinem Grundrecht auf Postgeheimnis aus Art. 10 GG verletzt?**

C wurde in seinem Recht auf **Postgeheimnis** aus **Art. 10 GG** verletzt, wenn in den Schutzbereich des Grundrechts eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### I. Schutzbereich

Zunächst muss der Schutzbereich des Grundrechts auf Postgeheimnis eröffnet sein.

#### 1. Persönlicher Schutzbereich

Als natürliche Person kann sich C auf **Art. 10 GG** berufen.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Ferner müsste auch der sachliche Schutzbereich des **Art. 10 GG** eröffnet sein.

Im vorliegenden Fall könnte das Postgeheimnis betroffen sein.


 Das **Postgeheimnis** schützt den gesamten durch die Post übermittelten Inhalt.

Im vorliegenden Fall hat die Polizei die DHL-Pakete des S geöffnet und solche Pakete werden auch vom Postgeheimnis nach **Art. 10 GG** geschützt. Zudem wurden die Pakete noch nicht zu S geliefert.

Damit ist der (sachliche) Schutzbereich des **Art. 10 GG** eröffnet.

## II. Eingriff

Das Öffnen der DHL-Pakete durch die Polizei und Staatsanwaltschaft könnte einen Eingriff darstellen.

 Ein **Eingriff** stellt jedes staatliche Handeln dar, das dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten erschwert oder ganz unmöglich macht.

Die Exekutive hat hier, indem sie die Pakete abfing und öffnete, staatlich gehandelt und in die Rechte des S aus **Art. 10 GG** eingegriffen, womit ein Eingriff durch den Staat vorlag.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

### 1. Schranke

**Art. 10 GG** unterliegt nach **Art. 10 II S.1 GG** einem einfachen Gesetzesvorbehalt.

Die Polizei handelte hierbei nach **§ 99 StPO** im Rahmen einer Postbeschlagnahme und griff somit auf Grund eines Gesetzes in **Art. 10 GG** ein.

## 2. Schranken-Schranken

Von uns zu prüfen sind wieder einmal insbesondere die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit von § 99 StPO und dem Einzelakt, also der Beschlagnahme der Pakete des S durch die Polizei.

### a) Verfassungsmäßigkeit von § 99 StPO

Es ist davon auszugehen, dass § 99 StPO sowohl formell als auch materiell verfassungsmäßig ist.

### b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts

Auch der Einzelakt müsste verfassungsmäßig gewesen sein.

#### aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts ist auszugehen; der Sachverhalt sagt nichts Gegenteiliges hierzu aus.

#### bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Der Einzelakt müsste aber auch materiell verfassungsmäßig gewesen und hierbei insbesondere verhältnismäßig sein. Die Polizei setzte das **legitime Mittel** der Beschlagnahme der DHL-Pakete des S zum **legitimen Zweck** der Unterbindung von Drogenschmugglerei ein.

Die Beschlagnahme war dazu **geeignet** die Drogenschmugglerei zu unterbinden.

Fraglich ist aber, ob die Beschlagnahme **erforderlich** war.

 **Erforderlich** ist ein Mittel, wenn es kein gleich geeignetes milderes Mittel gibt.

Als effektivere Mittel würden hier bspw. der Einsatz von Drogenspürhunden oder dem vorherigen Abscannen der Pakete, ohne diese zu öffnen, in Betracht kommen.

Mithin war das in Beschlagnehmen und Öffnen der Pakete nicht erforderlich durch die Exekutive.

### c) Zwischenergebnis

Der Einzelakt ist mithin materiell nicht verfassungsmäßig.

## IV. Ergebnis

Mithin liegt zwar ein Eingriff in das Grundrecht des Postgeheimnisses aus **Art. 10 GG** bei S vor, allerdings ist dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

S wurde also in seinem Grundrecht aus **Art. 10 GG** verletzt.

# Berufsfreiheit, Art. 12 I GG

**Art. I 12 GG** = <sup>1</sup>Alle Deutschen haben das Recht, **Beruf, Arbeitsplatz** und **Ausbildungsstätte** frei zu **wählen**. <sup>2</sup>Die **Berufsausübung** kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes *geregelt* werden.

**II** = Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

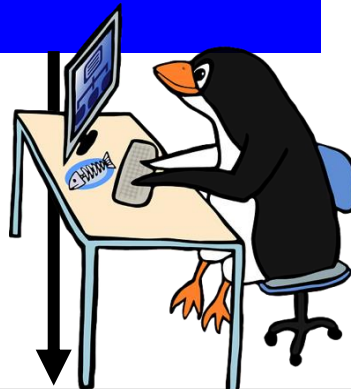
**III** = Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Die einzelnen Gewährleistungen des **Art. 12 I GG** bilden ein einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit:

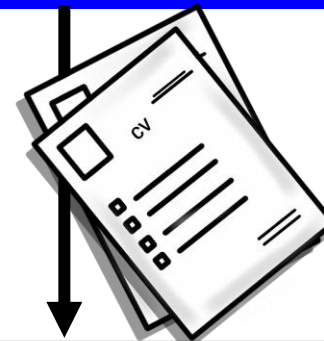
Art. 12 I 1 GG  
Berufswahlfreiheit



Art. 12 I 1 GG  
Arbeitsplatzwahlfreiheit



Art. 12 I 1 GG  
Ausbildungswahlfreiheit



Art. 12 I 2 GG  
Berufsausübungsfreiheit



Einheitliches Grundrecht  
der Berufsfreiheit

# I. Schutzbereich

## 1. Persönlicher Schutzbereich

Bei **Art. 12 I GG** handelt es sich um ein **Deutschengrundrecht**.

EU-Ausländer können sich auch auf **Art. 12 I GG** berufen durch das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV, Ausländer aus Nicht-EU Staaten können sich nicht auf **Art. 12 I GG** berufen.

**Beispiel** = Reitlehrerin Julia (J) aus Italien kann sich auf **Art. 12 I GG** auf Grund des Diskriminierungsverbots des **Art. 18 AEUV** berufen, sollte ihr der Job in Deutschland verwehrt werden.

**Gegenbeispiel** = Metzger Srecko (S) aus Montenegro kann sich beispielsweise nicht auf **Art. 12 I GG** berufen, wenn ihm sein Job in Deutschland verwehrt wird. Er muss dann über **Art. 2 I GG** gehen.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

**Art. 12 I GG** hat zwar, wie wir gesehen haben, vier verschiedene Grundrechte, welche aber zusammen ein Grundrecht ergeben und zwar das Recht auf Berufsfreiheit.

 **Beruf** = Jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

**Nicht erlaubte Tätigkeiten** werden grds. nicht von **Art. 12 I GG** geschützt, wenn diese evident sozialschädlich sind.

**Gegenbeispiele** = Drogendealer, Zuhälter, Drogenkurier, Waffenschmuggler, Menschenhändler

## II. Eingriff

Es gelten die allgemeinen Regelungen zum staatlichen Eingriff.

**Beispiel** = Durch ein neu erlassenes und in Kraft getretenes Gesetz wird das Schächten von Tieren in der Bundesrepublik Deutschland vollständig verboten; auch Sondererlaubnisse sollen nicht mehr vergeben werden.

Metzger Serkan (S) – Helal-Schlachter – fühlt sich dadurch in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach **Art. 12 I GG** verletzt, da seine Tätigkeit massiv eingeschränkt wird.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### 1. Schranken

Entgegen dem Wortlaut von **Art. 12 I 2 GG**, der sich nur auf die Berufsausübungsfreiheit bezieht, steht die Berufsfreiheit als einheitliches Grundrecht auch unter einem einheitlichen einfachen Gesetzesvorbehalt. In das Grundrecht auf Berufsfreiheit darf demnach nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### 2. Schranken-Schranken

Es gelten die allgemeinen Schranken-Schranken, die wir bereits kennengelernt haben.

Zu beachten ist hierbei, dass das Zitiergebot aus **Art. 19 I S.2 GG** nicht gilt und die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgt über die sogenannte **Drei-Stufen-Theorie**.

Diese schauen wir uns in der nachfolgenden Folie zusammen an:

# Drei-Stufen-Theorie

Die Drei-Stufen-Theorie ist eine spezielle Verhältnismäßigkeitsprüfung des BVerfG, die die **Rechtfertigungsanforderungen** bezüglich berufsbeschränkenden Gesetzen **konkretisiert**. (1.) Zunächst ist zu prüfen, **welche Stufe** vom Eingriff betroffen ist. (2.) Anschließend ist zu prüfen, ob die **Anforderungen der Stufe eingehalten** wurden und es erfolgt eine **Prüfung der VHM**.

Regelungen betreffen das „**Wie**“ der **Berufstätigkeit**

## 1. Stufe

= **Berufsausübungsregelung**

Der Staat schreibt den Bürgern vor, wie ein Beruf ausgeübt werden soll.

**Beispiele** = Berufsausführung, Ladenschlusszeiten, Berufskleidung

## Rechtfertigung

Berufsausübungsregelungen sind gerechtfertigt, wenn

**vernünftige Erwägungen** des **Allgemeinwohls** Regelungen als zweckmäßig erscheinen lassen.

Regelungen betreffen das „**Ob**“ der **Berufswahl**

## 2. Stufe

= **Subjektive Berufswahlregelung**

Umstände die in einer Person selbst liegen.

**Beispiele** = Alter, Fähigkeiten, Kenntnisse, Qualifikation, Geschlecht

## Rechtfertigung

Subjektive Berufswahlregelungen sind gerechtfertigt, wenn damit ein **wichtiges Gemeinschaftsgut geschützt** wird (Abwendung von Schäden für die Allgemeinheit; Sorge für sachgemäße Berufsausübung).

## 3. Stufe

= **Objektive Berufswahlregelung**

Umstände die außerhalb der Person selbst liegen und auf die der betreffende keinen Einfluss hat.

**Beispiele** = Kontingentregelung, NC

## Rechtfertigung

Objektive Berufswahlregelungen sind gerechtfertigt, wenn der Abwehr von Gefahren für ein **überragend wichtiges Gemeinschaftsgut** dienen.

## Fallbeispiel

Antoine (A) ist französischer Metzger jüdischen Glaubens, arbeitet und lebt jedoch in Karlsruhe nahe an der französischen Grenze und seiner Heimat dem Elsass. Wie es sein Glauben ihm gebietet, schächtet er Rinder und Lämmer sorgfältig nach den Vorgaben und dem eigens erlernten Verfahren, damit das Tier kein unnötiges Leid erfährt.

Er befürchtet aufgrund der Einführung eines neuen Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland sein Leben nicht mehr bestreiten zu können. Dieses formell verfassungsgemäß zustande gekommene Gesetz verbietet aus Gründen des Tierschutzes das Schlachten von Tieren ohne vorherige Betäubung. Rituelles Schlachten schreibt aber gerade vor, dass Tiere ohne vorherige Betäubung getötet werden, da die Betäubung als Verletzung angesehen wird, die das Fleisch zum Verzehr untauglich machen (nach dem Judentum sowie Islam ist der Verzehr von Blut nicht erlaubt).

Sein Metzgereibetrieb richtet sich überwiegend an streng gläubige Personen, die die religiösen Handlungs- und Speisegebote als für sich verpflichtend wahrnehmen. Daher würde Großteil seines Kundenstammes durch die Vorgabe der neuen Vorschriften wegfallen, da er nicht mehr als kosher (= dem jüdischen Glauben nach erlaubt) geltendes Fleisch anbieten könne. F beruft sich auf das Grundrecht der Berufsfreiheit aus **Art. 12 I GG** und sieht dieses verletzt.

Zu Recht?

A wurde in seiner Berufsfreiheit aus **Art. 12 I GG** verletzt, wenn in den Schutzbereich des Grundrechts eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### I. Schutzbereich

#### 1. Persönlicher Schutzbereich

Dafür muss A als erstes vom persönlichen Schutzbereich erfasst sein.

**Art. 12 I GG** umfasst seinem Wortlaut nach, alle Deutschen im Sinne des **Art. 116 I GG**.

Als französischer Staatsbürger gehört A nicht zum verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutzbereich. **Art. 12 GG** wird jedoch im Wege einer europarechtskonformen Auslegung des **Art. 19 III GG** durch das Diskriminierungsverbot aus **Art. 18 AEUV** überlagert, sodass es doch zu einer Anwendung des Deutschengrundrechts der Berufsfreiheit auf den EU-Bürger A kommt. Folglich ist A auch vom persönlichen Schutzbereich des **Art. 12 I GG** umfasst.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Als nächstes muss auch der sachliche Schutzbereich eröffnet sein; die Tätigkeit des jüdischen Metzgers muss ein Beruf sein.

 **Berufe** sind auf Dauer angelegte Tätigkeiten, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dienen.

**Art. 12 I GG** wird trotz der getroffenen Differenzierung zwischen Berufswahlfreiheit und Berufsausübungsfreiheit als **einheitliches Grundrecht** der Berufsfreiheit aufgefasst.

Hier betreibt der A seine Metzgerei, um damit eine wirtschaftliche Grundlage für seine Lebensführung zu gewährleisten.


Fraglich ist aber, ob es sich beim religiösen Metzger um einen eigenständigen Beruf handelt dem damit einhergehend eigenständiger Schutz zu kommt oder er lediglich der übergeordneten Berufsgruppe der Metzger unterfällt. In dem Fall würde dem rituellen Schlachten kein Schutz zustehen und allein die Tätigkeit als normaler Metzger wäre geschützt.

Beim Schächten handelt es sich um eine religiös motivierte Methode des Schlachtens, die im engen Zusammenhang mit der Religionsausübung steht und auf spezielle Techniken beruht. Dadurch weist sie einen funktionalen Unterschied zum normalen Schlachten auf und ist prägend für das Berufsbild.

Somit handelt es sich beim religiösen Metzger um einen Beruf.

## II. Eingriff

Ferner muss die Maßnahme in die Wahl oder Ausübung eines Berufes eingreifen.

 Ein **Eingriff** ist jede staatliche Maßnahme, die eine Tätigkeit, die in grundrechtlichen Schutzbereich fällt, erschwert oder unmöglich macht.

Hier wirkt sich das Verbot des Schächtens durch ein Gesetz faktisch als Berufsverbot und damit als objektive Berufswahlbeschränkung aus.

Damit greift die gesetzliche Regelung des Schächtverbots, in die Berufswahlfreiheit ein.

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

A ist erst in seinem Grundrecht verletzt, wenn der gesetzlich vorgenommene Eingriff in die Berufsfreiheit verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

#### 1. Schranken

Eine Einschränkung der Berufsfreiheit kann nach dem **einheitlichen Regelungsvorbehalt** des **Art. 12 I 2 GG** entgegen seinem Wortlaut, der sich nur auf die Berufsausübung beschränkt, auch für die Berufswahlfreiheit durch gesetzliche Regelungen erfolgen. Dem Grund nach besteht also ein einfacher Gesetzesvorbehalt.

Folglich müsste das einschränkende Gesetz, welches das Schächten von Tieren verbietet auch verfassungsmäßig sein.

#### 2. Schranken-Schranken

##### a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Das Gesetz ist formell verfassungsmäßig.

##### b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Es müsste auch materiell verfassungsmäßig sein.

## aa) Verhältnismäßigkeit

Insbesondere müsste der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Diese bestimmt sich bei Regelungen der Berufsfreiheit nach der **3-Stufen-Theorie**. Danach ist zu unterscheiden zwischen Regelungen der Berufsausübung auf erster Stufe („wie“ der Berufsausübung) und Einschränkungen der Berufswahl auf zweiter (**subjektive** Berufswahlregelung) und dritter (**objektive** Berufswahlregelung) Stufe (das „ob“). Mit steigender Stufe, erhöhen sich die Anforderungen an die Rechtfertigung.

### (1) Bestimmung der Stufe

Als erstes ist zu bestimmen, welche Stufe durch die gesetzliche Einführung eines Schächtverbots, betroffen ist. Diese Zuordnung zu einer Stufe ist abhängig vom Berufsbild. Die ausgeübte Tätigkeit muss ein **selbstständiges Berufsbild** prägen. Hier handelt es sich beim religiösen Metzger in Abgrenzung zum normalen Metzger um eine eigenständige Tätigkeit, die spezifische Qualifikationen erfordert und sich durch einen eigenen Kundenstamm auszeichnet. Ein Verbot des Schächtens stellt sich als nicht nur aus Sicht des A (subjektiv), sondern für die Allgemeinheit als Sperre der beruflichen Tätigkeit des religiösen Metzgers dar (objektive Berufswahlregelung).  
Somit betrifft die Regelung die dritte Stufe.

### (2) Anforderungen der Stufe

Als nächstes müssen die Anforderungen an die dritte Stufe der objektiven Zulassungsvoraussetzungen eingehalten worden sein. Regelungen, die auf dritter Stufe in die Berufsfreiheit eingreifen (**objektive Berufswahlregelungen**), sind gerechtfertigt, wenn sie der Abwehr von Gefahren für **überragend wichtige Gemeinschaftsgüter** dienen.

### (a) Legitimes Mittel und legitimer Zweck

Zunächst muss das Gesetz einen legitimen Zweck mit legitimen Mitteln verfolgen.

Zweck des Gesetzes ist es durch das Verbot des Schächtens den Tierschutz, der auch als Staatszielbestimmung in **Art. 20a GG** verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist, zu stärken. Der Schutz des Tierwohl sowie die Minimierung von Leid von Lebewesen stehen im öffentlichen Interesse. Gegen die Einführung eines Schächtverbots bestehen keine rechtlichen Einwände.

Mithin sind Zweck und Mittel legitim.

### (b) Geeignetheit

Die Regelung des Schächtverbots dient zur Erreichung des Tierschutzes als Regelungsziel und ist damit geeignet.

### (c) Erforderlichkeit

Ferner müsste das Schächtverbot auch erforderlich sein um den Tierschutz zu stärken.

 Das Mittel ist **erforderlich**, wenn kein gleich geeignetes, milderes Mittel besteht.

Hier kämen als mildere Mittel eine vorherige Betäubung des Schlachttiers in Betracht. Eine solche steht jedoch im Widerspruch zum religiösen Verständnis der Speisegebote, die eine Betäubung des Tieres aufgrund der vorherigen Verletzung des Tieres ablehnen.

Folglich ist das Schächtverbot auch erforderlich.

#### (d) Angemessenheit

Schließlich müsste das Mittel auch angemessen sein.

Von der Angemessenheit ist auszugehen, wenn die mit der Regelung bezweckten Vorteile zu den herbeigeführten Nachteilen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies ist der Fall, wenn die Regelung für den Betroffenen **zumutbar** ist.

Hier bestehen die Vorteile des Schächtverbots im Tierschutz, der als Staatszielbestimmung grundgesetzlich gewährleistet wird und zu einem bedeutenden Rechtsgut von Verfassungsrang gehört.

Jedoch wirkt der Eingriff in die Berufsfreiheit des A als religiösen Metzger durch das Verbot schwer. Ohne Ausnahmegewähr wird ihm die Ausübung seiner Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland unmöglich gemacht. Es bliebe ihm nur noch übrig sich auf den Verkauf von importiertem geschächtetem Fleisch zu beschränken, wobei so keine Überprüfung der Einhaltung der Glaubensgebote möglich wäre. Ein derartiges Ausweichen ist dem A in Hinblick auf die Verstärkung des Schutzbereichs der Berufsfreiheit durch die Religionsfreiheit aus **Art. 4 I, II GG** nicht zu zumuten. Um die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen, käme es in Betracht, die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegewährung mit strengen Kontrollen des Schächtens zu schaffen. Dadurch könnte der A seinen Beruf weiterhin ausüben und der Tierschutz wäre bis auf eine Einschränkung, die auf ein erforderliche Mindestmaß begrenzt ist, ausreichend gewahrt.

Damit ist das angewandte Mittel nicht angemessen (andere Ansicht vertretbar).

#### bb) Zwischenergebnis

Somit ist das beschlossene Änderungsgesetz nicht materiell verfassungsmäßig.

#### IV. Ergebnis

A ist in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus **Art. 12 I GG** verletzt.

# Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG

**Art. 13 I GG** = Die Wohnung ist unverletzlich.

**II** = Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

**III** = Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

**Art. 13 GG** schützt – wie der Name schon sagt – Wohnungen von Privatpersonen. Hierbei hat **Art. 13 GG** einen engen Bezug zu **Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG**, also dem **APR**.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist hierbei spezieller als das APR und verdrängt dieses somit.




# I. Schutzbereich

## 1. Persönlicher Schutzbereich

**Art. 13 GG** stellt ein Jedermanngrundrecht dar.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des **Art. 13 GG** ist eröffnet, wenn eine Wohnung betroffen ist.

 **Wohnung** = Alle Räumlichkeiten, die zum Leben und Wohnen dienen und von der allgemeinen Außenwelt abgetrennt sind.

**Beispiele** = Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Einzelwohnung, Appartement, Hotelzimmer, Gefängniszelle, Wohnmobil

**Gegenbeispiel** = Auto, Camping-Zelt

# II. Eingriff

Für den Eingriff durch den Staat gelten die bereits erklärten Regeln.

**Beispiel** = Die Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelt in einem Kriminalfall bei dem Sven (S) seine Frau Friederike (F) ermordet haben soll. Um nachweisen zu können, dass S der Täter ist, verwanzt die Polizei das Haus des S, um diesen abzuhören. Als der S während eines Selbstgesprächs zugibt der Mörder zu sein, verhaftet die Polizei ihn auf dem Weg zur Arbeit.

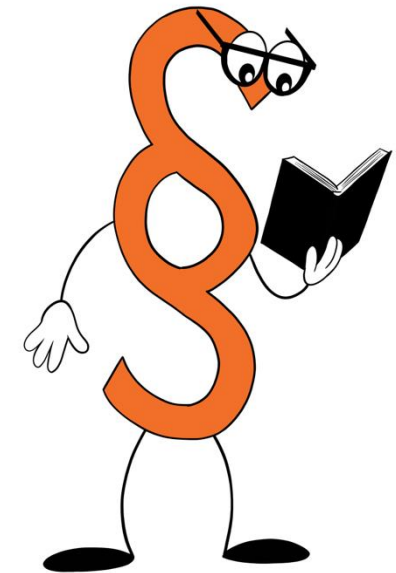
*Durch das Verwanzen des Hauses des S hat die Polizei in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach **Art. 13 GG** eingegriffen.*

# III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

## 1. Schranken

Für die Unverletzlichkeit der Wohnung nach **Art. 13 GG** liegt ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt, bei dem wir je nach Eingriff unterscheiden müssen.

a) Durchsuchung	b) Lauschangriff	c) Sonstige Eingriffe
Art. 13 II GG	Art. 13 III-V GG	Art. 13 VII GG
<p><b>Durchsuchung</b> = Zielgerichtetes Suchen nach Personen oder Sachen, um einen Sachverhalt aufzuklären.</p> <p>Anordnung zur Durchsuchung nur von Richter <u>oder</u> bei Gefahr im Verzug durch andere Organe (z.B. Polizei) und nur im gesetzlichen Rahmen.</p> <p><b>Gefahr im Verzug</b> = Der Erfolg der Durchsuchung ist gefährdet, wenn man auf die richterliche Anordnung wartet.</p>	<p><b>Lauschangriff</b> = Technisches Einbringen von Lauschapparaten in Wohnung einer Person.</p> <p>Unterschiedliche Anforderungen je nach Absatz.</p> <p><b>ABER:</b> Grds. Abhören von Intimsphäre nicht zulässig!</p> <p>Es ist an dieser Stelle erforderlich, dass wir <b>Art. 13 III GG</b> verfassungskonform auslegen.</p>	<p><b>Sonstige Eingriffe</b> = Alle anderen Eingriffe, welche weder Durchsuchung noch Lauschangriff darstellen.</p> <p><b>Beispiele</b> = Naturkatastrophen, Schutz gefährdeter Jugendlicher, Pandemie</p> <p>Die Eingriffe müssen zur Abwendung einer gemeinen oder Lebensgefahr geschehen, oder wenn Gesetz dies auch bei dringender Gefahr vorsieht.</p>



**Tipp:** Für weitere Informationen hinsichtlich der Durchsuchung oder technischen Lauschangriffen und zu den einzelnen Definitionen von Gefahr im Verzug etc., empfehlen wir an dieser Stelle das Polizei- und Ordnungsrecht durchzuarbeiten!

## 2. Schranken-Schranken

## Fallbeispiel

Die Polizisten Hans (H) und Pans (P) sind gerade bei einer Zeugenbefragung in der Konstanzer Innenstadt. Es geht um einen schweren Diebstahl bei einem stadtbekanntem Juwelier.

Als H und P die Wohnung des Zeugen mit einer zufriedenstellenden Zeugenaussage verlassen, bemerken sie einen strengen Gasgeruch, welcher aus der Nachbarswohnung heraustritt. Zudem hören Sie Frauenschreie aus der Wohnung.

H klopft an der Tür und klingelt mehrfach. Als die Schreie der Frauenstimme lauter werden, tritt P die Tür auf. In der Wohnung finden sie die 35-Jährige Jessica (J), welche von ihrem Freund an einen Gasheizkörper gekettet worden ist. J hatte versucht sich von der Heizung zu lösen und dabei einen Teil des Heizkörpers abgerissen, was dazu führte, das Gas aus der Heizung austrat.

H und P befreien die J und bringen Sie in ein örtliches Krankenhaus.

Als Ferdi (F), der Freund der J, von den Geschehnissen hört, ist er außer sich. Seiner Meinung nach war das Anketten an der Heizung der J in gegenseitigem Einverständnis geschehen und gehörte zu einigen Machtspielchen welche schon seit einiger Zeit zwischen den beiden andauern. Zudem ist er empört darüber, dass die Polizei einfach so seine Wohnung betreten hat; er ist der Ansicht, dass er hierbei in seinen Grundrechten verletzt worden ist.

Wurde F hier in seinem Recht aus **Art. 13 I GG** verletzt?

F wurde in seinem Recht aus **Art. 13 I GG** verletzt, wenn in sein Grundrecht eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### I. Schutzbereich


Zunächst müsste der Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung nach **Art. 13 I GG** eröffnet sein.

## 1. Persönlicher Schutzbereich

Für F als natürliche Person ist das Jedermanngrundrecht des **Art. 13 GG** eröffnet.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des **Art. 13 GG** ist eröffnet, wenn eine Wohnung betroffen ist.


 Unter einer **Wohnung** versteht man alle Räumlichkeiten, die zum Leben und Wohnen dienen und von der allgemeinen Außenwelt abgetrennt sind.

Bei den Räumlichkeiten des F handelt es sich um eine Wohnung im Sinne des **Art. 13 I GG**.

Somit ist der (sachliche) Schutzbereich eröffnet.

## II. Eingriff

Weiterhin muss in die Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen worden sein.

 Ein **Eingriff** stellt jedes staatliche Handeln dar, dass dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten erschwert oder ganz unmöglich macht.

Durch das Eindringen von H und P in die Wohnung des F, wurde in dessen Recht auf Unverletzlichkeit seiner Wohnung eingegriffen.

Somit liegt ein staatlicher Eingriff vor.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### 1. Schranken

Da im vorliegenden Fall eine Durchsuchung im Sinne des **Art. 13 II GG** vorliegt, muss, auf Grund des dort enthaltenen

qualifizierten Gesetzesvorbehalts, eine Anordnung durch einen Richter erfolgt sein, oder, wenn Gefahr im Verzug bestand, können auch andere Organe einschreiten.

Unter einer **Durchsuchung** versteht man ein zielgerichtetes Suchen nach Personen oder Sachen, um einen Sachverhalt aufzuklären.

Eine Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung durch einen Richter, lag nicht vor. Allerdings könnte Gefahr im Verzug bestanden haben.

Bei **Gefahr im Verzug** wäre der Erfolg der Durchsuchung gefährdet, wenn man auf die richterliche Anordnung warten würde. Hier wäre die J womöglich durch das austretende Gas gestorben, bzw. es hätten durch den Gasaustritt auch andere Menschen gefährdet werden können. Folglich bestand Gefahr im Verzug und die Schranken zum Eingriff in **Art. 13 I GG** durch den Staat, wurden gewahrt.

## 2. Schranken-Schranken

Hinsichtlich der Schranken-Schranken ist (mal wieder) insbesondere auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzugehen.

Es ist hierbei davon auszugehen, dass das polizeiliche Gesetz, auf Grund dessen H und P handelten, sowohl formell als auch materiell verfassungsmäßig ist.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall verfolgten H und P durch das Eindringen in die Wohnung (Legitimes Mittel) den legitimen Zweck, Menschenleben zu retten. Dieses Mittel war sowohl geeignet als auch erforderlich, da keine relativ mildereren Mittel ersichtlich sind.

Auch hinsichtlich der Angemessenheit überwiegt der Zweck des Einschreitens von H und P, dem Grundrecht aus **Art. 13 I GG** des F. Mithin sind sowohl das polizeiliche Gesetz, als auch dessen Verwendung im Einzelfall, verhältnismäßig.

## IV. Ergebnis

F wurde somit nicht in seinem Grundrecht aus **Art. 13 I GG** verletzt, da der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

# Eigentumsfreiheit

## Art. 14 GG

**Art. 14 I GG** = <sup>1</sup>Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. <sup>2</sup>Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

**II** = <sup>1</sup>Eigentum verpflichtet. <sup>2</sup>Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

**III** = <sup>1</sup>Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. <sup>2</sup>Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. <sup>3</sup>Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. <sup>4</sup>Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Die Eigentumsfreiheit nach **Art. 14 GG** ist ein weiteres Grundrecht, welches wir für die Klausuren und Prüfungen in jedem Falle gut beherrschen sollten!

Zum Anfang gilt es zu merken, wie man den **Art. 14 GG** vom **Art. 12 GG**, der Berufsfreiheit, abgrenzen kann. **Art. 12 GG** schützt hierbei den Erwerb, während **Art. 14 GG** das Erworbenes schützt.

Art. 12 GG - Berufsfreiheit

Art. 14 GG - Eigentumsfreiheit



ERWERB




ERWORBENES

# I. Schutzbereich

## 1. Persönlicher Schutzbereich

Jedermanngrundrecht, also natürliche Personen und juristische Personen nach **Art. 19 III GG**.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

 **Eigentum** = Summe aller vermögenswerten Rechte, die dem Einzelnen durch das einfache Recht zugewiesen sind.  
Das **Vermögen als Ganzes** ist **nicht** von **Art. 14 GG** geschützt!

### Privatrechtliche Rechtspositionen

Geschützt sind **alle privaten vermögenswerten** Rechte:

- Eigentum nach bürgerlichem Recht, **§ 903 BGB**
- Dingliche Rechte (z.B. Dienstbarkeiten, Pfandrechte)
- Besitzrechte
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
- Gesellschaftsrechtliche Anteile
- Schuldrechtliche Ansprüche
- Urheberrechte, Patente

### Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen

Sind geschützt, sofern sie auf **eigener Leistung** beruhen:

- Gewerberechtliche Genehmigungen
- Rentenansprüche

### Nicht geschützt

Nicht geschützt sind Ansprüche, die **staatlich gewährt** worden sind:

- BAFöG
- Sozialhilfeansprüche
- Subventionen

## II. Eingriff

Ein Eingriff in Eigentumsrechte des **Art. 14 I GG** erfolgt durch eine Einschränkung der Nutzung oder Verfügung. Dabei ist zwischen zwei Formen des Eingriffs zu unterscheiden, den Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach **Art. 14 I 2 GG** und der Enteignung nach **Art. 14 III GG**.

**Beispiel für Enteignung** = Beschlagnahme von Gegenständen durch die Polizei

### Eingriffsarten

Die Eingriffsarten sind anhand der Voraussetzungen für die Enteignung voneinander abzugrenzen.

➤ **Folge:** Zuerst die Enteignung prüfen. Einmal eingeschlagene Einordnung ist für die weitere Prüfung einzuhalten.

#### Enteignung, Art. 14 III GG

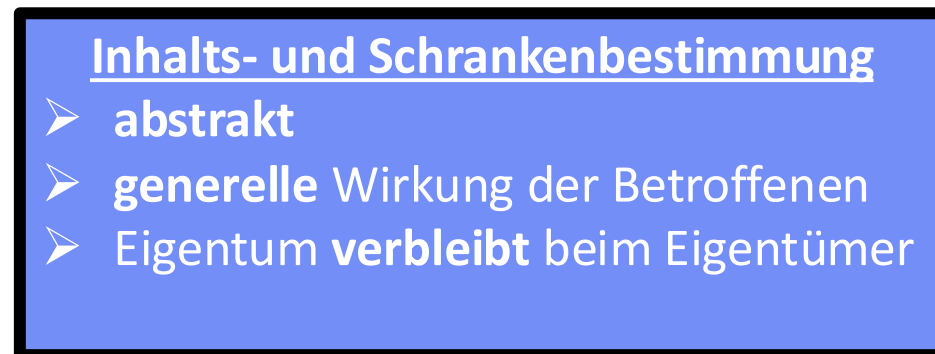
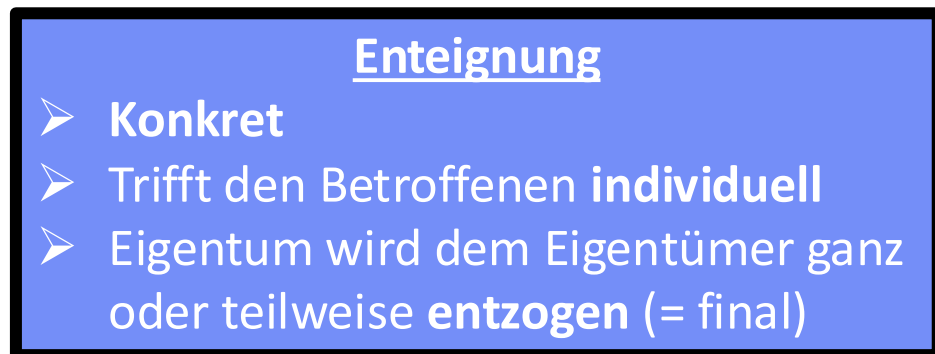
1. **Ganz oder teilweiser Entzug** von als Eigentum geschützter Rechtsposition
2. **Gezielt** (nicht als unbeabsichtigte Nebenfolge)
3. Durch oder aufgrund eines **Gesetzes**  
Die Entziehung von Eigentumspositionen kann durch Gesetz (**Legalenteignung**) oder durch administrative Maßnahmen erfolgen (**Administrativenteignung**).
4. Zur Verwendung der Sache **für öffentliche Aufgaben**  
**Beispiel** = Teilweiser Entzug von privatem Grundstück

#### Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 I 2 GG

= **abstrakt-generelle** Festlegung der mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Einzelnen oder der Allgemeinheit. Erfasst rechtliche Regelungen durch den Staat, die das Eigentum und Erbrecht einschränken oder anderweitig eingrenzen.

**Beispiel** = Regelung der Nutzung von privatem Grundstückseigentum; Beschränkung der Grundstücksnutzung durch einen Bebauungsplan

In folgenden Merkmalen unterscheiden sich Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung voneinander:



### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

#### 1. Schranken

Die unterschiedlichen Eingriffsarten unterscheiden sich ebenfalls hinsichtlich ihrer Einschränkungsmöglichkeiten (Schranken):

#### Enteignung

Qualifizierter Gesetzesvorbehalt, **Art. 14 III GG**

#### Inhalts- und Schrankenbestimmung

einfacher Gesetzesvorbehalt, **Art. 14 I 2, II GG**

#### 2. Schranken-Schranken

Neben den allgemeinen Schranken-Schranken und insbesondere der Verhältnismäßigkeit, welche einzuhalten ist, hat die Enteignung nach **Art. 14 III GG** auch besondere Anforderungen, welche erfüllt sein müssen:

## Enteignung

Besondere Anforderungen:

- Enteignung dient dem **Wohl der Allgemeinheit**
- **Entschädigungsregelung** nach **Art. 14 III 2 GG**
- Zulässigkeit von **Legalenteignungen** aufgrund von **Art. 19 IV GG** bei besonderen Gründen

Zu beachten ist, dass das Zitiergebot nach **Art. 19 I S.2 GG** bei beiden Eingriffsarten nicht gilt!

Schauen wir uns im nachfolgenden einen bekannten Beispielfall zur Eigentumsfreiheit aus **Art. 14 GG** zusammen an:

## Inhalts- und Schrankenbestimmung

Keine besonderen Anforderungen!

Der Zeitschriftenverlag „Alles oder nichts“ (Z) vertreibt seit mehreren Jahren die hochwertig hergestellte Zeitschrift zum Thema Natur- und Tierschutz sowie Umweltkatastrophen. Ausgaben erscheinen monatlich und haben aufgrund der aufwändigen Aufmachung einen Preis in Höhe von 42 €. Aus Gründen der Kultur- und Wissenschaftspflege erlässt der Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalen ein Pflichtexemplargesetz, dessen § 1 I folgendermaßen lautet:

„Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erscheint, hat der Verleger, ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten je nach dem Verlagsort an die Universitätsbibliothek des Landes abzugeben.“

Aufgrund dieser Regelung fordert die Universitätsbibliothek des Landes den Z unter Verweis auf die Regelung des § 1 I PflEG auf, von jeder bisher erschienenen Ausgabe auf eigene Kosten je ein Exemplar an die Bibliothek zu senden. Z ist empört über diese Regelung und entgegnet der Bibliothek, dass für ihn als kleinerer Zeitschriftenverlag die kostenfreie Abgabe so vieler Ausgaben eine enorme finanzielle Einbuße bedeute. Sein Verlag richte sich an Liebhaber, die bereit seien entsprechende Preise zu zahlen, daher werden die Auflagen auch nicht in hoher Stückzahl produziert. Dank seiner Rechtsschutzversicherung zieht Z anwaltliche Auskunft zu Rat und fragt sich, ob er die geforderten Ausgaben abgeben müsse.

**Ist Z in seinem Grundrecht auf Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG verletzt?**

Die Eigentumsfreiheit aus **Art. 14 GG** ist verletzt, wenn in den Schutzbereich dieses Grundrechts eingegriffen wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

## I. Schutzbereich

### 1. Persönlicher Schutzbereich

Hier ist das Grundrecht der Eigentumsfreiheit auf Z als juristische Person des Privatrechts im Sinne des **Art. 19 III GG** wesensmäßig anwendbar, womit der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

### 2. Sachlicher Schutzbereich

Ebenso muss auch der sachliche Schutzbereich eröffnet sein.

 Vom **Eigentumsbegriff** erfasst sind die Summe aller vermögenswerten Rechte, die dem Einzelnen durch das einfache Recht zugewiesen sind.

Hier gehört das Eigentum an den Exemplaren zu der von **Art. 14 I GG** geschützten Rechtsposition, so dass der sachliche Schutzbereich auch eröffnet ist.

## II. Eingriff

Als nächstes muss in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit eingegriffen worden sein.

Zielgerichtete Eingriffe können entweder in Form der Inhalts- und Schrankenbestimmung nach **Art. 14 I 2 GG** oder in Form der Enteignung nach **Art. 14 III GG** erfolgen. Eine Abgrenzung erfolgt anhand der Voraussetzungen der Enteignung. Diese setzt voraus, dass eine von als Eigentum geschützte Rechtsposition **ganz oder teilweise entzogen** wird und dies **gezielt durch** oder aufgrund eines **Gesetzes** erfolgt, um die Sache **für öffentliche** Aufgaben zu verwenden.

Hier verpflichtet die gesetzliche Regelung des § 1 I Pflichtexemplargesetzes den Z dazu ein in seinem Eigentum stehendes Exemplar der jeweiligen Auflagen an die Universitätsbibliothek des Landes vergütungsfrei abzuliefern. Die Vorschrift ermächtigt weder die Exekutive durch Einzelakt ein bestimmtes Exemplar zu erhalten, noch greift sie selbst konkret individuell auf ein bestimmtes Exemplar zu. Z soll ein beliebiges Exemplar an die Landesbibliothek abgeben. Damit handelt es sich um einen Eingriff in Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung nach **Art. 14 I 2 GG**.

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

#### 1. Schranken

Eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit ist abhängig von der Art des Eingriffs. Inhalts- und Schrankenbestimmungen unterliegen einem einfachen Gesetzesvorbehalt nach **Art. 14 I 2, II GG**.

Ein Eingriff besteht hier durch § 1 Pflichtexemplargesetz. Dieses muss formell und materiell verfassungsmäßig.

#### 2. Schranken-Schranken

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist auszugehen. Außerdem muss das Gesetz aber auch materiell verfassungsgemäß sein.

##### a) Zitiergebot, Art. 19 I S.2 GG

Eine Einhaltung des Zitiergebots nach **Art. 19 I 2 GG** ist im Fall der Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht erforderlich. Es handelt sich bei **Art. 14 GG** um ein normgeprägtes Grundrecht, das gerade vom einfach-gesetzlichen Gesetzgeber ausgeformt wird.

##### b) Verhältnismäßigkeit

###### aa) Legitimer Zweck und Mittel

Zweck der Pflichtexemplarregelung ist es, die Kultur- und Wissenschaftspflege zu fördern, welche im öffentlichen Interesse steht und mithin legitim ist. Als Mittel dazu dient § 1 des Pflichtexemplargesetzes, der die jeweiligen Verlage verpflichtet entsprechende Exemplare abzugeben, womit das Mittel ebenfalls legitim ist.

## bb) Geeignetheit

Die Abgabe der Pflichtexemplare dient der Erreichung des Ziels die Kultur- und Wissenschaftspflege zu fördern und ist folglich geeignet.

## cc) Erforderlichkeit

 **Erforderlich** ist ein Mittel, wenn kein gleich geeignetes milderes Mittel besteht.

Vorliegend könnte das Fotokopieren oder Fotografieren der jeweiligen Exemplare in Betracht kommen. Diese Maßnahmen wären zwar auch mit Umständen und Unkosten verbunden, jedoch nicht im gleichen Maße wie eine Abgabe. Dies würde aber dem Ziel literarisch Interessierten, Kultur- und Wissenschaftserzeugnisse zur Verfügung zu stellen, nicht ebenso gerecht werden, da mangels Originalwerke der Bestand der Bibliothek nicht die gleiche Authentizität aufweist.

Womit das Mittel auch erforderlich ist.

## dd) Angemessenheit

Die Angemessenheit ist zu verneinen, wenn der bezweckte Vorteil in keinem Verhältnis zum dadurch entstehenden Nachteil steht. Hier belastet die Abgabe von wertvollen Druckerzeugnissen gerade kleinere Verleger, die durch den Druck ein größeres wirtschaftliches Risiko auf sich nehmen. Dies steht dem verfassungsrechtlichen Gebot die Belange des Eigentümers und die der Allgemeinheit in einen angemessenen Ausgleich zu stellen und einseitige Belastungen des Eigentümers zu vermeiden, entgegen.

Damit ist die Angemessenheit zu verneinen und § 1 Pflichtexemplargesetz ist folglich materiell nicht verfassungsmäßig.

## IV. Ergebnis

Z ist in seinem Grundrecht auf Eigentumsfreiheit aus **Art. 14 GG** verletzt.

# Allgemeines Gleichheitsrecht, Art. 3 I GG

**Art. 3 I GG** = Alle **Menschen** sind vor dem Gesetz gleich.

**II = Männer** und **Frauen** sind gleichberechtigt. <sup>2</sup>Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

**III** = Niemand darf wegen seines **Geschlechtes**, seiner **Abstammung**, seiner **Rasse**, seiner **Sprache**, seiner **Heimat** und **Herkunft**, seines **Glaubens**, seiner **religiösen** oder **politischen Anschauungen** benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner **Behinderung** benachteiligt werden.

Bei **Art. 3 I GG** handelt es sich um kein Freiheits-, sondern ein Gleichheitsrecht, das die **Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz** gewährleistet.

Daneben gibt es noch weitere Gleichheitsrechte, welche wir uns in dem folgenden Video separat anschauen werden.

Das allgemeine Gleichheitsrecht ist hierbei wie **Art. 2 I GG** ein Auffangtatbestand, sollte kein anderes Gleichheitsgrundrecht eingreifen.

**Beispiel** = Hannes (H) bewirbt sich auf einen neuen Job im Cottbuser Rathaus und wird auch zur ersten Bewerbungsphase geladen. Nachdem er den dortigen Personalbereichsleiter von sich überzeugt ist, ist er sich sicher, den Job bekommen zu haben. Allerdings kommt alles ganz anders. Er erhält drei Tage später einen Brief der Stadt, dass er auf Grund seiner kriminellen Vorgeschichte, er saß ein Jahr im Gefängnis wegen Zuhälterei, den Job leider nicht bekommen könne, obwohl er den Anforderungen entspreche. Der Job werde aus diesem Grund an den unterqualifizierten Mark (M) vergeben.

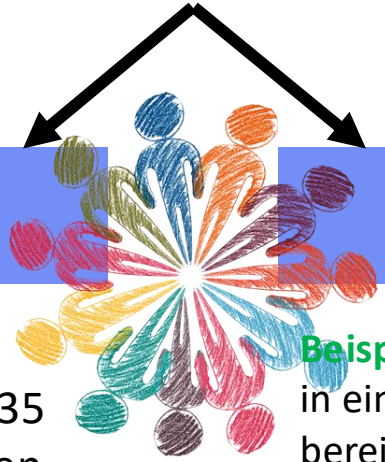
H kann es nicht fassen und fühlt sich in seinen Grundrechten verletzt. Jeder hat „mal Scheiße gebaut“ und er bereue sein damaliges Handeln auch und sei seitdem nie wieder straffällig in Erscheinung getreten.

*Es kommt hier eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes aus **Art. 3 I GG** mangels speziellen Rechts in Betracht.*

# I. Ungleichbehandlung

Das Schema von Gleichheitsrechten unterscheidet sich von denen der Freiheitsgrundrechte. Wir prüfen nur zwei Prüfungspunkte: Der erste ist hierbei die Feststellung einer **Ungleichbehandlung**. Hierbei unterscheiden wir zwei verschiedene Arten von Ungleichbehandlungen:

## Ungleichbehandlung von *wesentlich Gleichem*



## Gleichbehandlung von *wesentlich Ungleichem*

**Beispiel** = Im Bundestag wird ein neues Gesetz verabschiedet, wonach alle Abgeordneten unter 35 Jahren, eine Gehaltserhöhung von 40% bekommen. Die Maßnahme wird dadurch begründet, dass so mehr junge Menschen in die Politik kommen sollen und einen Anreiz hierfür haben.

Wir haben hier die **Vergleichsgruppen**:

- I. Abgeordnete unter 35 Jahren und
- II. Abgeordnete über 35 Jahren.

Die Abgeordneten über 35 Jahren werden **ungleich** zu denen unter 35 Jahren **behandelt**, obwohl alle Abgeordnete des deutschen Bundestags sind.

**Beispiel** = Anes (A) und Bernhilde (B) sind beide Angestellte in einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. A arbeitet bereits seit zehn Jahren in der Anstalt und B erst ein Jahr. Beide sollen eine Gehaltserhöhung bekommen, nach der sie anschließend gleich viel verdienen. Beide gehen dem gleichen Job nach.

A ist empört, er kann es nicht einsehen, dass B, obwohl sie neun Jahre weniger als er Angestellt ist, nun gleich viel verdient.

Wir haben hier die **Vergleichsgruppen**:

- I. A – arbeitet seit zehn Jahren bei Anstalt und
  - II. B – arbeitet seit einem Jahr bei Anstalt
- A und B werden hier **gleich behandelt**, obwohl sie eine komplett ungleiche Arbeitszeit haben.

Vergleichsgruppe bilden!

## II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (der Ungleichbehandlung)


Die Ungleichbehandlung könnte allerdings **verfassungsrechtlich gerechtfertigt** sein.



**Tipp:** Wir prüfen an dieser Stelle nicht wie bei den Freiheitsgrundrechten einen Eingriff, da wir diesen bereits bei der Ungleichbehandlung durch den Staat festgestellt haben.  
Eine Ungleichbehandlung setzt schon voraus, dass der Staat eine bestimmte Vergleichsgruppe benachteiligt hat.

Hierbei gibt es zwei verschiedene Mittel, mit denen wir keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung feststellen können.  
Die **Willkürformel** und die **Verhältnismäßigkeitsprüfung**:

### 1. Willkürformel

 = Evidentes Fehlen vernünftiger, sachlicher Gründe für die Ungleichbehandlung/Gleichbehandlung

Wesentlich *Gleiches* wird willkürlich *ungleich* behandelt.

**ODER**

Wesentlich *Ungleiches* wird willkürlich *gleich* behandelt.

### 2. Verhältnismäßigkeit

a) Legitimes Mittel

b) Legitimer Zweck

c) Geeignetheit

d) Erforderlichkeit

e) Angemessenheit

Sollte nach beiden Modellen der Eingriff in **Art. 3 I GG** gerechtfertigt sein, liegt kein Verstoß gegen diesen vor!

## Fallbeispiel

Oxana (O) bewirbt sich auf einen neuen Job bei einem öffentlich-rechtlichen Sender als TV-Expertin für die deutsche Handballbundesliga. O ist schon seit ihren ersten Lebensjahren großer Fan der Flensburger Handballerinnen und hat großes Expertenwissen in diesem Bereich und zudem auch einige Connections zu diversen Handballberatern hinsichtlich der Transfers von Handballspielern.

O wird zum Bewerbungsgespräch geladen und Personalmanager Petar (P) schickt die O in die zweite Bewerbungsrunde. In dieser – welche zwei Wochen später folgt – erfährt O, dass die Stelle an die Gehbehinderte Gustava (G) gehen soll, da der Sender die Anstellung von körperlich und psychisch Behinderten Menschen fördern möchte, obwohl O wesentlich bessere Arbeitszeugnisse und Schul- sowie Studiumabschlüsse aufzuweisen hat.

O fragt sich, ob sie in ihrem Grundrecht aus **Art. 3 I GG** verletzt worden ist.

O wurde in ihrem Recht aus **Art. 3 I GG** verletzt, wenn eine Ungleichbehandlung ihrerseits vorlag, welche verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### I. Ungleichbehandlung

Zunächst müsste eine Ungleichbehandlung vorliegen.

Hierfür müssen wir erst einmal zwei **Vergleichsgruppen** bilden, um dann schauen zu können, ob eine **Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem** oder eine **Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem** vorliegt.

Auf der einen Seite steht die O als körperlich nicht Beeinträchtigte und auf der anderen Seite G, welche körperlich behindert ist. Bei beiden Frauen handelt es sich um Bewerberinnen auf den ausgeschriebenen Job.

In Betracht kommt hier eine **Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem**.

Dadurch dass G O bevorzugt worden ist, besteht grds. zunächst einmal eine **Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem**.

## II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Allerdings könnte der Eingriff des Staates in **Art. 3 I GG** gerechtfertigt sein.

Wir müssen insbesondere prüfen, ob der Eingriff des Staates der **Willkürformel** und der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** stand hält.

### 1. Willkürformel

Durch den Eingriff in **Art. 3 I GG** könnte der Staat zunächst willkürlich gehandelt haben.



Unter **Willkür** versteht man das evidente Fehlen vernünftiger und sachlicher Gründe für die Ungleichbehandlung.

Der öffentlich-rechtliche Sender hat angegeben, den Job an G zu vergeben, da sie die Förderung von behinderten Menschen in die Hand nehmen möchte.

Folglich handelte der Staat nicht willkürlich, womit kein Verstoß gegen das Willkürverbot in Bezug auf Art. 3 I GG in Betracht kommt.

### 2. Verhältnismäßigkeit

Ferner müsste der Eingriff durch den Staat auch verhältnismäßig gewesen sein.

#### a) Legitimer Zweck

Der Staat verfolgt den Zweck, die Einstellung behinderter Menschen zu fördern und dementsprechend Stellen an diese zu vergeben, welches einen legitimen Zweck darstellt.

## b) Legitimes Mittel


Legitimes Mittel zur Umsetzung der Förderung Behinderter, ist das Vergeben von Arbeitsstellen an diese Volksgruppe.

## c) Geeignetheit

Das Einstellen behinderter Menschen ist auch dazu geeignet, die Einstellung dieser zu fördern. Es ist nicht völlig aussichtslos, dass genau dieses Ziel mit dem Einstellen von behinderten Menschen erreicht wird.

## d) Erforderlichkeit

Fraglich ist, ob dieses Mittel auch erforderlich war, um den Zweck zu erreichen.

 **Erforderlich** ist ein Mittel, wenn es kein gleich geeignetes, milderes Mittel gibt, den angestrebten Zweck zu erreichen.

Zu denken wäre an dieser Stelle, dass der Sender bspw. für jeden behinderten Menschen, einen Menschen ohne Behinderung einstellt, oder andere Jobs als die ausgeschriebenen, an die unterlegenen Bewerber ausschreibt bzw. anbietet. Allerdings kann der Sender auch nicht wahllos Jobplätze freigeben und hat seine eigenen Kapazitäten, welche beachtet werden müssen.

Zudem könnte der Staat einfach an den jeweils Besten den Job vergeben. Aber auch hier würde man dann Behinderte nicht unbedingt fördern, da es immer unklar ist, wer der beste Bewerber ist.

Folglich war die Ablehnung der O und die Zusage der G erforderlich.

## e) Angemessenheit

Ferner müsste die Maßnahme des Staates auch angemessen sein.

 **Angemessen** ist ein Mittel, wenn der vom Staat verfolgte Zweck das verfassungsrechtlich eingeschränkte Grundrecht wesentlich überwiegt.

Auf der einen Seite steht der vom Staat verfolgte Zweck, behinderte Menschen in der Arbeitswelt zu fördern, auf der anderen Seite das Recht potenzieller Bewerber auf fairen Wettbewerb bzw. Gleichbehandlung der Bewerber untereinander. Die G wird hierbei auf Grund ihrer Behinderung der O bevorzugt behandelt.



**Tip:** In der Angemessenheit gilt es, genau wie bei der Erforderlichkeit, darum zu argumentieren, welches Recht wichtiger ist. Aus diesem Grund sollten wir hier auch in der Regel etwas mehr Schreiben und uns auch eigene Gedanken machen, sollte der Sachverhalt nicht genügend Informationen preisgeben!

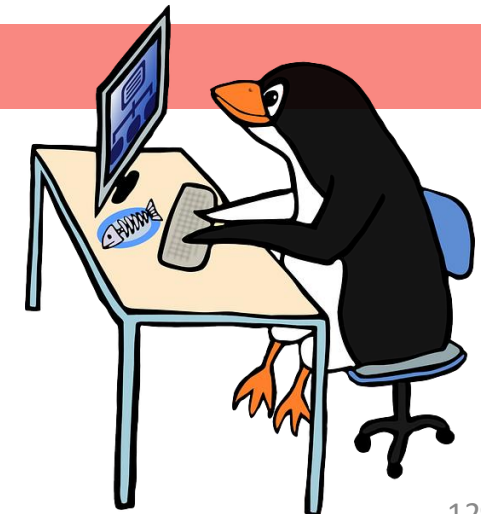
Behinderte Menschen haben es in unserer Gesellschaft auf Grund von physischer oder psychischer Beeinträchtigungen meist schwerer, als Nicht-Behinderte Menschen. Dies betrifft nicht nur die Arbeitswelt, sondern auch den Alltag. Mithin steht die Förderung behinderter Menschen staatlich im Fokus.

Auf der anderen Seite werden dadurch andere Menschen, wie hier die O, womöglich benachteiligt, obwohl die Leistungen gleich gut oder sogar besser sind. Allerdings ist es schwer hierbei einen fairen Ausgleich in jeder Situation zu gewährleisten, womit in manchen Fällen, wie hier bspw., eine Ungleichbehandlung hinzunehmen sein wird.

Folglich war die Ungleichbehandlung des Staates auch angemessen.

### III. Ergebnis

Somit kommen wir zum Ergebnis, das zwar eine Ungleichbehandlung vorliegt, diese aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Somit liegt kein Verstoß gegen **Art. 3 I GG** vor.



# Spezielle Gleichheitsrechte

In der letzten Folge haben wir uns das allgemeine Gleichheitsrecht aus **Art. 3 I GG** angeschaut und in dieser Folge möchte ich mir mit euch weitere Gleichheitsrechte des GG anschauen und kurz besprechen, wie diese geprüft werden können. Hierbei gilt, dass die speziellen Gleichheitsrechte immer vor dem allgemeinen geprüft werden, sollten diese einschlägig sein.



Doch welche **speziellen Gleichheitsrechte** unterscheidet man überhaupt voneinander?



Art. 3 II GG

Gleichheit zwischen  
Mann und Frau



Art. 3 III GG

Diskriminierungs-  
verbot



Art. 6 GG

Gleichheit  
Verheirateter und  
lediger Personen



Art. 33 GG

Gleichheit der  
Bundesbürger



Art. 38 GG

Wahlgleichheit

Die Prüfung der speziellen Gleichheitsrechte erfolgt genauso wie die des allgemeinen Gleichheitsrechts nach **Art. 3 I GG**.

## I. Ungleichbehandlung

1. Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

2. Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem

## II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung



**Art. 3 II GG**

Gleichheit zwischen  
Mann und Frau

### A. Gleichheit zwischen Mann und Frau

**Beispiel** = Lisi (L) bewirbt sich auf einen Job als Lehrerin in den Fächern Erdkunde und Sport an der rheinischen Gesamtschule Bad Kreuznach. Sie wird zum Vorstellungsgespräch geladen und kommt in die zweite Auswahlrunde zusammen mit drei anderen Bewerbern.

Beim zweiten Gespräch mit der Personalabteilung wird L gesagt, dass sie als Frau nicht eingestellt werden kann, da die Schule lieber einen männlichen Lehrer für die Stelle einsetzen möchte, um den aufmüpfigen Schülern in der Schule, eine männliche Vertrauensperson zur Seite zu stellen. L ist empört und fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt.

*Vorliegend könnte ein Verstoß gegen **Art. 3 II GG** vorliegen.*

*L als Lehrerin wird im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen ungleich behandelt.*

*Dies ist auch nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da es nicht verhältnismäßig ist, männliche Lehrerkollegen zu bevorzugen und einer Lehrerin, die Kompetenzen einer Vertrauensperson abzusprechen. Mithin wurde sie in ihrem Recht aus **Art. 3 II GG** verletzt.*



### Art. 3 III GG

Diskriminierungs-  
verbot



### Art. 6 GG

Gleichheit  
Verheirateter und  
lediger Personen

## B. Diskriminierungsverbot

**Beispiel** = Bürgermeister Boris (B) der kreisfreien Stadt Hagen, hat keine Lust mehr Staatsbürger aus Papua-Neuguinea ins Bürgeramt zu lassen, da er in den vergangenen Wochen schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Also erlässt er eine Satzung, die Staatsbürgern aus Papua-Neuguinea den Eintritt zum Rathaus verwehrt.

Maria (M), Staatsbürgerin aus Papua-Neuguinea, ist darüber empört. Sie kann sich nun nicht mehr beim Bürgeramt ummelden lassen und ein neues KFZ-Kennzeichen beantragen. Sie ist sich sicher, dass sie in ihren Grundrechten verletzt worden ist.

*Vorliegend könnte ein Verstoß gegen **Art. 3 III GG** vorliegen.*

*M wird auf Grund ihrer Herkunft und Rasse, im Vergleich zu anderen Bürgern, ungleich behandelt. Zudem ist der Eingriff des Bürgermeisters verfassungsrechtlich auch nicht gerechtfertigt, da bereits kein legitimer Zweck verfolgt wird.*

*Mithin liegt ein Verstoß gegen **Art. 3 III GG** vor.*

## C. Gleichheit Verheirateter und lediger Personen

**Beispiel** = Der deutsche Bundestag erlässt ein Gesetz, nach welchem verheiratete Paare einen einmaligen Zuschuss von 1.000 € pro Jahr erhalten sollen.

Marek (M) und Jessica (J), seit zwei Monaten verlobt, sehen es nicht ein, warum sie nicht auch einen Zuschuss bekommen und nur Verheiratete diesen Bonus erhalten. Sie fühlen sich in ihren Grundrechten verletzt.

*Hier liegt ein Verstoß gegen **Art. 6 GG** vor, da Verlobte und nicht verheiratete Paare, im Vergleich zu verheirateten Paaren benachteiligt werden und dies verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.*

## D. Gleichheit der Bundesbürger



Art. 33 GG

Gleichheit der  
Bundesbürger

**Beispiel** = Arnie (A) wohnt in Nordrhein-Westfalen und arbeitet dort als Sachbearbeiter in einem öffentlichen Amt. Nach einigen Jahren entschließt er sich in die Heimat seiner Frau nach Sachsen zu ziehen und sich dort für die gleiche Stelle, die er bereits in NRW bekleidet hat, zu bewerben.

Allerdings verwehrt das Bundesland Sachsen dem A den Zugang zur besagten Arbeitsstelle, da es die Ausbildung des A nicht anerkennen möchte, da diese nicht in Sachsen, sondern in NRW abgeschlossen worden ist.

A kann dies nicht nachvollziehen und wendet sich an das Bundesverfassungsgericht, nachdem der vorherige Rechtsweg erschöpft worden ist.

*Hier liegt ein Verstoß gegen die Gleichheit der Bundesbürger nach Art. 33 GG vor. Die Ausbildung des A in NRW sollte genau so viel wert sein, wie eine ähnliche Ausbildung in Sachsen und kein Hindernis, um die gleiche ausgeschriebene Stelle, mit den gleichen Anforderungen, zu bekleiden.*

*Folglich ist der staatliche Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und A wurde in seinem Grundrecht aus Art. 33 GG verletzt.*

## E. Gleichheit der Wahl



Art. 38 GG

Wahlgleichheit

**Beispiel** = Der deutsche Bundestag erlässt ein Gesetz, wonach die Wahlstimmen von unter 25-Jährigen, weniger zählen, als von über 25-Jährigen.

Lena (L) – 23 Jahre alt – hält dies für nicht mit der Verfassung vereinbar.

*Auch hier liegt ein Verstoß gegen Art. 38 GG vor.*

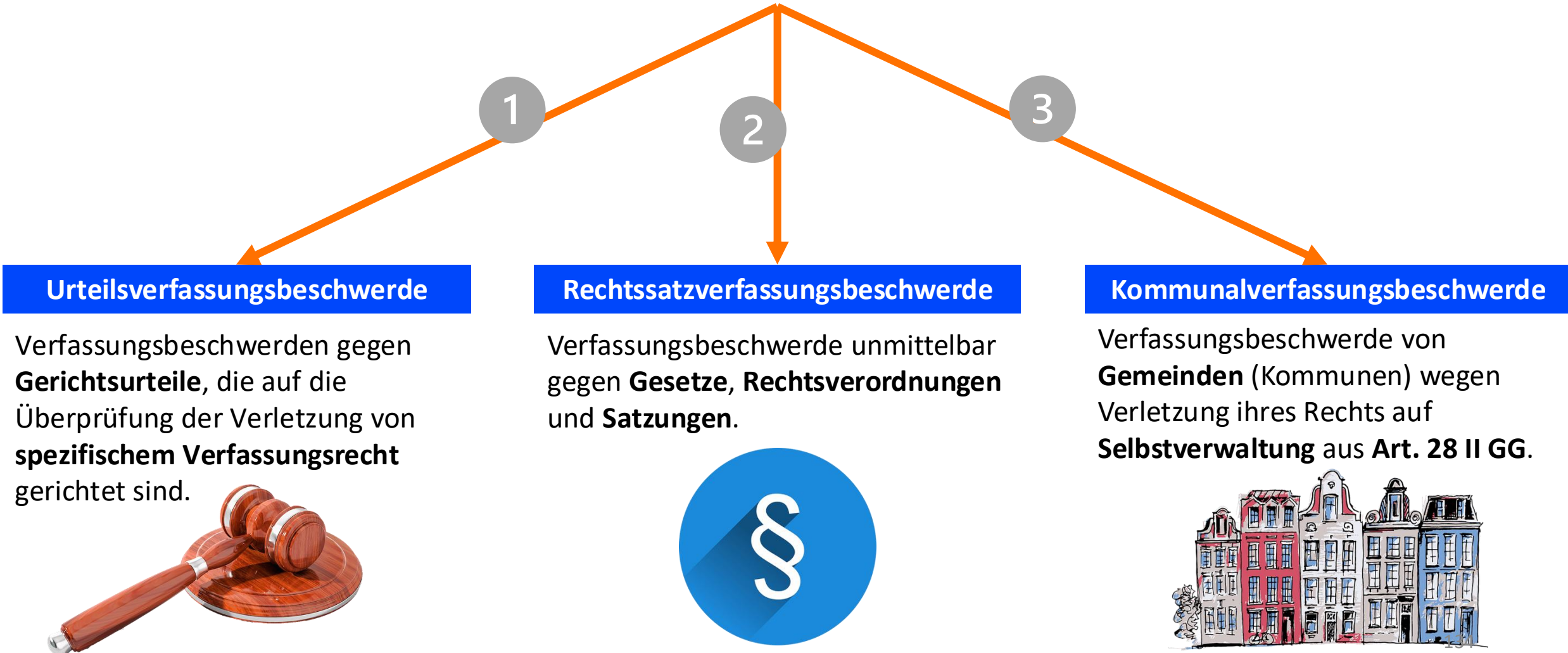
*Der Wahlgrundsatz der Gleichheit der Wahl soll zum Ausdruck bringen, dass jede abgegebene Stimme gleich viel zählen soll. Dies kann aber nicht gewährleistet werden, wenn die Stimmen von unter 25-Jährigen weniger zählen.*

*Folglich liegt eine Verletzung von Art. 38 GG vor, welche verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.*

# Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürger ihre verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte gegen den Staat geltend zu machen.

Es ist zwischen drei verschiedenen **Arten von Verfassungsbeschwerden** zu unterscheiden, je nach Antragsgegenstand



# Übersicht zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde

## Art. 93 I Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90, 92 ff. BVerfGG

### I. Beschwerdefähigkeit, § 90 I BVerfGG

- Jedermann

### II. Prozessfähigkeit (nur bei Anlass)

- Minderjährige nur bei Grundrechtsmündigkeit und juristische Personen nur nach **Art. 19 III GG**

### III. Tauglicher Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG

- Jeder **Akt der öffentlichen Gewalt**

### IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

- 1. **Möglichkeit** einer **Grundrechtsverletzung** oder einer Verletzung **grundrechtsgleicher Rechte**.
- 2. Beschwerdeführer ist **selbst, gegenwärtig** und **unmittelbar betroffen**.

### V. Rechtswegerschöpfung

- 1. Grundsatz, **§ 90 II 1 BVerfGG**
- 2. Ausnahme, **§ 90 II 2 BVerfGG**

### VI. Keine Subsidiarität

### VII. Ordnungsgemäßer Antrag, §§ 23 I, 92 BVerfGG / Frist, § 93 BVerfGG

## A. Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde ergeben sich aus **Art. 93 I Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG**.

### I. Beschwerdefähigkeit, Art. 90 I BVerfGG

Nach **§ 90 I BVerfGG** ist „jedermann“ beschwerdefähig, also jeder der Träger von Grundrechten ist.

Erfasst sind:

- **Natürliche** Personen
- **Juristische** Personen des **Privatrechts**
- **Juristische Personen** des **öffentlichen Rechts** sind nur ausnahmsweise grundrechtsfähig

### II. Prozessfähigkeit

 **Prozessfähigkeit** = Die Fähigkeit selbst oder durch einen Vertreter Prozesshandlungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vorzunehmen. Sie knüpft an die **Geschäftsfähigkeit** an.


Dieser Prüfungspunkt ist anzusprechen, sofern es sich bei dem Beschwerdeführer um

- einen **Minderjährigen** (-> Grundrechtsmündigkeit) oder
- eine **juristische Person** (-> Wesensanwendbarkeit nach **Art. 19 III GG**)

handelt.

### III. Tauglicher Beschwerdegegenstand


Als tauglicher Beschwerdegegenstand kommt nach **§ 90 I BVerfGG** jeder Akt der öffentlichen Gewalt in Betracht.

 Unter **öffentliche Gewalt** sind anders als bei **Art. 19 IV GG**, der allein die **Exekutive** erfasst, bei **Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG** auch Maßnahmen der **Judikative** (Gerichtsurteile) sowie Maßnahmen der **Legislative** (förmliche Gesetze) erfasst.

 Als **Akte / Maßnahmen** der öffentlichen Gewalt kommen sowohl **Handlungen** als auch **Unterlassungen** in Betracht, **§§ 92, 95 I BVerfGG**.

Es muss sich um Akte der **deutschen Staatsgewalt** handeln. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Akte anderer Staaten, internationaler Organisationen oder der Europäischen Union.

#### Exkurs - Einzelakte der Exekutive:

- 
- Gegen **Verwaltungsakte** ist die Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung nicht eröffnet. Vielmehr steht der Verwaltungsrechtsweg nach **§ 40 I 1 VwGO** offen. Allerdings kann nach Ausschöpfung des Rechtswegs gegen die letzte den Verwaltungsakt bestätigende Entscheidung, also ein Nichtzulassungsbeschluss des OVG (**§ 124a II VwGO**) oder die Zurückweisung der Revision durch das BVerwG (**§ 144 Abs. 2 VwGO**) Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Dabei werden neben der letztinstanzlichen Entscheidung auch die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie die Ausgangsverfügung angegriffen.
  - Gegen **Rechtsverordnungen** und **Satzungen**, die zwar formal betrachtet auch Akte der Exekutive, aber materielle Gesetze sind, ist die Rechtssatzverfassungsbeschwerde zulässig.

## IV. Beschwerdebefugnis


### 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Der Beschwerdeführer muss nach **§ 90 I BVerfGG** substantiiert darlegen, dass die Möglichkeit, dass er in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist, nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.


### 2. Betroffenheit des Beschwerdeführers


Der Beschwerdeführer muss **selbst**, **unmittelbar** und **gegenwärtig** betroffen sein.


#### Selbstbetroffenheit

 Beschwerdeführer macht die Verletzung eigener Rechte geltend und nicht Rechte Dritter. Eine Prozesstandschaft ist ausgeschlossen.


#### Unmittelbarkeit


 Der Beschwerdeführer muss direkt in seinen grundrechtlich geschützten Positionen betroffen sein, ohne dass ein weiterer Vollzugsakt ergeht.

 **Unmittelbarkeit** = Angegriffene Regelung ist ein **Gesetz**, das durch einen Akt der Exekutive umgesetzt werden muss.

 **Unmittelbarkeit** = Gesetzliche Regelung ist eine **self-executing Norm**, die keiner Umsetzung bedarf.

#### Gegenwärtigkeit

 **Gegenwärtigkeit** = Betroffenheit ist bereits eingetreten.

 **Gegenwärtigkeit** = Betroffenheit tritt irgendwann in der Zukunft ein oder ist erledigt (z.B. Gesetz wurde verabschiedet, ist aber noch nicht in Kraft getreten).

**Ausnahme** = Gesetzliche Regelung zwingt den Beschwerdeführer zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen.

## V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG

Nach **§ 90 II 1 BVerfGG** kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden.

### 1. Grundsatz, § 90 II 1 BVerfGG

Beschwerdeführer muss vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde erst alle anderen Rechtsschutzmöglichkeiten vor den Fachgerichten ausschöpfen.

### 2. Ausnahme, § 90 II 1 BVerfGG: Vorabentscheidung

Ausnahmsweise kann das BVerfG gem. **§ 90 II 2 BVerfGG** sofort entscheiden, wenn die VfB von allgemeiner Bedeutung ist oder ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht.

## VI. Keine Subsidiarität

Da die Verfassungsbeschwerde einen außerordentlichen Rechtsbehelf darstellt, ist es zunächst die Pflicht der Fachgerichte Grundrechtsverletzungen zu beseitigen.

Der Beschwerdeführer muss also über das Gebot der Rechtswegerschöpfung hinaus, alle in Betracht kommenden prozessualen Möglichkeiten (Rechtsbehelfe) ergreifen, um die gegenständliche Grundrechtsverletzung mit Hilfe der Fachgerichte auszuräumen.

## VII. Form und Frist, §§ 23 I, 92, 93 BVerfGG

Die Verfassungsbeschwerde ist nach **§ 23 I BVerfGG** schriftlich und begründet beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

**Achtung:** Eine Einlegung via **E-Mail** ist nicht formgerecht.

Bei der Rechtssatzverfassungsbeschwerde gilt eine Frist von einem Jahr nach **§ 93 III BVerfGG**; bei der Urteilsverfassungsbeschwerde 1 Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung, **§ 93 I, II BVerfGG**.

## B. Begründetheit

### Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Die (Rechtssatz-)Verfassungsbeschwerde ist **begründet**, wenn der Beschwerdeführer durch das Gesetz in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte *verletzt* ist.

Das Gesetz könnte gegen **Art. X des GG** verstoßen. Dies trifft zu, wenn das Gesetz in den Schutzbereich des Grundrechts eingreift und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

#### Folgen eines Grundrechtsverstoßes durch das Gesetz:

**Regelfall** = Nichtigkeitserklärung, § 95 III 1 BVerfGG

**Ausnahme** = Unvereinbarkeitserklärung,

§§ 95 III 3, 79 I, 31 II 2 BVerfGG

### Urteilsverfassungsbeschwerde

Die (Urteils-)Verfassungsbeschwerde ist **begründet**, wenn der Beschwerdeführer durch die gerichtliche Entscheidung in **spezifisch verfassungsrechtlicher Weise** in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte *verletzt* ist.

Das Bundesverfassungsgericht ist keine **Superrevisionsinstanz**. Die Überprüfung der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts obliegt den zuständigen Fachgerichten. Das Gerichtsurteil muss daher **in spezifisch verfassungsrechtsrechtlicher Weise** gegen Grundrechte oder grundrechtsgleiches Recht verstoßen.

#### Folgen eines Grundrechtsverstoßes durch den öffentlichen Akt:

**Regelfall** = Aufhebung der Entscheidung und Zurückweisung, § 95 II BVerfGG

**Ausnahme** = Nichtigkeits-/ Unvereinbarkeitserklärung, § 95 III 2 BVerfGG